

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1962

Sachgebiet 5 Verteidigung

2. Lieferung

Inhalt

	Seite		Seite
53 Wehrsold – Fürsorge – Versorgung		54 Wehrleistungsrecht	
53–1 Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG) v. 30. 3. 1957	4	54–1 Bundesleistungsgesetz v. 19. 10. 1956	62
53–1/1 Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes v. 3. 7. 1962	9	54–1–1 Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz v. 1. 10. 1961	78
53–2 Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) v. 30. 3. 1957	9	54–1–2 Rechtsverordnung über die Beteiligung sachverständiger Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden v. 13. 12. 1962	80
53–2–1 Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes v. 29. 4. 1961 ...	13	54–2 Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) v. 7. 12. 1956	80
53–3 Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) v. 26. 7. 1957	16	54–3 Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) v. 23. 2. 1957	85
53–4 Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) v. 26. 7. 1957	23	54–3/1 Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes v. 23. 12. 1958	98
53–4–1 Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes v. 15. 5. 1962	46	55 Sonstiges Verteidigungsrecht	
53–4–2 (frei)		55–1 Gesetz über die Militärseelsorge v. 26. 7. 1957	100
53–4–3 Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes v. 13. 6. 1962..	48	55–2 Gesetz über den zivilen Ersatzdienst v. 13. 1. 1960	100
53–4–4 Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben) v. 17. 8. 1959	49	55–2–1 Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Ersatzdienstleistenden v. 24. 4. 1961	107
53–5 Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) v. 20. 1. 1956	52	55–3 Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) v. 18. 8. 1961 ..	110
53–5–1 Verordnung zum Eignungsübungsgesetz v. 15. 2. 1956	55	(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	
53–6 Prüfungsordnung für die Bundeswehrfachschulen v. 14. 8. 1961	57	56 Prisenrecht	
		56–1 Prisenordnung v. 28. 8. 1939	112
		(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	
		56–2 Prisengerichtsordnung v. 28. 8. 1939	112
		(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:*

113-1-5	Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr v. 25. 5. 1956	613-5-5a	Truppenzollgesetz v. 29. 10. 1955 I 691
113-1-6	Anordnung des Bundespräsidenten über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr v. 1. 10. 1956	613-5-5a-1	Verordnung zur Durchführung des Truppenzollgesetzes v. 20. 12. 1955 I 753
2030-2	Bundesbeamtenengesetz (BBG) v. 14. 7. 1953	810-1	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) v. 16. 7. 1927
2032-1	Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) v. 27. 7. 1957	810-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) v. 25. 7. 1957
213-7	Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten v. 20. 11. 1938	810-1-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) v. 21. 8. 1957
300-2	Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1877	820-1	Reichsversicherungsordnung (RVO) v. 19. 7. 1911 / 15. 12. 1924
312-2	Strafprozeßordnung v. 1. 2. 1877	821-1	Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) v. 20. 12. 1911 / 28. 5. 1924
450-2	Strafgesetzbuch v. 15. 5. 1871	—	Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes v. 1. 8. 1958 I 573 (Sachgebiet 82)
452-1	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz (EGWStG) v. 30. 3. 1957		Anordnungen des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für Beamte im Bereich des Bundesministers für Verteidigung vgl. Sachgebiet 2030
452-2	Wehrstrafgesetz (WStG) v. 30. 3. 1957		

Überschrift: Änderungen der Vorschriften sind hier nicht berücksichtigt

Sachgebiet 53

Wehrsold – Fürsorge – Versorgung

Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG)

Vom 30. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 308, Neufassung auf Grund Art. 2 Abs. 2 des am 25. 8. 1961 verkündeten Gesetzes vom 21. 8. 1961 I 1373 durch Bekanntmachung vom 22. 8. 1961 I 1611

§ 1

Allgemeine Vorschrift

(1) Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge und Übungsgeld nach den §§ 2 bis 7; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 8. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge steht den Soldaten vom Tage des Dienstantritts bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes) zu.

(3) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(4) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

(5) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.

§ 2*

Wehrsold

(1) Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach der als Anlage I beigefügten Tabelle. Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, erhalten nach Ablauf von zwölf Monaten die Sätze der gegenüber ihrem jeweiligen Dienstgrad nächsthöheren Wehrsoldgruppe.

(2) Muß der Soldat wegen der Zugehörigkeit seines Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über seine Bezüge in einer fremden Währung verfügen und erhalten Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbeschäftigungsvergütung, so erhält er den doppelten Wehrsold; dieser unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Der Wehrsold ist für die Dauer einer von dem Soldaten vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit

§ 2 Abs. 2: BBesG 2032-1

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. II § 1 Nr. 1 G v. 22. 3. 1962 I 169

und während des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr um fünfzig vom Hundert zu kürzen.

(4) Der Wehrsold wird halbmönatlich im voraus gezahlt.

§ 3*

Verpflegung

Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Für die Tage, an denen der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist, wird ihm Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages gewährt, der nach § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Dienstbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung anzurechnen ist; die Höhe des Verpflegungsgeldes bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 4

Unterkunft

Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ein Entgelt für die Inanspruchnahme anderer Unterkunft wird nicht gezahlt. Die Abfindung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Dienstbekleidung

Dienstbekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird auf ihren Antrag an Stelle einzelner Bekleidungsstücke ein einmaliger Bekleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der selbstbeschafften Bekleidung gewährt.

§ 6

Heilfürsorge

Die Heilfürsorge besteht in unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung.

§ 7*

Übungsgeld

(1) Der Soldat, der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes leistet, erhält neben den Bezügen nach den

§ 3: BBesG 2032-1

§ 7 Abs. 1 Satz 1: Die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt gem. Art. II § 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 22. 3. 1962 I 169

§ 7 Abs. 1 Satz 3: Das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt gem. Art. II § 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 22. 3. 1962 I 169

§ 7 Abs. 2: EStG 611-1

§ 7 Abs. 3: BBesG 2032-1; UZV 2032-1-2

§§ 2 bis 6 Übungsgeld. Das Übungsgeld besteht aus dem Grundbetrag nach der als Anlage II beigefügten Tabelle und der Kinderzulage nach Absatz 2. Soldaten, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zu Wehrübungen einberufen werden, erhalten Übungsgeld nur, wenn sie bereits zwölf Monate Wehrdienst geleistet haben.

(2) Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, das die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Sie beträgt für das erste und zweite Kind je dreißig Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind je vierzig Deutsche Mark. Soldaten, die nicht zu dem in Absatz 3 genannten Personenkreis gehören, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind die Kinderzulage nur für volle Kalendermonate des Wehrdienstes.

(3) Beamte, Richter und Arbeitnehmer, denen nach den §§ 1, 9 und 15a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Arbeitsentgelt weitergewährt werden, erhalten Übungsgeld nur, soweit es die Nettobezüge übersteigt. Nettobezüge sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung und die entsprechenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse und Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen und die Kirchensteuer sowie um den Wehrsold, der in der Anlage I für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Übungsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Steht Übungsgeld nur für Teile eines Monats zu, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 8*

Entlassungsgeld

(1) Der Soldat erhält bei der Entlassung nach Ableistung eines ununterbrochenen Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach

sechsmonatigem	
Wehrdienst	45 Deutsche Mark,
zwölfmonatigem	
Wehrdienst	90 Deutsche Mark,
achtzehnmonatigem	
Wehrdienst	
für den Grenadier	225 Deutsche Mark,
für den Gefreiten, Ober-	
gefreiten und Haupt-	
gefreiten	275 Deutsche Mark,
für höhere Dienstgrade	300 Deutsche Mark.

(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach

sechsmonatigem	
Wehrdienst	75 Deutsche Mark,
zwölfmonatigem	
Wehrdienst	150 Deutsche Mark,
achtzehnmonatigem	
Wehrdienst	
für den Grenadier	350 Deutsche Mark,
für den Gefreiten, Ober-	
gefreiten und Haupt-	
gefreiten	400 Deutsche Mark,
für höhere Dienstgrade	450 Deutsche Mark.

(4) Wird ein Soldat vor Ablauf von sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen, so erhält er als Entlassungsgeld den Betrag, der für die Entlassung nach sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst jeweils vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für einen Soldaten, der gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 11 des Wehrpflichtgesetzes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen wird, sofern der Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr als zwei Monate vor Ablauf des für den Soldaten festgesetzten Wehrdienstes liegt.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden zu den §§ 1 und 2 vom Bundesminister des Innern, zu den §§ 3 bis 8 vom Bundesminister für Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

§ 10

Anpassung des Übungsgeldes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, bei einer nach dem 31. Dezember 1960 in Kraft tretenden allgemeinen Änderung der Bezüge, der Steuern vom Einkommen und der Höhe des Verpflegungsgeldes die Sätze der Anlage II entsprechend zu ändern.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

§ 8: I. d. F. d. Art. I G v. 3. 7. 1962 I 437 mit Wirkung v. 1. 4. 1962

Anlage I
(zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold		
Wehrsold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsold- tagessatz DM
1	Grenadier	2,30
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	2,90
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	3,20
4	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel	3,50
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	4,—
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	4,60
7	Hauptmann	5,80
8	Major, Stabsarzt, Stabsingenieur	6,90
9	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	8,10
10	Oberst, Oberstarzt	9,20
11	Generale	11,50

Anlage II
 (zu § 7 Abs. 1)

Monatsbeträge
 in DM
 (in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	156 (5,20)	249 (8,30)	276 (9,20)	300 (10,—)	324 (10,80)	192 (6,40)	285 (9,50)	312 (10,40)	345 (11,50)	372 (12,40)
2	Obergefreiter	156 (5,20)	249 (8,30)	276 (9,20)	306 (10,20)	330 (11,—)	192 (6,40)	285 (9,50)	312 (10,40)	351 (11,70)	375 (12,50)
3	Hauptgefreiter	165 (5,50)	258 (8,60)	285 (9,50)	318 (10,60)	342 (11,40)	201 (6,70)	294 (9,80)	321 (10,70)	363 (12,10)	387 (12,90)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	174 (5,80)	267 (8,90)	294 (9,80)	330 (11,—)	357 (11,90)	213 (7,10)	303 (10,10)	330 (11,—)	375 (12,50)	402 (13,40)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	183 (6,10)	276 (9,20)	303 (10,10)	342 (11,40)	366 (12,20)	219 (7,30)	312 (10,40)	339 (11,30)	384 (12,80)	414 (13,80)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	180 (6,—)	273 (9,10)	300 (10,—)	342 (11,40)	366 (12,20)	231 (7,70)	324 (10,80)	351 (11,70)	393 (13,10)	432 (14,40)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	216 (7,20)	318 (10,60)	342 (11,40)	387 (12,90)	420 (14,—)	252 (8,40)	351 (11,70)	378 (12,60)	420 (14,—)	465 (15,50)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	246 (8,20)	345 (11,50)	369 (12,30)	414 (13,80)	456 (15,20)	282 (9,40)	381 (12,70)	408 (13,60)	453 (15,10)	498 (16,60)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	291 (9,70)	387 (12,90)	414 (13,80)	459 (15,30)	504 (16,80)	345 (11,50)	444 (14,80)	471 (15,70)	513 (17,10)	561 (18,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	306 (10,20)	405 (13,50)	432 (14,40)	477 (15,90)	522 (17,40)	366 (12,20)	468 (15,60)	492 (16,40)	537 (17,90)	585 (19,50)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	375 (12,50)	489 (16,30)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)	426 (14,20)	543 (18,10)	570 (19,—)	615 (20,50)	660 (22,—)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	456 (15,20)	582 (19,40)	609 (20,30)	654 (21,80)	699 (23,30)	513 (17,10)	645 (21,50)	672 (22,40)	717 (23,90)	762 (25,40)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						549 (18,30)	690 (23,—)	717 (23,90)	762 (25,40)	807 (26,90)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						609 (20,30)	780 (26,—)	804 (26,80)	849 (28,30)	897 (29,90)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr							vom 45. Lebensjahr an				
Lfd Nr.	Dienstgrad	ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	228 (7,60)	321 (10,70)	348 (11,60)	393 (13,10)	417 (13,90)	246 (8,20)	339 (11,30)	366 (12,20)	411 (13,70)	441 (14,70)
2	Obergefreiter	228 (7,60)	321 (10,70)	348 (11,60)	393 (13,10)	423 (14,10)	255 (8,50)	348 (11,60)	375 (12,50)	420 (14,—)	456 (15,20)
3	Hauptgefreiter	237 (7,90)	330 (11,—)	357 (11,90)	399 (13,30)	435 (14,50)	264 (8,80)	357 (11,90)	384 (12,80)	429 (14,30)	468 (15,60)
4	Unteroffizier, Maat, Fähnchenjunker, Seekadett	246 (8,20)	339 (11,30)	366 (12,20)	411 (13,70)	447 (14,90)	235 (9,50)	375 (12,50)	402 (13,40)	447 (14,90)	492 (16,40)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	255 (8,50)	348 (11,60)	375 (12,50)	420 (14,—)	459 (15,30)	291 (9,70)	384 (12,80)	411 (13,70)	456 (15,20)	501 (16,70)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	282 (9,40)	375 (12,50)	402 (13,40)	447 (14,90)	492 (16,40)	333 (11,10)	426 (14,20)	453 (15,10)	495 (16,50)	543 (18,10)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	321 (10,70)	420 (14,—)	444 (14,80)	489 (16,30)	537 (17,90)	387 (12,90)	489 (16,30)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	357 (11,90)	456 (15,20)	483 (16,10)	528 (17,60)	573 (19,10)	435 (14,50)	534 (17,80)	561 (18,70)	603 (20,10)	651 (21,70)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	420 (14,—)	519 (17,30)	546 (18,20)	588 (19,60)	636 (21,20)	489 (16,30)	594 (19,80)	621 (20,70)	666 (22,20)	711 (23,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	450 (15,—)	552 (18,40)	576 (19,20)	621 (20,70)	669 (22,30)	525 (17,50)	636 (21,20)	663 (22,10)	705 (23,50)	753 (25,10)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	525 (17,50)	657 (21,90)	681 (22,70)	726 (24,20)	771 (25,70)	624 (20,80)	768 (25,60)	792 (26,40)	837 (27,90)	885 (29,50)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	624 (20,80)	771 (25,70)	798 (26,60)	843 (28,10)	888 (29,60)	729 (24,30)	897 (29,90)	924 (30,80)	969 (32,30)	1014 (33,80)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	684 (22,80)	849 (28,30)	876 (29,20)	921 (30,70)	966 (32,20)	816 (27,20)	996 (33,20)	1026 (34,20)	1077 (35,90)	1125 (37,50)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	756 (25,20)	945 (31,50)	975 (32,50)	1023 (34,10)	1068 (35,60)	897 (29,90)	1098 (36,60)	1131 (37,70)	1182 (39,40)	1236 (41,20)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberarzt, Flottenarzt ..	816 (27,20)	1011 (33,70)	1044 (34,80)	1095 (36,50)	1149 (38,30)	984 (32,80)	1191 (39,70)	1224 (40,80)	1275 (42,50)	1332 (44,40)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1380 (46,—)	1656 (55,20)	1686 (56,20)	1743 (58,10)	1800 (60,—)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

53-1/1

Vom 3. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 437

Artikel I*

Artikel II

Artikel II § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) erhält folgende Fassung:

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Ein Soldat, dessen Grundwehrdienst durch Artikel I § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes verlängert worden ist, erhält bei der Entlassung nach einem fünfzehntonatigen ununterbrochenen Grundwehrdienst

als Grenadier

ein Entlassungsgeld von 150 Deutsche Mark,

als Gefreiter oder mit einem

höheren Dienstgrad

ein Entlassungsgeld von 200 Deutsche Mark.

Art. I: Änderungsvorschrift

(2) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld

für den Grenadier 200 Deutsche Mark,

für den Gefreiten und

höhere Dienstgrade 250 Deutsche Mark.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 oder 2 werden auch gewährt, wenn der Soldat nach Ablauf von mehr als zwölf Monaten Grundwehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Soldat gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes nach Ablauf von vierzehn Monaten Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wird.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Gesetz

53-2

über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Vom 30. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 293, verk. am 30. 3. 1957

ERSTER ABSCHNITT

Grundwehrdienst und Wehrübungen

§ 1*

Ruhen des Arbeitsverhältnisses

(1) Wird ein Arbeitnehmer zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes.

(2) Leistet ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, Grundwehrdienst oder eine Wehrübung, so hat der Arbeitgeber für die Dauer des Wehrdienstes das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Das gleiche gilt für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eine Wehrübung leistet, sofern er be-

reits zwölf Monate des Wehrdienstes geleistet hat. Das Netto-Arbeitsentgelt wird um den Wehrsold, der in der Anlage I des Wehrsoldgesetzes für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, vermindert. Netto-Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen, die Kirchensteuer und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(3) Der Arbeitnehmer hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Verpflichtet sich der Arbeitnehmer während des Wehrdienstes, verlängerten Grundwehrdienst zu leisten, so hat er dies unverzüglich seinem Arbeitgeber mitzuteilen.

(4) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

§ 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 21. 4. 1961 I 457; Abs. 2, 3 u. 4 jetzt Abs. 3, 4 u. 5 gem. Art. 2 Nr. 2 G v. 21. 4. 1961 I 457

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt gem. Art. IV Nr. 1 G v. 22. 3. 1962 I 169

(5) Wird der Grundwehrdienst oder die Wehrübung vorzeitig beendet und muß der Arbeitgeber vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zahlen, so werden ihm die hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen vom Bund auf Antrag erstattet.

§ 2*

Kündigungsschutz für Arbeitnehmer

(1) Während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Vor und nach dem Wehrdienst darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Wehrdienstes nicht kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden die Einberufung eines Arbeitnehmers zum Wehrdienst nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen. Kündigt er vor dem Wehrdienst, nachdem er von der Einberufung Kenntnis erhalten hat, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß des Wehrdienstes ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Einberufung zum Wehrdienst zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung; dies gilt im Falle des Grundwehrdienstes nicht für unverheiratete Arbeitnehmer in Betrieben mit in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmern ausschließlich der Lehrlinge, wenn dem Arbeitgeber infolge Einstellung einer Ersatzkraft die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Entlassung aus dem Wehrdienst nicht zugemutet werden kann. Eine nach Satz 2 zweiter Halbsatz zulässige Kündigung darf jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten für den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Wehrdienst ausgesprochen werden.

(4) Geht dem Arbeitnehmer nach der Einberufung oder während des Wehrdienstes eine Kündigung zu, so beginnt die Frist des § 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes erst zwei Wochen nach Ende des Wehrdienstes.

§ 3

Wohnraum und Sachbezüge

(1) Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 1 Abs. 1) läßt eine Verpflichtung zum Überlassen von Wohnraum unberührt.

(2) Für die Auflösung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, der mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis zur Unterbringung des Arbeitnehmers und seiner Familie überlassen ist, darf die durch

den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung veranlaßte Abwesenheit des Arbeitnehmers nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für alleinstehende Arbeitnehmer, die den Wohnraum während ihrer Abwesenheit aus besonderen Gründen benötigen.

(3) Bildet die Überlassung des Wohnraums einen Teil des Arbeitsentgelts, so hat der Arbeitnehmer für die Weitergewährung an den Arbeitgeber eine Entschädigung zu zahlen, die diesem Teil des Arbeitsentgelts entspricht. Ist kein bestimmter Betrag vereinbart, so hat der Arbeitnehmer eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(4) Sachbezüge sind während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung auf Verlangen weiterzugewähren. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 4

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Dem Arbeitnehmer ist der ihm zustehende Erholungsurlaub auf Verlangen vor Beginn des Grundwehrdienstes zu gewähren.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor seiner Einberufung nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Grundwehrdienst im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Grundwehrdienstes oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor seiner Einberufung mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zustand, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

(5) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung einberufen, so hat der Arbeitgeber den Erholungsurlaub voll zu gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Zeit des Grundwehrdienstes richtet sich der Urlaub nach den Urlaubsvorschriften für Soldaten.

§ 5*

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer

§ 2 Abs. 2 u. 4: KSchG 800-2

§ 5 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 21. 4. 1961 I 457
§ 5 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 4 G v. 21. 4. 1961 I 457

Wehrübung nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Überversicherung (Höherversicherung) oder auf andere Weise gewährt wird.

(2) Der Arbeitgeber hat während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber-, und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde. Nach Ende des Wehrdienstes meldet der Arbeitgeber die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallenden Beiträge beim Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zur Erstattung an. Satz 2 gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2.

(3) Für Arbeitnehmer, die einer Pensionskasse angehören oder als Leistungsempfänger einer anderen Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Vorschriften über die Beitragserstattung gelten nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche.

(5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren sowie das Nähere hinsichtlich der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung; in ihr kann bestimmt werden, welche Einrichtungen als betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

§ 6

Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

(1) Nimmt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder im Anschluß an eine Wehrübung in seinem bisherigen Betrieb die Arbeit wieder auf, so darf ihm aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet; bei Lehrlingen und sonstigen in Berufsausbildung Beschäftigten wird die Wehrdienstzeit auf die Berufszugehörigkeit jedoch erst nach Abschluß der Ausbildung angerechnet. Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst gilt die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

(3) Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung nicht angerechnet.

§ 7

Vorschriften für in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Für in Heimarbeit Beschäftigte, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Heimarbeit beziehen, gelten die §§ 1 bis 4 sowie § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Vor und nach dem Wehrdienst dürfen in Heimarbeit Beschäftigte aus Anlaß des Wehrdienstes bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu den anderen in Heimarbeit Beschäftigten des gleichen Auftraggebers oder Zwischenmeisters nicht benachteiligt werden; andernfalls haben sie Anspruch auf das dadurch entgangene Entgelt. Der Berechnung des entgangenen Entgelts ist das Entgelt zugrunde zu legen, das der in Heimarbeit Beschäftigte im Durchschnitt der letzten zweiundfünfzig Wochen vor der Vorlage des Einberufungsbescheides beim Auftraggeber oder Zwischenmeister erzielt hat.

§ 8

Vorschriften für Handelsvertreter

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen einem Handelsvertreter und einem Unternehmer wird durch Einberufung des Handelsvertreters zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht gelöst.

(2) Der Handelsvertreter hat den Einberufungsbescheid unverzüglich den Unternehmern vorzulegen, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht. Verpflichtet sich der Handelsvertreter während des Wehrdienstes, verlängerten Grundwehrdienst zu leisten, so hat er dies unverzüglich den Unternehmern, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht, mitzuteilen.

(3) Ein befristetes Vertragsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Vertragsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

(4) Der Unternehmer darf das Vertragsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Handelsvertreters zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht kündigen.

(5) Ist dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen und kann er während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung seine Vertragspflichten nicht in dem notwendigen Umfang erfüllen, so kann der Unternehmer aus diesem Grund erforderliche Aufwendungen von dem Handelsvertreter ersetzt verlangen. Zu ersetzen sind nur die Aufwendungen, die dem Unternehmer dadurch entstehen, daß er die dem Handelsvertreter obliegende Tätigkeit selbst ausübt oder durch Angestellte oder durch andere Handelsvertreter ausüben läßt; soweit der Unternehmer selbst die Tätigkeit ausübt, kann er nur die aufgewendeten Reisekosten ersetzt verlangen. Die Aufwendungen sind nur bis zur Höhe der Vergütung des Handelsvertreters zu ersetzen; sie können mit ihr verrechnet werden.

(6) Der Unternehmer ist, auch wenn der Handelsvertreter zum Alleinvertreter bestellt ist, während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung des Handelsvertreters berechtigt, selbst oder durch Angestellte oder durch andere Handelsvertreter sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen.

§ 9*

Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Wird ein Beamter oder Richter vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen, so ist er ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, während einer Wehrübung nach Ableistung von zwölf Monaten des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Hat ein Beamter oder Richter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so ist er mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Die Netto-Dienstbezüge oder der Netto-Unterhaltszuschuß werden um den Wehrsold, der in der Wehrsoldtabelle des Wehrsoldgesetzes für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, vermindert. Nettobezüge sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung und die entsprechenden Dienstbezüge und Unterhaltszuschüsse im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen und die Kirchensteuer.

(2) Der Beamte oder Richter hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen. Verpflichtet sich der Beamte oder Richter während des Wehrdienstes, verlängerten Grundwehrdienst zu leisten, so hat er dies unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

(3) Dienstverhältnisse auf Zeit werden durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert.

(4) Der Beamte oder Richter darf aus Anlaß der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht entlassen werden. Vorschriften, nach denen ein Beamter oder Richter entlassen ist, wenn er zum Soldaten auf Zeit ernannt wird, finden beim verlängerten Grundwehrdienst keine Anwendung.

(5) Dem Beamten oder Richter dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen.

(6) Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. Das gleiche gilt bei Wehrübungen während des Vorbereitungsdienstes, soweit sie sechs Wochen im Jahr überschreiten. Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen.

(7) § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

§ 10

Anschlußübungen und freiwillige Wehrübungen

Für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst geleistet werden und für freiwil-

§ 9 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 21. 4. 1961 I 457; BBesG 2032-1; UVZ 2032-1-2

§ 9 Abs. 1 Satz 1: Das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt gem. Art. IV Nr. 2 G v. 22. 3. 1962 I 169

§ 9 Abs. 6: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 21. 4. 1961 I 457

lige Wehrübungen, die in einem Kalenderjahr zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 entsprechend.

§ 11

Anrechnung der Wehrdienstzeit und der Zeit einer Berufsförderung bei Einstellung entlassener Soldaten

(1) Wird ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung als Arbeitnehmer eingestellt, gilt § 6 Abs. 2 und 3, nachdem er sechs Monate lang dem Betrieb oder der Verwaltung angehört. Ist dem Soldaten infolge einer Wehrdienstbeschädigung nach Entlassung aus der Bundeswehr auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes Berufsumschulung oder Berufsförderung gewährt worden, so wird auch die hierfür erforderliche Zeit auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit oder als Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet.

(2) Die Besoldungsgesetze regeln unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 5 die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter für entlassene Soldaten, die nach dem Grundwehrdienst oder nach einer Wehrübung als Beamter oder Richter eingestellt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Meldung bei den Erfassungsbehörden und Wehersatzbehörden

§ 12

Weiterzahlung des Arbeitsentgelts

(1) Muß sich ein Arbeitnehmer auf Grund der Wehrpflicht bei den Erfassungsbehörden oder den Wehersatzbehörden persönlich melden oder vorstellen, so hat der Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen.

(2) Der Arbeitnehmer hat die Ladung unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

DRITTER ABSCHNITT

Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung

§ 13*

§ 14*

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 15

Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§§ 13 u. 14: Änderungsvorschriften

(2) Grundwehrdienst im Sinne dieses Gesetzes ist der verkürzte, der volle und der verlängerte Grundwehrdienst.

§ 15 a *

Sonstige Geltung des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres anzuwenden sind.

§ 15 a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 21. 4. 1961 I 457

§ 16

Inkrafttreten, Anwendung früherer Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; § 12 tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Frühere Bestimmungen über den Einfluß des Wehrdienstes auf Arbeitsverhältnisse und Beamtenverhältnisse und die Eingliederung entlassener Soldaten in einen Zivilberuf sind bei Einberufung zur Bundeswehr nicht anzuwenden.

(3) Das Eignungsübungs-gesetz vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) bleibt unberührt.

Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes

53-2-1

Vom 29. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 509

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Erstattung von Beiträgen,
die an betriebliche und überbetriebliche
Versorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer
außerhalb des öffentlichen Dienstes
entrichtet worden sind

§ 1

Grundsatz

(1) Der Bund erstattet die Beiträge, die ein Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes zugunsten eines Arbeitnehmers seines Betriebes an eine Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für die Zeit gezahlt hat, in der der Arbeitnehmer

1. Grundwehrdienst (§ 15 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz),
2. eine Pflichtwehrübung,
3. eine freiwillige zusätzliche Wehrübung

geleistet hat. Beiträge werden jedoch nicht erstattet, wenn eine Wehrübung nur bis zu einer Woche gedauert hat (§ 5 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz). Beiträge für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer freiwillige zusätzliche Wehrübungen geleistet hat, werden nur im Rahmen des § 10 des Arbeitsplatzschutzgesetzes erstattet.

(2) Eine Versorgungszusage des Arbeitgebers gibt diesem auch dann keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung, wenn er auf Grund der Zusage Rückstellungen in der Bilanz vorgenommen hat.

§ 2

Voraussetzungen

Der Bund ist zur Erstattung von Beiträgen verpflichtet, wenn bei Beginn des Wehrdienstes

1. der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses in eine Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung einbezogen ist,
2. mindestens einmal ein Beitrag entrichtet worden ist oder fällig ist oder eine Verpflichtung zur Beitragsentrichtung besteht und
3. der Arbeitnehmer für den Versorgungsfall, wenn auch erst nach Erfüllung einer Wartezeit, einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung gegen die Versorgungseinrichtung oder den Arbeitgeber hat.

§ 3

Beiträge

(1) Beiträge sind wiederkehrende Geldleistungen. Zuschüsse zu Beiträgen und Einmalbeiträge gelten als Beiträge.

(2) Prämien für Rückdeckungsversicherungen und Gesamtzusendungen, die nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogen sind, gelten nicht als Beiträge.

(3) Zahlungen in eine selbständige betriebliche oder überbetriebliche Todesfall- oder Sterbegeldversicherung gelten nicht als Beiträge zum Zweck einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung, wenn die Versicherungsleistung nur zur Deckung der Sterbefallkosten dient. Dies wird vermutet, wenn die beim Tode des Arbeitnehmers zu gewährende Leistung eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 4

Umfang der Erstattung

(1) Erstattet werden die auf die Wehrdienstzeit entfallenden Beiträge.

(2) Während des Wehrdienstes eintretende allgemeine geltende Veränderungen in der Beitragshöhe, insbesondere durch Veränderung des Entgelts, sind bei der Erstattung zu berücksichtigen.

(3) Sind die Beiträge unregelmäßig gezahlt worden, so ist von dem Gesamtbetrag der innerhalb des letzten Jahres vor Beginn des Wehrdienstes gezahlten Beiträge auszugehen und der hiervon anteilmäßig auf die Wehrdienstzeit entfallende Betrag zu erstatten. War der Arbeitnehmer bei Beginn des Wehrdienstes noch nicht ein volles Jahr in die Versorgungseinrichtung einbezogen, so ist bei der Berechnung des anteilmäßig auf die Wehrdienstzeit entfallenden Betrages von dem Zwölfwachen des Betrages auszugehen, der sich als Monatsdurchschnitt für die kürzere Zeit ergibt.

(4) Werden Beiträge in Beitragszahlungsperioden entrichtet, so werden die Beiträge erstattet, die auf die Wehrdienstzeit entfallen. Beginnt oder endet der Wehrdienst innerhalb einer Beitragszahlungsperiode, so ist der Beitrag für diese Periode teilweise zu berechnen; dabei wird eine jährliche Beitragszahlungsperiode zu 360, eine monatliche zu 30 und eine wöchentliche zu 7 Tagen gerechnet. Für nicht angebrochene Beitragszahlungsperioden, die innerhalb der Wehrdienstzeit liegen, ist der volle Beitrag zu erstatten.

(5) Ist der Beitrag an das Entgelt gebunden, so ist das Entgelt zugrunde zu legen, das im letzten Abrechnungszeitraum vor Beginn des Wehrdienstes bestand oder das zugestanden hätte, wenn das Beschäftigungsverhältnis im gesamten Abrechnungszeitraum bestanden hätte.

(6) Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer im maßgebenden Abrechnungszeitraum nicht beschäftigt war und für die er kein Entgelt erhalten hat, bleiben bei der Ermittlung des durchschnittlichen Entgelts außer Ansatz.

(7) Bei Kurzarbeit ist der Stundenlohn aus dem Entgelt für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu ermitteln und mit der Zahl der Arbeitsstunden zu vervielfachen, die ohne den Arbeitsausfall in einem Abrechnungszeitraum betriebsüblich regelmäßig geleistet worden wären.

(8) War ein Arbeitnehmer im gesamten letzten Abrechnungszeitraum nicht beschäftigt und hat er deshalb für diese Zeit kein Entgelt erhalten, so ist auf den vorhergehenden Abrechnungszeitraum zurückzugehen, in dem er Entgelt erhalten hat.

(9) Bestand das Arbeitsverhältnis eines Angestellten nicht während des gesamten Abrechnungszeitraumes, so ist das ihm gewährte Entgelt durch die Zahl der Kalendertage, an denen er beschäftigt war, zu teilen und zur Ermittlung seines Monatsgehalts mit 30 zu vervielfachen.

(10) Bestand das Arbeitsverhältnis eines Lohnempfängers nicht während des gesamten Abrechnungszeitraumes, so ist das in der Zeit seiner Beschäftigung erzielte Entgelt zu berücksichtigen. Für

die Arbeitstage, an denen er im Abrechnungszeitraum noch nicht im Betrieb beschäftigt war, sind zur Ermittlung des Entgelts nur die Arbeitsstunden zu berücksichtigen, die er bei regelmäßiger Arbeitszeit geleistet hätte. Soweit in diese Zeit Wochenfeiertage fallen, für die dem Arbeitnehmer ein Lohnanspruch zugestanden hätte, ist auch der hierfür zustehende Lohn zu berücksichtigen.

(11) Ist der Beitrag an eine andere Bemessungsform gebunden, so sind für die Beitragsberechnung die im letzten Abrechnungszeitraum tatsächlich bestehenden Verhältnisse maßgebend. Bestand in diesem Falle das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten letzten Abrechnungszeitraumes und ist die Bemessungsgrundlage die Zahl der Arbeitsstunden, so sind an den Arbeitstagen, an denen er nicht beschäftigt war, die regelmäßig zu leistenden Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 5

Sonderfälle

(1) Geht ein Arbeitnehmer, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, eine über die für ihn vorgeschriebene Dienstzeit oder freiwillig verlängerte Grundwehrdienstzeit hinausgehende längere Verpflichtung als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat ein, so werden die Beiträge nur bis zu dem Tag erstattet, der dem Tag vorhergeht, an dem die längere Dienstzeitverpflichtung wirksam wird.

(2) Stirbt ein Wehrpflichtiger während des Wehrdienstes, so sind auch die nach den Bestimmungen der Versorgungseinrichtung für eine bestimmte Zeit über den Todestag hinaus zu entrichtenden Beiträge zu erstatten, längstens jedoch für die Zeit des Wehrdienstes, für die der Verstorbene einberufen war.

ZWEITER ABSCHNITT

Erstattungsverfahren für Arbeitgeber des öffentlichen und nichtöffentlichen Dienstes

§ 6

Vorschriften für das Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren für Beiträge von Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes (§§ 1 bis 5) und für Beiträge von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes (§ 5 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes) richtet sich nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11.

§ 7

Für die Erstattung zuständige Stellen

(1) Die Beiträge werden von den vom Bundesminister für Verteidigung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bestimmten Stellen erstattet.

(2) Örtlich zuständig ist die nach Absatz 1 bestimmte Stelle, in deren Bereich der Sitz des Betriebes des Arbeitgebers oder seiner mit der Entrichtung der Beiträge beauftragten Zweigstelle des Betriebes liegt.

(3) Für Arbeitgeber von Versicherten bestimmter Versorgungseinrichtungen kann der Bundesminister für Verteidigung Zentralstellen für die Erstattung der Beiträge bestimmen.

§ 8

Erstattungsantrag

(1) Der Arbeitgeber hat die Erstattung der gezahlten Beiträge nach Beendigung des Wehrdienstes des Arbeitnehmers bei der für die Erstattung zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Der Inhalt des Antrages richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Der Antrag muß Angaben enthalten über

1. Vor- und Zuname, Geburtstag und Wohnort des Arbeitnehmers vor Beginn des Wehrdienstes,
2. die Dauer und die Art des Wehrdienstes,
3. die Bestimmungen, auf Grund deren die Beiträge an die Versorgungseinrichtung entrichtet worden sind, insbesondere über den Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung, die Satzung, den Arbeitsvertrag, den Versicherungsvertrag,
4. die Höhe des Beitrages, der auf die Wehrdienstzeit entfällt, sowie über die Höhe der vor Beginn des Wehrdienstes entrichteten Beiträge unter Angabe der zugrunde liegenden Beitragszahlungsperiode. Veränderungen in der Höhe des Beitrages sind zu erläutern,
5. die Versorgungseinrichtung, an welche die Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Sind die Beiträge vor Beginn des Wehrdienstes unregelmäßig entrichtet worden, so sind die Höhe der gezahlten Beiträge, der Bemessungszeitraum sowie der auf die Wehrdienstzeit entfallende Anteil anzugeben (§ 4 Abs. 3).

(4) Ist der Beitrag entgeltbezogen oder bemißt sich der Beitrag nach einer anderen Bemessungsgrundlage, so ist der Beitrag des letzten vor Beginn des Wehrdienstes maßgeblichen Abrechnungszeitraumes anzugeben. Die Bemessungsgrundlage ist zu erläutern. Falls nicht der letzte Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt worden ist, ist die Abweichung zu erläutern.

(5) Alle Beiträge, deren Erstattung beantragt wird, sind in Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil aufzugliedern. Es ist anzugeben, von wem der Beitrag vor Beginn des Wehrdienstes getragen wurde.

(6) Der Antrag muß ferner Angaben enthalten

1. darüber, ob das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Wehrdienstes bestanden hat und ob und wann es während des Wehrdienstes beendet worden ist,
2. über die Stelle (Kontonummer, Kassenzeichen), an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll.

§ 9

Anlagen zum Erstattungsantrag

(1) Dem Erstattungsantrag sind Unterlagen beizufügen, die den Versorgungsanspruch begründen und aus denen sich Art und Umfang der Versorgung,

der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Versorgungsleistung, die Verpflichtung zur Beitragsleistung und die Beitragshöhe ergeben. Liegen schriftliche Unterlagen nicht vor, so hat der Arbeitgeber die Richtigkeit der Angaben auf geeignete andere Weise nachzuweisen. Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes haben Unterlagen nur auf Verlangen beizubringen. Für andere Arbeitgeber können die mit der Erstattung beauftragten Stellen Erleichterungen gewähren.

(2) Die Dauer und Art des Grundwehrdienstes ist durch einen Auszug aus dem Wehrpaß nachzuweisen.

§ 10

Antragsfrist

Der Erstattungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von mehr als einer Woche zu stellen. War ein Arbeitgeber trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, den Antrag innerhalb dieses Jahres zu stellen, so ist sein Antrag nachträglich zuzulassen. Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 11

Nachprüfung des Erstattungsantrags

(1) Der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm beauftragten Stellen sowie der Bundesrechnungshof können beim Antragsteller zu den Erstattungsanträgen Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern.

(2) Die den Erstattungsantrag begründenden Unterlagen sind vom Antragsteller drei Jahre aufzubewahren.

DRITTER ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 12

Übergangsvorschrift

(1) Soweit bis zum Ablauf des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats Beiträge für die Zeit des Wehrdienstes im Rahmen des Arbeitsplatzschutzgesetzes entrichtet worden sind, erstattet der Bund diese Beiträge auch dann, wenn sie abweichend von dieser Verordnung berechnet worden sind.

(2) Soweit Wehrpflichtige aus dem Wehrdienst bereits ausgeschieden sind, ist die Erstattung der Beiträge abweichend von § 10 Satz 1 innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung zu beantragen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG)

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1046, Neufassung auf Grund Art. 7 des am 28. 4. 1961 verkündeten
Gesetzes vom 21. 4. 1961 I 457 durch Bekanntmachung vom 31. 5. 1961 I 661

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Grundsätze Sicherung des Unterhalts 1 Leistungsarten 2 Familienangehörige 3 Anspruchsvoraussetzungen 4 ZWEITER ABSCHNITT Leistungen zur Unterhaltssicherung I. Leistungen nach § 2 Nr. 1 Allgemeine Leistungen 5 Einzelleistungen 6 Sonderleistungen 7 Antrag 8 Empfangsberechtigte 9 Bemessungsgrundlage 10 Anrechnung von Einkommen 11 Übergang von Schadensersatzansprüchen 12 II. Leistungen nach § 2 Nr. 2 Verdienstausfallentschädigung 13	III. Gemeinsame Vorschriften Ruhen der Leistungen 14 Steuerfreiheit 15 Überzahlungen 16 DRITTER ABSCHNITT Zuständigkeit und Verfahren Zuständigkeit 17 Zahlungsart und Dauer 18 Kosten 19 Auskunfts- und Mitteilungspflicht 20 Amtshilfe 21 Rechtsweg 22 VIERTER ABSCHNITT Sonstige Vorschriften Härteausgleich 23 Ordnungswidrigkeit 24 Erlaß von Rechtsverordnungen 25 Inkrafttreten 26
---	--

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Grundsätze

§ 1

Sicherung des Unterhalts

(1) Der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird.

(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige als Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst Arbeitsentgelt erhält.

§ 2*

Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

§ 2 Nr. 1: Das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt gem. Art. III G v. 22. 3. 1962 I 169

den Grundwehrdienst oder in die ersten zwölf Monate des zu leistenden Wehrdienstes fallende Wehrübungen leistet,

- a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Sonderleistungen (§ 7);
2. während der übrigen Wehrübungen, während des Grundwehrdienstes nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und während des unbefristeten Wehrdienstes Verdienstausfallentschädigung (§ 13).

§ 3

Familienangehörige

(1) Familienangehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau,
2. die ehelichen und für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. Stiefkinder,
5. die unehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist,

6. die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
7. Verwandte der aufsteigenden Linie,
8. Enkel,
9. Adoptiveltern,
10. Stiefeltern und Pflegeeltern,
11. Pflegekinder,
12. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne, die übrigen Personen sonstige Familienangehörige.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben oder
2. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre.

(2) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder
2. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden wären, falls er nicht eingezogen worden wäre.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen zur Unterhaltssicherung

I. Leistungen nach § 2 Nr. 1

§ 5*

Allgemeine Leistungen

(1) Die Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten allgemeine Leistungen zur Unterhaltssicherung nach der Tabelle (Anlage zu diesem Gesetz).

(2) Es wird gewährt

1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im engeren Sinne vorhanden ist,
2. der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne bis zu zwei weitere anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,
3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind.

§ 5 Abs. 3: Kindergeldgesetze vgl. Sachgebiet 85

(3) Neben dem Tabellensatz wird nach Maßgabe des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und der dazu ergangenen Ergänzungsgesetze für jeden vollen Kalendermonat des Wehrdienstes Kindergeld gewährt. Dies gilt nicht, wenn in dem Einkommen des Wehrpflichtigen Kinderzuschläge oder gleichartige Leistungen enthalten sind und zur Steigerung des Tabellensatzes geführt haben.

(4) Mit dem Tabellensatz II oder III werden die Ansprüche sämtlicher Familienangehöriger mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 und § 7 abgegolten.

§ 6

Einzelleistungen

(1) Sonstige Familienangehörige erhalten Einzelleistungen, wenn ihr Anspruch nicht nach § 5 Abs. 4 durch den Tabellensatz abgegolten ist.

(2) Die Einzelleistungen bemessen sich nach den Unterhaltsleistungen, die der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. War der Wehrpflichtige vor der Einberufung infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen er sich nicht entziehen konnte, zur Gewährung des Unterhalts außerstande, so bemessen sich die Einzelleistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn diese Umstände nicht vorgelegen hätten.

(3) Die Einzelleistungen dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter, die Hälfte des Tabellensatzes I nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 7

Sonderleistungen

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 7. Der Wehrpflichtige erhält Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt

1. Krankenhilfe und Hilfe an Schwangere und Wöchnerinnen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen sicherzustellen, die den Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;
2. für nichtsozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige die Beiträge für eine private Krankenversicherung; für nichtsozialversicherungspflichtige Familienangehörige ohne eigenes Einkommen die Beiträge für eine private Krankenversicherung oder die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse;

3. für nur freiwillig in den gesetzlichen Rentenversicherungen weiterversicherte Wehrpflichtige die zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen;
4. Mietbeihilfe zur Erhaltung der Wohnung eines Wehrpflichtigen, der nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft lebt und dem nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis zu lösen;
5. Mietzuschuß bis zur Höhe des Mietwertes des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung mit sonstigen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft gelebt und zu ihrem Unterhalt beigetragen hat;
6. Ersatz für
 - a) Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter, die an Stelle des Wehrpflichtigen in seinem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder im freien Beruf tätig werden,
 - b) Aufwendungen für Miete der Berufsstätte,
 - c) sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes,
 - d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer von dem Wehrpflichtigen ohne Beteiligung seines Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfall den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, sowie Bauspar-, prämienbegünstigten Wohnbausparverträgen, Heimstätten-, Siedlungs- und steuer- oder prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen oder aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden, bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Nettoeinkommens, wenn diese Aufwendungen aus dem Einkommen des Wehrpflichtigen oder den Erträgen des Gewerbebetriebes, des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes nachweislich nicht gedeckt werden können;
7. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 6 Buchstabe d dürfen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) nicht übersteigen.

§ 8*

Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Fürsorgeverbandes nach § 21a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der zur Zeit geltenden Fassung oder eines Trägers der Tuberkulosehilfe nach § 19 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513).

(4) Das Antragsrecht erlischt einen Monat nach Beendigung des Wehrdienstes. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Empfangsberechtigte

(1) Die Einzelleistungen und die Sonderleistungen sind an die Anspruchsberechtigten, die allgemeinen Leistungen an die Ehefrau oder, wenn eine anspruchsberechtigte Ehefrau nicht vorhanden ist, an die von dem Wehrpflichtigen bestimmte anspruchsberechtigte Person auszus zahlen.

(2) Hat der Wehrpflichtige sich gegenüber anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch Vertrag zur Unterhaltszahlung verpflichtet oder seine Unterhaltspflicht anerkannt oder liegt über seine Unterhaltspflicht ein vollstreckbarer Titel vor oder beantragt es der Wehrpflichtige bei der zuständigen Behörde, so ist dieser Unterhaltsbetrag in den Fällen des § 5 Abs. 4 vom Tabellensatz abzuziehen und an den Berechtigten oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde auszus zahlen, in deren Obhut sich der Berechtigte befindet. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10*

Bemessungsgrundlage

(1) Der Tabellensatz (§ 5) bemißt sich nach dem monatlichen Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen.

(2) Nettoeinkommen ist

1. bei einem Wehrpflichtigen, der zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Gesamtbetrag der von ihm erzielten Einkünfte, der

§ 8 Abs. 3: Zitierte Vorschriften aufgeh. durch § 153 Abs. 2 Nr. 2 u. 5¹ BSHG; vgl. jetzt § 90 BSHG 2170-1
§ 10 Abs. 2: EStG 611-1

sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid nach Abzug der auf diese Einkünfte entfallenden Steuern vom Einkommen ergibt; nach §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzte Beträge sind den Einkünften wieder hinzuzurechnen;

2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Arbeitslohn im letzten Jahr vor der Einberufung nach Abzug der zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Zeiten des Verdienstaussfalls infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen der Wehrpflichtige sich nicht entziehen konnte, bleiben unberücksichtigt. Betragen diese Zeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mehr als ein Jahr, so ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dieser Zeit liegenden Jahr maßgebend.

§ 11

Anrechnung von Einkommen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er nach der Einberufung erhält. Dabei bleiben außer Ansatz

1. der Wehrsold;
2. freiwillige Notstandsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke, Heirats- und Geburtsbeihilfen und Weihnachtzuwendungen von Arbeitgebern an Wehrpflichtige für die Zeit der Einberufung;
3. Entschädigungen an den Wehrpflichtigen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften und Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus seinem Dienstverhältnis;
4. Teile der Einkünfte, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 bei der Gewährung von Sonderleistungen bereits angerechnet worden sind;
5. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.

(2) Die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung darf nicht von dem Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens abhängig gemacht werden.

§ 12

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Steht anspruchsberechtigten Familienangehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch auf die Bundesrepublik Deutschland über, soweit diese den anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen zur Unterhaltssicherung wegen des Ereignisses gewährt.

II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

§ 13*

Verdienstaussfallentschädigung

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen und deren Nettoeinkommen im Monatsdurchschnitt (§ 10) vor ihrem Dienstantritt das nach dem Wehrsoldgesetz gewährte Übungsgeld überschreitet, erhalten auf Antrag Verdienstaussfallentschädigung.

(2) Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt

- a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 80 vom Hundert,
- b) für die übrigen Wehrpflichtigen 60 vom Hundert

des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 2000 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 1500 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Auf die Verdienstaussfallentschädigung ist das Übungsgeld anzurechnen.

(3) Bei Festsetzung der Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 1 bleiben Kindergeld nach § 4 des Kindergeldgesetzes und die diesem entsprechende Kinderzulage nach § 6 a Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes bei dem bisherigen Nettoeinkommen und dem Übungsgeld außer Ansatz.

(4) Verdienstaussfallentschädigung erhält der Wehrpflichtige nicht, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes fortgeführt wird. In diesem Falle werden angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an Stelle des Wehrpflichtigen tätig werden. Das Übungsgeld ist anzurechnen.

(5) In den Fällen, in denen der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(6) § 8 gilt entsprechend.

§ 13 Abs. 3: KGG 85-1; § 6 a Abs. 2 vgl. jetzt § 7 Abs. 2 WSG
§ 13 Abs. 5: ESIG 611-1

III. Gemeinsame Vorschriften**§ 14****Ruhen der Leistungen**

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung ruhen, wenn der Wehrpflichtige unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird, wenn er eigenmächtig die Truppe oder Dienststelle verläßt, ihr fernbleibt und länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt.

(2) Verbüßt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten oder ist er für den gleichen Zeitraum auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht, so ruhen die auf ihn entfallenden Leistungen zur Unterhaltssicherung.

(3) Tritt das Ruhen des Rechts auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats; lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 15***Steuerfreiheit**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a bis c und § 13 Abs. 4 und 5.

(2) Beiträge im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Aufwendungen auf Grund von Verpflichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d sind insoweit nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, als für sie Sonderleistungen nach § 7 gewährt werden.

§ 16**Überzahlungen**

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen zur Unterhaltssicherung sind zu erstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers zumutbar ist.

(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Empfänger bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

§ 15 Abs. 2: EStG 611-1

DRITTER ABSCHNITT**Zuständigkeit und Verfahren****§ 17****Zuständigkeit**

(1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrage des Bundes durch.

(2) Die Landesregierungen bestimmen die für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden.

§ 18**Zahlungsart und Dauer**

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden in der festgesetzten Höhe vom Tage des Beginns bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes gewährt, sofern nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch welche die Voraussetzungen zur Weitergewährung der Leistungen sich ändern oder entfallen.

(2) Die laufenden Leistungen zur Unterhaltssicherung werden monatlich im voraus gezahlt. Bei einer Zahlung nach Tagen wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 19**Kosten**

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 20**Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen.

§ 21

Amtshilfe

(1) Alle Behörden haben den nach § 17 zuständigen Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, über alle das Beschäftigungsverhältnis des Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen betreffenden ihnen bekannten Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Finanzbehörden haben den zur Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden, soweit erforderlich, über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen Auskunft zu erteilen.

(4) Die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen haben den nach § 17 zuständigen Behörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

§ 22*

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 23

Härteausgleich

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verteidigung einen Ausgleich gewähren.

§ 22: VwGO 340-1

(2) Die oberste Landesbehörde kann in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung ein Ausgleich nach Absatz 1 allgemein zugelassen worden ist, die Befugnisse zur Gewährung eines Härteausgleichs auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 24

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Erteilung der Auskunft nach § 20 Abs. 1 Satz 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die in § 20 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 20 Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 25

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung bestimmt das Nähere über den Inhalt und Umfang der in den §§ 6 und 7 genannten Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Anlage*
(zu § 5)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommenstufen — (monatlich) in DM		Tabellensatz in DM		
		I	II	III
bis	260	200	217	234
über	260 bis 280	210	226	243
über	280 bis 300	220	240	261
über	300 bis 320	230	255	279
über	320 bis 340	240	268	297
über	340 bis 360	250	282	315
über	360 bis 380	260	296	333
über	380 bis 400	270	310	351
über	400 bis 420	280	324	369
über	420 bis 440	290	338	387
über	440 bis 460	300	352	405
über	460 bis 480	310	366	423
über	480 bis 500	320	380	441
über	500 bis 520	330	391	453
über	520 bis 540	340	402	465
über	540 bis 560	350	413	477
über	560 bis 580	360	424	489
über	580 bis 600	370	435	501
über	600 bis 620	380	446	513
über	620 bis 640	390	457	525
über	640 bis 660	400	468	537
über	660 bis 680	410	479	549
über	680 bis 700	420	490	561
über	700 bis 720	430	501	573
über	720 bis 740	435	510	585
über	740 bis 760	440	518	597
über	760 bis 780	445	527	609
über	780 bis 800	450	535	620
über	800 bis 820	455	543	632
über	820 bis 840	460	550	641
über	840 bis 860	465	557	650
über	860 bis 880	470	564	659
über	880 bis 900	475	571	668
über	900 bis 920	480	578	677
über	920 bis 940	485	585	686
über	940 bis 960	490	592	695
über	960 bis 980	495	599	704
über	980 bis 1000	500	607	715
über	1000 bis 1020	505	614	724
über	1020 bis 1040	510	621	733
über	1040 bis 1060	515	628	742
über	1060 bis 1080	520	635	751
über	1080 bis 1100	525	642	760
über	1100 bis 1120	530	649	768
über	1120 bis 1140	535	655	776
über	1140 bis 1160	540	662	784
über	1160 bis 1180	545	668	792
über	1180	550	675	800

Anlage (zu § 5): Berichtigung v. 20. 7. 1961 I 1079

Gesetz
über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten
der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
(Soldatenversorgungsgesetz — SVG) *

53-4

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 785, Neufassung auf Grund Art. IV des am 2. 8. 1961 verkündeten
Gesetzes vom 28. 7. 1961 I 1085 und Art. VII Abs. 2 des am 25. 8. 1961
verkündeten Gesetzes vom 21. 8. 1961 I 1361 durch Bekanntmachung vom 8. 9. 1961 I 1685

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL §§ Einleitende Vorschriften 1. Persönlicher Geltungsbereich 1 2. Wehrdienstzeit 2 ZWEITER TEIL Berufsförderung und Dienstzeitversorgung Abschnitt I Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit 1. Arten 3 2. Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben a) Allgemeines 4 b) Umfang 5 3. Eingliederung in das spätere Berufsleben a) Allgemeines 6 b) Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen 7 c) Anrechnung der Zeit der Ausbildung und Weiterbildung und der Wehrdienstzeit bei Arbeitnehmern 8 d) Zulassungsschein 9 e) Stellenvorbehalt 10 4. Dienstzeitversorgung a) Übergangsgebühren 11 b) Übergangsbeihilfe 12 und 13 c) Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit 13 a d) Beurlaubung ohne Dienstbezüge 13 b Abschnitt II Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten 1. Arten 14 2. Ruhegehalt a) Allgemeines 15 und 16 b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 17 und 18 c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit 20 bis 25 d) Höhe des Ruhegehalts 26 3. Unfallruhegehalt 27 4. Kapitalabfindung 28 bis 35 5. Unterhaltsbeitrag 36 6. Übergangsgeld 37 7. Ausgleich 38 8. Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten 39 und 40	Abschnitt III §§ Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten 1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit 41 und 42 2. Hinterbliebene von Berufssoldaten 43 3. Bezüge bei Verschollenheit 44 Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen 1. Geltungsbereich 45 2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise 46 3. Ortszuschlag und Kinderzuschläge 47 4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung 48 5. Rückforderung 49 6. Aufrechnung und Zurückbehaltung 50 7. <i>weggefallen</i> 8. <i>weggefallen</i> 9. Ruhen der Versorgungsbezüge 53 und 54 10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge 55 11. Verlust der Versorgung 56 und 57 12. Entziehung der Versorgung 58 13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene 59 14. Anzeigepflicht 60 15. Bezüge bei Wiederverwendung 61 Abschnitt V Sondervorschriften 1. Umzugskostenbeihilfe 62 2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten 63 Abschnitt VI Übergangsvorschriften 1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit 64 bis 69 2. Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit 70 3. <i>weggefallen</i> 4. Weitergewährung des Waisengeldes ... 72 5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen 73 und 74 6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz 75
---	--

Überschrift: Im Saarland in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 6. 1960
gem. Art. III G v. 28. 7. 1961 I 1085

7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	§§ 76
8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944	77
8a. Versorgung wegen eines während des ersten oder zweiten Weltkrieges erlittenen Kriegsunfalls	77 a
8b. Versorgung wegen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls	77 b
9. Erstattung von Versicherungsbeiträgen	78
10. Freiwillige Krankenversicherung	79

DRITTER TEIL

Beschädigtenversorgung

Abschnitt I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung	80
2. Wehrdienstbeschädigung	81
2a. Härteausgleich	81 a
3. Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung	82
4. Einkommensausgleich in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung	83
5. Zusammentreffen von Ansprüchen	84

Erster Teil

Einleitende Vorschriften

1. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

2. Wehrdienstzeit

§ 2

Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist die Zeit vom Tage des tatsächlichen Dienstetrtritts in die Bundeswehr bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer angerechnet.

Zweiter Teil

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

ABSCHNITT I

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

1. Arten

§ 3

(1) Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit umfaßt die Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben und die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

Abschnitt II

Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung	85
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	86

VIERTER TEIL

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung	87
2. Beschädigtenversorgung	88

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

1. Anrechnung auf die Flugunfallentschädigung	89
2. Reichsgebiet	90
3. Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebietes	91
3a. Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung	91 a
4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften ...	92
5. Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes	93
6. Änderung von Bundesbeamtengesetzen	94
7. Versorgungsberechtigte im Land Berlin	95
8. <i>weggefallen</i>	
9. Inkrafttreten	97

(2) Ihre Dienstzeitversorgung umfaßt Übergangsbühnisse und Übergangsbeihilfe.

2. Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben

a) Allgemeines

§ 4

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit erhalten für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses auf Kosten des Bundes eine Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung besteht

1. in der Vermittlung eines allgemeinberuflichen Wissens in Bildungseinrichtungen der Bundeswehr,
2. in einer zusätzlichen fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb der Bundeswehr in beruflichen Bildungseinrichtungen, die auch sonst diese Maßnahmen für die Wirtschaft oder den öffentlichen Dienst durchführen.

(3) Die Art der Ausbildung und Weiterbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang (§ 5) sowie die Höhe ihrer Kosten nach der Länge der Wehrdienstzeit. Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der Ausbildung und Weiterbildung, insbesondere über die auf den Bildungseinrichtungen der Bundeswehr abzulegenden Prüfungen und die Feststellung der für den Besuch von Bildungseinrichtungen außerhalb der Bundes-

wehr erforderlichen Eignung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Das Recht auf Ausbildung oder Weiterbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis der Soldaten auf Zeit (Absatz 1) aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen worden sind, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

b) Umfang

§ 5*

(1) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahrs an während der Wehrdienstzeit gewährt.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird vor oder nach Beendigung der Wehrdienstzeit auf Antrag gewährt, wenn eine Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren geleistet worden ist. Sie umfaßt

1. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren einen Zeitraum bis zu sechs Monaten,
2. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens acht Jahren einen Zeitraum bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
3. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren einen Zeitraum bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann auf Antrag die Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach Absatz 1 über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus und die Ausbildung und Weiterbildung nach Absatz 2 im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Zeiten hinaus verlängern, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegen. Die Verlängerung darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.

(4) Besteht nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes auch ein Anspruch auf Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes, so kann zwischen ihr und der Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gewählt werden.

3. Eingliederung in das spätere Berufsleben

a) Allgemeines

§ 6

Soldaten auf Zeit, die Dienstzeitversorgung erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 erleichtert. Dies gilt nicht für Soldaten auf Zeit, die verlängerten Grundwehrdienst leisten.

b) Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen

§ 7

(1) Die entlassenen Soldaten werden innerhalb der Berufsförderung der Bundeswehr bei der Erlangung eines ihrer Ausbildung entsprechenden Ar-

beitsplatzes unterstützt. Es sind rechtzeitig alle Maßnahmen einzuleiten, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Ausbildung und Weiterbildung ermöglichen. Für Soldaten, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann ein Anlernzuschuß gewährt werden. Der Bundesminister für Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien über Höhe und Dauer des Anlernzuschusses.

(2) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

c) Anrechnung der Zeit der Ausbildung und Weiterbildung und der Wehrdienstzeit bei Arbeitnehmern

§ 8

(1) Die Zeit einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Zivilberuf nach diesem Gesetz wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat im Anschluß an die Ausbildung oder Weiterbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes wird auf die Berufszugehörigkeit auch dann angerechnet, wenn der Grundwehrdienst durch freiwilligen Wehrdienst abgeleistet worden ist. Im übrigen werden Wehrdienstzeiten zu einem Drittel angerechnet, es sei denn, daß sie als Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind.

(3) Die Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden die Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Wehrdienstzeiten und Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung nicht angerechnet.

d) Zulassungsschein

§ 9

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag

einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, wenn sie mindestens vier Jahre Wehrdienst geleistet haben und in das Dienstverhältnis auf zwölf Jahre berufen worden sind,

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheins steht der Zugang zu den in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

e) Stellenvorbehalt

§ 10

(1) Den Inhabern des Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. von den freien, frei werdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle des einfachen und des mittleren Dienstes und jede neunte Stelle des gehobenen Dienstes,
2. von den durch Angestellte zu besetzenden freien, frei werdenden und neugeschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede zehnte Stelle innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen, die dem einfachen, dem mittleren oder dem gehobenen Beamtendienst entsprechen, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

(2) Den planmäßigen Beamtenstellen nach Absatz 1 Nr. 1 stehen die Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte der Träger der Sozialversicherung gleich.

(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht für die Stellen der Ehrenbeamten, der Beamten auf Zeit, der Beamten im Polizeidienst, der Lehrer, der Bezirksnotare in Baden-Württemberg und für die Stellen, die auf Grund des Haushaltsplans oder ihrer Art nach mit Beamtinnen zu besetzen sind. Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Stellen der Angestellten, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Zulassungsscheins; hierbei ist sicherzustellen, daß diese Stellen den Inhabern des Zulassungsscheins bekanntgegeben und die zu erwartenden Zulassungsscheininhaber den für die Stellen zuständigen Dienstherrn mitgeteilt werden. In gleicher Weise wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt, wie viele Stellen jeweils durch den Stellenvorbehalt in Anspruch genommen werden.

4. Dienstzeitversorgung

a) Übergangsgebühren

§ 11

(1) Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr erhalten Übergangsgebühren, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes) oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ein Dienstverhältnis als Berufssoldat begründet wird.

(2) An Übergangsgebühren werden gewährt von den Dienstbezügen des letzten Monats

1. nach einer Wehrdienstzeit von weniger als drei Jahren fünfzig vom Hundert für neun Monate,
2. nach einer Wehrdienstzeit von drei bis zu vier Jahren fünfzig vom Hundert für ein Jahr,
3. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als vier bis zu acht Jahren sechzig vom Hundert für zwei Jahre,
4. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als acht und weniger als zwölf Jahren siebenzig vom Hundert für zweieinhalb Jahre,
5. nach einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren fünfundsiebzig vom Hundert für drei Jahre.

§ 47 Abs. 1 gilt entsprechend. Zur Berechnungsgrundlage gehören nicht die Kinderzuschläge.

(3) Während der Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach § 5 Abs. 2, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, erhöhen sich die Sätze in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 auf fünfundsiebzig vom Hundert, wenn durch die Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird.

(4) Wird die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 3 verlängert, so kann der Bundesminister für Verteidigung für diese Zeit die Übergangsgebühren.

1. in den Fällen des § 5 Abs. 1 auf fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhöhen,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus in gleicher Höhe (Absatz 3) weitergewähren.

(5) Übergangsgebührrnisse können ganz oder zum Teil den Soldaten auf Zeit bewilligt werden, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden sind, weil das Verbleiben im Wehrdienst für sie wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte.

(6) Die Übergangsgebührrnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen; endet die Zeit, für die Übergangsgebührrnisse zustehen, innerhalb der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate, so werden die Übergangsgebührrnisse bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt. Als Ausnahme kann der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

b) Übergangsbeihilfe

§ 12

(1) Soldaten auf Zeit, die nach § 11 Übergangsgebührrnisse erhalten oder deren Übergangsgebührrnisse nach § 53 ruhen, wird nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren eine Übergangsbeihilfe gewährt. Der Mindestzeit von zwei Jahren bedarf es nicht, wenn ein Soldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist. Die Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe gezahlt.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die nicht Inhaber des Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als	
drei Jahren	das Einfache,
von drei Jahren	das Eineinhalbfache,
von vier Jahren	das Dreifache,
von fünf Jahren	das Viereinhalbfache,
von sechs Jahren	das Sechsfache,
von sieben Jahren	das Siebenfache,
von acht Jahren	das Achteinhalbfache,
von neun Jahren	das Neunfache
von zehn Jahren	das Zehnfache,
von elf Jahren	das Elffache,
von zwölf Jahren	das Zwölffache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheins können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebührrnisse zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheins die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheins gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Offiziere auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als	
vier Jahren	das Vierfache,
von vier Jahren	das Siebenfache,
von fünf Jahren	das Siebenfache,
von sechs Jahren	das Neunfache,
von sieben Jahren	das Zehneinhalbfache,
von acht Jahren	das Zwölffache,
von neun Jahren	das Zwölffache,
von zehn und	
mehr Jahren	das Sechzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Sind Übergangsgebührrnisse nach § 11 Abs. 5 lediglich zum Teil bewilligt, so wird die Übergangsbeihilfe nur in dem entsprechenden Verhältnis gewährt.

(7) Die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mindestens einem Jahr an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die ihm bei Entlassung im Zeitpunkt seines Todes nach Absatz 2 oder 5 zugestanden hätte. Ist der Soldat auf Zeit nicht an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben, so erhalten die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Einfachen der Dienstbezüge des letzten Monats und wenn der Soldat auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren verstorben ist, die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 oder 5.

(8) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 gelten entsprechend.

§ 13

Soldaten auf Zeit, die sich zur Ableistung einer Wehrdienstzeit von achtzehn Monaten verpflichtet haben, erhalten nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr an Stelle der Leistungen nach §§ 11 und 12 eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Verpflichtungszeit oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, endet.

c) Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit

§ 13 a

Wird ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, so ist bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses der Berechnung der Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses nach den §§ 11 bis 13 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; Zeiten einer auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses gewährten Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind auf die nunmehr zustehende Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 anzurechnen.

d) Beurlaubung ohne Dienstbezüge**§ 13b**

Die Wehrdienstzeit, in der ein Soldat auf Zeit ohne Dienstbezüge beurlaubt worden ist, wird bei der Berechnung der Übergangsgebührrnisse und Übergangsbeihilfen nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die Berücksichtigung allgemein zugestanden ist.

ABSCHNITT II**Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten****1. Arten****§ 14**

Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten umfaßt

Ruhegehalt,
Unfallruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Übergangsgeld,
Ausgleich.

2. Ruhegehalt**a) Allgemeines****§ 15**

(1) Ein Berufssoldat, der in den Ruhestand getreten ist (§ 25 Abs. 1, §§ 44, 50, 51 Abs. 2 des Soldatengesetzes), erhält Ruhegehalt, in den Fällen des § 50 des Soldatengesetzes erst nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(2) Als Dienstzeit nach § 44 Abs. 5 des Soldatengesetzes wird die Zeit berücksichtigt, die ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 22 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 16

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**§ 17**

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
2. der Ortszuschlag (§ 47 Abs. 1),
3. andere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 18

(1) Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn entsprechen. Hat der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht ge-

habt, so setzt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 17 fest.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat vor Ablauf der Frist verstorben oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden ist oder die Aufgaben einer seinem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienststellung mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 19

(weggefallen)

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit**§ 20**

(1) Ruhegehaltfähig ist die Wehrdienstzeit (§ 2 Satz 1). Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
3. für die eine Übergangsbeihilfe nach § 12 gewährt worden ist; ist eine Übergangsbeihilfe nur zum Teil gewährt worden, so ist die Dienstzeit nicht ruhegehaltfähig, die dem Verhältnis der tatsächlich gewährten zur vollen Übergangsbeihilfe entspricht.

(2) Die Wehrdienstzeit, die durch eine Entscheidung der in § 48 des Soldatengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, ist nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Berufssoldat, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen ist. Der Bundesminister für Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Sind für Dienstzeiten im Soldatenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit diese Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 21

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 20) erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat oder Beamter im Dienst des Bundes oder als Beamter im Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen.

§ 22

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor

der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Soldaten zu vertretende Unterbrechung tätig war, wenn diese Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegenden oder später einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für seine Laufbahn förderlichen handwerksmäßigen, technischen oder anderen fachlichen Tätigkeit.

§ 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu dem für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Als ruhegehaltfähig kann einem Berufssoldaten die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines solchen Studiums und einer gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, wenn sie nach den Laufbahnvorschriften Voraussetzung für die Annahme für eine Laufbahn in der Bundeswehr oder für eine bestimmte Verwendung in einer Laufbahn in der Bundeswehr ist und soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt; das gleiche gilt für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule. Zeiten über die gesetzliche Mindestdauer des Studiums und der praktischen Tätigkeit hinaus kommen nicht in Betracht.

§ 24

Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für seine Verwendung in einem Fachgebiet in der Bundeswehr bilden, kann als ruhegehalt-

fähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden. § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 25

(1) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten, in der er einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Der Soldat muß ununterbrochen mindestens ein Jahr lang einen Dienst verrichtet haben, bei dem erfahrungsgemäß eine solche vorzeitige körperliche Abnutzung eintritt. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für eine Zeit, die nach Absatz 1 erhöht angerechnet wird.

d) Höhe des Ruhegehalts

§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand treten, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A, zurückbleiben, sofern er nicht vorher als in den dauernden Ruhestand versetzt gilt (§ 50 Abs. 2 letzter Satz des Soldatengesetzes).

3. Unfallruhegehalt**§ 27***

(1) Auf einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden ist, sind §§ 140, 141, 141a, 149 Abs. 1 und 2 und § 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Altersgrenze treten die jeweiligen Altersgrenzen (§ 45 des Soldatengesetzes). Im übrigen gelten die Vorschriften über das Ruhegehalt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Der Umstand, daß der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Anwendung der Nummer 2 auf den Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus.

(4) Erkrankt ein Berufssoldat, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß er sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Berufssoldat außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

4. Kapitalabfindung**§ 28**

(1) Der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten

1. zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
2. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,
3. zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
4. zur Beschaffung einer Wohnstätte.

(2) Der Soldat im Ruhestand soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 das zweiundfünfzigste und in den Fällen der Nummern 2 bis 4 das fünfundfünfzigste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

§ 27 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 29

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn der Soldat im Ruhestand wieder in die Bundeswehr eingestellt ist oder als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 30

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts und zweitausendvierhundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(2) Kinderzuschläge werden nicht in die Kapitalabfindung einbezogen.

(3) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des ihr zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt.

§ 31

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts zu sichern. Hierzu kann vor allem angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verteidigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Eingetragen wird auf Ersuchen des Bundesministers für Verteidigung.

§ 32

(1) Die Kapitalabfindung ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, der vom Bundesminister für Verteidigung festgesetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor Ablauf der in § 30 Abs. 3 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten wegfällt.

(2) Die Kapitalabfindung ist abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nicht zurückzuzahlen, wenn der Ruhestand gemäß § 51 Abs. 4 des Soldatengesetzes endet. Der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts ist für die Zeit der Wiederverwendung von den Dienstbezügen einzubehalten und an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig war. Wird der wiederverwendete Berufssoldat erneut in den Ruhestand versetzt, so sind hinsichtlich der restlichen Kapitalabfindung

§§ 30 bis 34 anzuwenden; wird er ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt entlassen, so ist er nach Maßgabe des § 33 zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Dem Abgefundenen kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag der Teil des Ruhegehalts, der durch die Kapitalabfindung erloschen ist, gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 33

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 32) beschränkt sich nach Ablauf

- des ersten Jahres
auf 91 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des zweiten Jahres
auf 82 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des dritten Jahres
auf 72 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des vierten Jahres
auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des fünften Jahres
auf 52 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des sechsten Jahres
auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des siebenten Jahres
auf 32 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des achten Jahres
auf 22 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des neunten Jahres
auf 11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt der Anspruch auf den der Abfindung zugrunde liegenden Teil des Ruhegehalts mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung kann in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Teilzahlungen zulassen.

§ 34

(1) Ruht das Ruhegehalt ganz oder zum Teil, weil der Empfänger im Wehrdienst oder anderen öffentlichen Dienst wiederverwendet wird, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit von den Dienstbezügen einzubehalten, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Die einbehaltenen Beträge sind an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig ist.

(2) Ruht das Ruhegehalt aus anderen Gründen ganz oder zum Teil, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit

zurückzuzahlen, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Der Bundesminister für Verteidigung kann Teilzahlungen zulassen.

§ 35

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung des § 31 erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

5. Unterhaltsbeitrag

§ 36

Einem Berufssoldaten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes) wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad bestimmten Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

6. Übergangsgeld

§ 37

(1) Ein Berufssoldat mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes), der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung (§ 46 Abs. 5 des Soldatengesetzes) entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr die Hälfte, insgesamt höchstens das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Als Wehrdienstzeit (Abs. 2) gilt die Zeit eines ununterbrochenen Wehrdienstes in der Bundeswehr.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt wird oder

2. die Dienstzeit bei der Bemessung einer gewährten Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Berufssoldat die für seinen Dienstgrad vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern in einer Summe zu zahlen.

(6) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Soldatenverhältnis, ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so wird für die Dauer dieser Verwendung die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

7. Ausgleich**§ 38**

Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Siebeinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus geleistet wird. Der Ausgleich darf achttausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Er ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe auszuzahlen.

8. Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten**§ 39**

(1) Ein Berufsunteroffizier, dessen Dienstverhältnis vor dem vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung endet, erhält auf Antrag die Ausbildung oder Weiterbildung nach §§ 4 und 5 in dem Umfang, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht. Er erhält auf Antrag den Zulassungsschein nach § 9.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf Wehrdienstbeschädigung, so können auf Antrag die Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 40

Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach den §§ 6 bis 8 erleichtert.

ABSCHNITT III**Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten****1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit****§ 41 ***

Auf die Hinterbliebenen eines wehrpflichtigen Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, sind die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat, auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 122 des Bundesbeamtengesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

§ 42

(1) Ist ein Soldat auf Zeit, der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so können die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen auf Antrag eine laufende Unterstützung auf Zeit erhalten. Die Unterstützung darf nach Höhe und Dauer die Übergangsgebühnisse nicht übersteigen, die der verstorbene

Soldat auf Grund der im Zeitpunkt des Todes von ihm abgeleisteten Wehrdienstzeit hätte erhalten können.

(2) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2, §§ 50 und 60 gelten entsprechend.

2. Hinterbliebene von Berufssoldaten**§ 43 ***

(1) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand sind §§ 121 bis 131, 144, 145, 148 Satz 1 und 2, §§ 149 und 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. Dies gilt nicht, wenn der Verschollene zurückgekehrt ist, es sei denn, daß die Ehelichkeit des Kindes später angefochten worden ist.

3. Bezüge bei Verschollenheit**§ 44 ***

(1) Ein verschollener Soldat, Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister für Verteidigung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Übergangsgebühnisse oder nach § 43 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Soldaten die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

ABSCHNITT IV**Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen****1. Geltungsbereich****§ 45 ***

(1) Bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 als Ruhegehalt,

2. ein Unterhaltsbeitrag, der im Gnadenwege gewährt wird, als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
3. die Übergangsgebühren als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 43) gilt § 166 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(3) Die Empfänger der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Soldaten im Ruhestand, als Witwen oder Waisen.

2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise

§ 46*

(1) Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Er entscheidet ferner über die Bewilligung einer Kapitalabfindung und einer Umzugskostenbeihilfe. Der Bundesminister für Verteidigung kann diese Befugnisse sowie seine Befugnisse nach § 31 Satz 2 und 4, § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten nach §§ 22 bis 24 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu entscheiden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu treffen. Zu § 11 Abs. 5, § 13 b, § 20 Abs. 2, §§ 22 bis 25, 27 in Verbindung mit § 149 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 28 bis 36, 42 bis 44, 56, 59, 60, 62, 63, 66, 68, 85 und 86 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Berufssoldaten. Auf die laufenden Versorgungsbezüge kann weder ganz noch zum Teil verzichtet werden.

3. Ortszuschlag und Kinderzuschläge

§ 47*

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Nr. 2) finden die für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besol-

dungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Soldat einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Soldaten oder Soldaten im Ruhestand mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen. § 17 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(3) Kinderzuschläge werden nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. § 43 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung

§ 48

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden.

5. Rückforderung

§ 49*

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Bezüge oder der Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 50

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit

§ 46 Abs. 3: BBG 2030-2
§ 47 Abs. 1: BBesG 2032-1

§ 49 Abs. 2: BGB 400-2

gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

7.

§ 51

(weggefallen)

8.

§ 52

(weggefallen)

9. Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 53

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im Wehrdienst oder im anderen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister des Innern.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Soldaten im Ruhestand und Witwen die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nr. 2).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlichen religiösen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körper-

schaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister des Innern.

(6) Auf Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind.

§ 54*

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Er kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so kann der Bundesminister für Verteidigung die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, daß im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 55

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Soldat im Ruhestand Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Soldaten oder Soldaten im Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

§ 54 Abs. 1 Nr. 1: GG 100-1

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt, die der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegt sind,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Soldaten im Ruhestand beruhen.

(4) Auf Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind.

11. Verlust der Versorgung**§ 56**

Ein ehemaliger Soldat verliert das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in den Fällen des § 53 Abs. 1 und des § 57 des Soldatengesetzes oder durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts.

§ 57*

Kommt ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes und des § 51 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Der Bundesminister für Verteidigung stellt ihren Verlust fest und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit. Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

12. Entziehung der Versorgung**§ 58***

(1) Der Bundesminister für Verteidigung kann ehemaligen Soldaten, gegen die ein disziplinar-

gerichtliches Verfahren auf Grund des § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene**§ 59**

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§§ 5 und 52 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die in der Schul- oder Berufsausbildung ist, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert wird, so soll das Waisengeld auch für einen diesem Dienst entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitsklärung gleich.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absätze 2 und 3 gelten nicht für die in § 11 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen.

§ 57: BBG 2030-2
§ 58 Abs. 1: GG 100-1

14. Anzeigepflicht**§ 60***

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten und die Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 54 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes im Inland sowie des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort im Ausland (§ 54 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung (§§ 53, 55), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Soldatenverhältnisses oder eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses (§ 37 Abs. 6).

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 3 schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder zum Teil auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister für Verteidigung.

15. Bezüge bei Wiederverwendung**§ 61**

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung, die auf Grund der Beschäftigung zu gewähren ist.

ABSCHNITT V**Sondervorschriften****1. Umzugskostenbeihilfe****§ 62***

(1) Ein Soldat auf Zeit, der Übergangsgebühnisse (§ 11) erhält oder dessen Übergangsgebühnisse nach § 53 ruhen, erhält bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Umzugskostenbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen sowie für die Hinterbliebenen eines

§ 60 Abs. 2 Nr. 1: GG 100-1
 § 62 Abs. 1: UKG 2032-3
 § 62 Abs. 2: BVG 830-2, UKG 2032-3
 § 62 Abs. 3 u. 4: UKG 2032-3

Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses, jedoch nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr, verstorben ist.

(2) Einem ehemaligen Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit, dem eine zusätzliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder eine berufliche Fortbildung, Berufsumschulung oder Berufsausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird, können einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu achtzig vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung durchgeführt worden ist.

(3) Einem Soldaten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das zweiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu sechzig vom Hundert des Grundbetrages nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für einen Soldaten auf Zeit, dem nach § 73 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist.

(4) Neben einer Umzugskostenbeihilfe nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes oder einer Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird eine weitere Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 3 nicht, nach Absatz 2 nur als Ausnahme mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bewilligt.

(5) Der Umzugskostenbeihilfe nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzüberganges.

(6) Soweit sich die Umzugskostenbeihilfe nach der Umzugskostenstufe, dem Familien- oder Hausstand oder dem Lebensalter des Soldaten bemißt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten**§ 63**

(1) Ein Soldat, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Angehöriger des springenden Personals der Luftlandtruppen während des Sprungdienstes,

3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
4. als Kampfschwimmer oder Minentaucher während des Kampfschwimmer- oder Minentaucherdienstes,
5. als Minendemonteur während des dienstlichen Einsatzes an Minen unter Wasser,
6. als Angehöriger des Versuchspersonals während der dienstlichen Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln oder
7. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so wird den Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach folgenden besonderen Vorschriften gewährt:

1. Witwen, ehelichen Kindern, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern und Kindern aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, steht eine Unfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark zu, wenn sie Versorgung nach diesem Gesetz erhalten.
2. Verwandten der aufsteigenden Linie steht eine Unfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark zu, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind und wenn der Verstorbene ihren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend bestritten hat.
3. Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene der Nummer 1 und 2 nicht vorhanden, so kann Verwandten der aufsteigenden Linie eine Unfallentschädigung bis zu zehntausend Deutsche Mark gewährt werden, wenn zur Zeit des Unfalls der Verstorbene zu ihrem Unterhalt beigetragen hat und sie bedürftig gewesen sind.

(3) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat bei der Entstehung des Unfalls eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so kann die Entschädigung angemessen ermäßigt oder versagt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein Verschulden zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen

von Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(6) § 46 gilt entsprechend. Die Unfallentschädigung darf insgesamt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 den Betrag von zwanzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 64*

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er verbracht hat

1. in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
2. in der vorläufigen Reichswehr oder vorläufigen Reichsmarine,
3. in der Reichswehr,
4. in der Wehrmacht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935,
5. im Polizeivollzugsdienst für Angehörige der Landespolizei, die nach dem Gesetz vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er

1. als deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger aus den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren, oder
2. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler

im Wehrdienst des Herkunftslandes verbracht hat. §§ 67 und 70 gelten entsprechend.

(3) Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Im übrigen gelten §§ 20 und 69 Nr. 3, in den Fällen des Absatzes 1 auch §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1 entsprechend.

§ 65

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamter oder Richter gestanden hat oder
2. berufsmäßig im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, soweit nicht § 64 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist, oder

§ 64 Abs. 1 Nr. 4: G v. 21. 5. 1935 I 609

3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist oder
4. im früheren Reichsarbeitsdienst oder im freiwilligen Arbeitsdienst gedient hat, jedoch die Zeit vor dem 1. Juli 1934 nur, wenn der Dienst berufsmäßig geleistet worden ist.

(2) §§ 20, 64 Abs. 3 Satz 1 und § 69 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 66*

(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(2) § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 67

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Dies gilt nicht für eine Zeit, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird.

§ 68

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer deutschen zivilen Dienstgruppe bei den Stationierungstreitkräften gestanden hat.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 68a

Der Wehrdienstzeit in der ehemaligen deutschen Wehrmacht im Sinne der §§ 64, 73 und 74 steht die vor dem 9. Mai 1945 während des zweiten Weltkrieges abgeleistete Zeit eines entsprechenden Kriegsdienstes gleich, wenn durch ihn die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt werden konnte. § 70 gilt entsprechend.

§ 69*

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach § 181 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbaren Kriegsjahre,

§ 66 Abs. 1 Nr. 1: GG 100-1
§ 69 Nr. 1: BBG 2030-2

2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Militärdienst oder im Beamtenverhältnis verbrachten Zeit, wenn sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 25 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist,
3. die Zeit, die wegen gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

2. Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 70

(1) Ruhegehaltfähig ist die Zeit, in der ein Berufssoldat, der am 8. Mai 1945 Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht war, nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist. Auch ohne eine solche Tätigkeit wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1965 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat, die Zeit danach bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet war oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst stand.

(2) Dem Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung für die Berechnung des Ruhegehalts zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1965 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 geforderten dreijährigen Mindestdienstzeit in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn der Berufssoldat vorher wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand oder nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird oder während der Zugehörigkeit zur Bundeswehr stirbt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Zeiten, die bereits nach anderen Vorschriften angerechnet werden, und für Zeiten im Ruhestand.

3.

§ 71

(weggefallen)

4. Weitergewährung des Waisengeldes

§ 72

Das Waisengeld nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 soll bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen auch für einen der Zeit dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum über

das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu tretenden Umstand eingetreten sind.

5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen

§ 73*

(1) Ein Unteroffizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, erhält einen Unterhaltsbeitrag, wenn sein Dienstverhältnis nach einer abgeleisteten Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Der Mindestdienstzeit von drei Jahren in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn ein Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist und eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren geleistet hat.

(3) Der Bemessung des Unterhaltsbeitrags werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17 und 18) und die gesamte abgeleistete Wehrdienstzeit zugrunde gelegt. § 26 Abs. 1 und § 67 gelten entsprechend.

(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die der Unteroffizier auf Zeit in das Dienstverhältnis berufen worden ist, wird das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf den Unterhaltsbeitrag voll angerechnet. Andere Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf den Unterhaltsbeitrag zu zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark anrechnungsfrei.

(5) Ist der Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen oder mindert sich die Erwerbsfähigkeit des ehemaligen Unteroffiziers auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag erhält, dauernd um wenigstens zwei Drittel oder hat er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, findet Absatz 4 keine Anwendung. Hat der ehemalige Unteroffizier auf Zeit das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet, so kann auf seinen Antrag von der Anwendung des Absatzes 4 abgesehen werden.

(6) Für einen Offizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn seine abgeleistete Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(7) Die Hinterbliebenen dieser Soldaten (Absätze 1, 2 oder 6) erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes (§§ 123 bis 129 und 131 des Bundesbeamtengesetzes, § 43 dieses Gesetzes).

(8) §§ 28 bis 35, 44 und 46 bis 61 dieses Gesetzes sowie §§ 121 und 122 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Der Unterhaltsbeitrag gilt hierbei als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld; die Empfänger des Unterhaltsbeitrags gelten als Soldaten im Ruhestand, Witwen oder Waisen.

(9) §§ 3 bis 5 und 9 bis 12 finden keine Anwendung. Bewirbt sich ein ehemaliger Soldat, der nach den Absätzen 1, 2 oder 6 versorgungsberechtigt ist und das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf.

(10) Die in den Absätzen 1, 2 oder 6 bezeichneten Soldaten auf Zeit können an Stelle des Unterhaltsbeitrags die Versorgung nach § 74 wählen.

§ 74

(1) Für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen sind, die aber die Voraussetzungen des § 73 nicht erfüllen, gelten §§ 3 bis 12 mit folgender Maßgabe:

1. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist nicht die Wehrdienstzeit von bestimmter Dauer in der Bundeswehr, sondern mit Ausnahme des Falles der Wehrdienstzeit von vier Jahren in § 11 Abs. 5 die abgeleistete Gesamtdienstzeit,
2. der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Länge der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr, jedoch ist die abgeleistete Gesamtdienstzeit für den Umfang der Leistungen mit Ausnahme der Übergangsbeihilfe maßgebend, wenn der Soldat eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr abgeleistet hat oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

Beansprucht der Soldat die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht, so erhöht sich die Übergangsbeihilfe um zwanzig vom Hundert des erreichten Betrages.

(2) Für einen Offizier auf Zeit, der in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, gelten §§ 6 bis 8, 11 und 12 mit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Maßgabe.

(3) Auf die Hinterbliebenen der Soldaten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hinterbliebenen der sonstigen Soldaten auf Zeit gelten.

(4) Für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Soldaten gilt § 73 Abs. 9 Satz 2 entsprechend.

§ 73 Abs. 4: EStG 611-1
§ 73 Abs. 7 u. 8: BBG 2030-2

6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz

§ 75*

(1) Ein freiwilliger Soldat in dem Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz, der wegen Dienstunfähigkeit nicht die Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz erlangt, erhält Versorgung wie ein Berufssoldat. Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen.

(2) Eine im Dienstverhältnis eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes gilt als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall.

7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

§ 76*

(1) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, der nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt worden ist und dessen Dienstverhältnis in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit endet, steht die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs im Bundesgrenzschutz abgeleistete Dienstzeit der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr im Sinne der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 12, 42, 73 und 74 gleich. Das gilt auch für die nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin sowie die im deutschen Paßkontrolldienst in der britischen Zone abgeleistete Dienstzeit.

(2) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, der nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz in die Bundeswehr übergeführt worden ist, gelten eine im Bundesgrenzschutz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall. Bei Bemessung des Übergangsgeldes steht die Dienstzeit im Bundesgrenzschutz der Wehrdienstzeit im Sinne des § 37 Abs. 3 gleich.

8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944

§ 77*

(1) Ein Berufssoldat, der in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. Dezember 1944 geboren ist und bis zum 31. Dezember 1965 zum ersten Male als Soldat eingestellt worden ist, erhält bei Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Betrag, der nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zu fünfundzwanzig Jahren dreitausend Deutsche Mark beträgt. Dieser Betrag verringert sich mit jedem weiteren Dienstjahr über das fünfundzwanzigste Dienstjahr

hinaus um dreihundert Deutsche Mark, in den Fällen des § 26 Abs. 2 jedoch mit dem sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Dienstjahr um je sechshundert Deutsche Mark. Stirbt der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist, auch seine Verwandten der aufsteigenden Linie, die nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 145 des Bundesbeamtengesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, einen einmaligen Betrag in Höhe von zwei Dritteln des Betrages, den der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Betrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Bezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes aufgeteilt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt oder die Hinterbliebenenbezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.

8a. Versorgung wegen eines während des ersten oder zweiten Weltkrieges erlittenen Kriegsunfalls

§ 77a*

(1) Ist ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 27 Abs. 2 bis 5), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts (§ 26) um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts (§ 26 Abs. 1 Satz 3) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Ist der verletzte Berufssoldat oder Soldat im Ruhestand an den Folgen des Unfalls verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 145 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 148 Sätze 1 und 2, § 149 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 91 a dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 75: Freiwilligengesetz v. 23. 7. 1955 I 449, außer Kraft durch Zeitablauf
§ 75 Abs. 2: BBG 2030-2
§ 76 Abs. 1: 2. Bundesgrenzschutzgesetz 13-2
§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 77 a Abs. 1, 4 u. 5: BVG 830-2
§ 77 a Abs. 2 u. 3: BBG 2030-2

(4) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Berufssoldat vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes sowie des § 18 Abs. 2 und des § 70 Abs. 3 dieses Gesetzes, wenn er infolge einer solchen ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden ist.

(5) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die ein Soldat auf Zeit als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne der §§ 12, 73 Abs. 2 und des § 74 in Verbindung mit § 12, wenn der Soldat infolge einer solchen ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf einen Berufssoldaten, der im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst im Herkunftsland oder Dienst im Sinne des § 68a berufsmäßig geleistet hat.

(7) Ansprüche aus den Absätzen 1 bis 6 sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach der Einstellung als Soldat in die Bundeswehr anzumelden; die Ausschußfrist endet jedoch nicht vor dem 1. August 1962. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, so kann der Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tod von seinen Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

8b. Versorgung wegen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls

§ 77b*

(1) Ist ein Berufssoldat als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls (§ 27 Abs. 2 bis 4) in den Ruhestand getreten oder verstorben, so wird Versorgung nach § 77a Abs. 1 bis 3 gewährt. Außer den in der Rechtsverordnung zu § 27 Abs. 4 genannten Krankheiten kann der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Krankheiten bestimmen, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruhen. § 77a Abs. 4 gilt für eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Berufssoldaten, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(2) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes, die ein Soldat auf Zeit als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung

im Sinne der in § 77a Abs. 5 genannten Vorschriften, wenn auch sonst die Voraussetzungen des § 77a Abs. 5 erfüllt sind.

(3) § 77a Abs. 7 gilt entsprechend.

9. Erstattung von Versicherungsbeiträgen

§ 78

(1) Sind für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht Berufssoldat gewesen ist und der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zu seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden, so werden ihm auf Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Berufssoldaten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann nicht auf die Erstattung eines Teils der Arbeitnehmeranteile und der freiwillig entrichteten Beiträge beschränkt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu stellen. Die Antragsfrist endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tode von seinen Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gewesen ist oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat,
2. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat,
3. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Dienst im Sinne des § 68a berufsmäßig geleistet hat,
4. für die in § 73 genannten Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben.

Im Falle der Nummer 4 ist der Antrag auf Erstattung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu stellen.

10. Freiwillige Krankenversicherung

§ 79*

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die im Zeitpunkt des Eintritts in die Bundeswehr für den Fall der Krankheit pflichtversichert waren und zur Fortsetzung der Versicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung berechtigt gewesen wären, haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Versicherung freiwillig fortzusetzen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und der Anspruch auf Leistungen beginnen erst mit dem Tage des Eingangs der Anzeige des Berechtigten bei der zuständigen Krankenkasse.

Dritter Teil Beschädigtenversorgung

ABSCHNITT I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

§ 80 *

(1) Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Zivilperson, die

1. zum Wehrdienst einberufen ist oder
2. zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle folgt oder
3. an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung teilnimmt oder
4. auf Schiffen der Bundeswehr planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft ist,

infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg eine gesundheitliche Schädigung erleidet. Diese gesundheitliche Schädigung steht einer Wehrdienstbeschädigung gleich.

2. Wehrdienstbeschädigung

§ 81 *

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Als Wehrdienstbeschädigung gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die ein Soldat außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder
2. wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung.

§ 80 Abs. 1 u. § 81 Abs. 5: BVG 830-2

(5) Eine Wehrdienstbeschädigung steht einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes gleich.

2a. Härteausgleich

§ 81 a

Ein Härteausgleich kann gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 81 Abs. 3) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.

3. Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung

§ 82 *

(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind. Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 83 Abs. 1 entsprechend. Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- und Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 73 genannten Soldaten.

4. Einkommensausgleich in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung

§ 83 *

(1) § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit oder einen ehemaligen wehrpflichtigen Soldaten, der im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes infolge einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Hat der Soldat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen.

§ 82 Abs. 1 u. § 83: BVG 830-2

2. Das Einkommen, das der Soldat unmittelbar vor seiner Erkrankung bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der hierfür festgesetzten Zeit eingetreten ist.

3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für einen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet und der im letzten Kalendermonat vor der Einberufung Arbeitseinkommen bezogen hat, jedoch dieses Einkommen, soweit es für ihn günstiger ist.

(2) §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß die Beschädigtenrente und die Hinterbliebenenrente nicht vor dem Tag beginnen, der auf den Tag folgt, bis zu dem Dienstbezüge oder Wehrsold zustehen.

5. Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 84 *

(1) Die Ansprüche auf Versorgung nach dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil bestehen unbeschadet des Absatzes 7 nebeneinander.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach dem Zweiten Teil auch Anspruch auf Elternrente nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes oder auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so wird nur die den Eltern günstigere Versorgung gewährt.

(3) Treffen Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung (§§ 80, 81) mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(4) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes gilt nicht für den Soldaten, der während des Wehrdienstverhältnisses versorben ist, wenn die Bundeswehr die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(5) Die Übergangsbeihilfe (§ 12) gilt nicht als sonstiges Einkommen nach den Vorschriften, die für die Ausgleichsrente maßgebend sind.

(6) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes anzuwenden.

(7) Einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) stehen die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleich.

ABSCHNITT II

Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung

§ 85 *

(1) Soldaten erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in Höhe der Grundrente nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) § 81 a findet Anwendung.

(3) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 und 2 und § 63 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit Ablauf des Tages, bis zu dem Dienstbezüge oder Wehrsold zustehen.

(4) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Im übrigen gelten § 46 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 entsprechend.

2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 86 *

(1) Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Soldat mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Soldaten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 46 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 dieses Gesetzes sowie § 149 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Zivilpersonen des § 80 Abs. 2, wenn sie infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg einen Unfall erleiden, entsprechend.

Vierter Teil

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung

§ 87 *

(1) Der Bundesminister für Verteidigung führt die Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung nach dem Zweiten Teil und die Vorschriften der §§ 85 und 86 des Dritten Teils dieses Gesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. § 4 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 gelten §§ 172 bis 175 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend; bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind jedoch die Vorschriften der

Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren (§ 22) anzuwenden.

2. Beschädigtenversorgung

§ 88*

(1) Der Dritte Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 85 und 86 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(2) Zuständige oberste Bundesbehörde ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Kriegsoferversorgung nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, der Bundesminister des Innern. Weisungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(5) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

(6) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

(7) Die Absätze 3 und 6 gelten nicht, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Kriegsoferversorgung nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

1. Anrechnung auf die Flugunfallentschädigung

§ 89

Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Flugunfallentschädigung (§ 63) anzurechnen.

§ 88 Abs. 1 u. 2: BVG 830-2

§ 88 Abs. 3: G v. 2. 5. 1955 833-1; SGG 330-1

§ 88 Abs. 7: BVG 830-2

2. Reichsgebiet

§ 90

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reichs bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937

3. Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebiets

§ 91

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 22, 65, 70 Abs. 1 Satz 3 und § 78 Abs. 2 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

3a. Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung

§ 91 a

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche.

(2) Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen können wegen eines Dienstunfalls abweichend von Absatz 1 weitergehende als die im Zweiten und Dritten Teil dieses Gesetzes geregelten Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend machen, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist.

(3) Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) ist anzuwenden.

(4) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 92

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu §§ 4 und 5 und zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

5. Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

§ 93 *

6. Änderung von Bundesbeamtenengesetzen

§ 94 *

7. Versorgungsberechtigte im Land Berlin

§ 95 *

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auch gewährt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Für die Beschädigtenversorgung (§ 88) der in Absatz 1 genannten Berechtigten gelten § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegs-

§§ 93 u. 94: Änderungsvorschriften
§ 95 Abs. 2: G v. 2. 5. 1955 833-1; SGG 330-1

opferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und § 57 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) mit der Maßgabe, daß örtlich zuständig die Verwaltungsbehörde und das Sozialgericht sind, zu deren Bezirk der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten gehört.

8.

§ 96

(weggefallen)

9. Inkrafttreten

§ 97

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 15. Mai 1962

Bundesgesetzbl. I S. 367

Auf Grund des § 63 Abs. 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

Fliegendes Personal

(1) Soldaten, die

1. auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs mit starren Tragflächen (Starrflügelflugzeug) und Strahl- oder Turboantrieb gehören,
2. in der fliegerischen Ausbildung zum Flugzeugführer, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder nach abgeschlossener fliegerischer Ausbildung auf einem anderen Flugzeugtyp umgeschult werden,
3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung gehören,

sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal.

(2) Soldaten, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Drehflügelflugzeugs oder eines Starrflügelflugzeugs mit Propellerantrieb gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal,

1. wenn sie einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2 Abs. 1) durchführen oder
2. solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 2) vorliegt.

(3) Soldaten, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs gehören und im Luftnotfall mit Fallschirm abspringen, sind für die Dauer des Absprungs besonders gefährdetes fliegendes Personal.

§ 2

Besonders gefährlicher Auftrag oder Flugzustand

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) liegt vor

1. bei Flugaufträgen mit Verlastung oder Abwurf von Gerät,
2. bei Einsatz als Scheibenschleppflugzeug während des Beschusses,
3. bei durch Flugauftrag vorgeschriebenen Flügen
 - a) mit Starrflügelflugzeugen in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
 - b) mit Drehflügelflugzeugen in einer Flughöhe von weniger als 250 Meter über Grund,

- c) im Schwebeflug in weniger als 250 Meter über Grund,
 - d) im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
 - e) im Langsamflug oder Kunstflug oder Flug im taktischen Verband,
4. bei Flugaufträgen
- a) zur Erprobung von neuen Flugzeugtypen,
 - b) zur Abnahme von neuen Flugzeugen,
 - c) zur Überprüfung von überholten Flugzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Flugzeugteilen,
 - d) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen,
 - e) zur Erprobung von Flugzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks.

(2) Ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) liegt vor

1. für die Dauer des Start- oder Landevorgangs (§ 3),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrags notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Flugzeug unter Blindflug-Bedingungen (Instrument flight rules — IFR) fliegen muß,
3. wenn und solange das Flugzeug steuerungsunfähig ist.

(3) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 stehen die Fälle gleich, in denen

1. sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt,
2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflügelflugzeugs oder beim Abseilen aus einem Drehflügelflugzeug durchzuführen sind.

§ 3

Flugdienst

(1) Flugdienst ist jede Dienstverrichtung, die an Bord des Flugzeugs zur Durchführung des Flugauftrags einschließlich des Start- und Landevorgangs erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt mit der Bewegung des Flugzeugs zum Zwecke des Abhebens vom Grund nach

der Freigabe zum Start und endet mit Erreichen der nach den Luftverkehrsregeln oder durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung und endet bei Starrflügelflugzeugen mit der Beendigung des Ausrollens, bei Drehflügelflugzeugen mit dem Aufsetzen auf Grund nach Beendigung des Schwebezustands.

(3) Das Anrollen zum Start und das Abrollen nach der Landung gehören zum Start- oder Landevorgang nur bei Start oder Landung,

1. auf See außerhalb von See Flughäfen oder
2. auf Start- oder Landebahnen ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Flugzeugführer vorher erkundet sind.

(4) Zum Flugdienst gehören auch die in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Dienstverrichtungen.

§ 4

Springendes Personal der Luftlandetruppen

Soldaten, die

1. einer springenden Einheit der Bundeswehr angehören,
2. im Fallschirmsprung ausgebildet werden,
3. zum Lehr- oder Ausbildungspersonal für die Sprungausbildung gehören,
4. mit der Erprobung oder Abnahme von Fallschirmen betraut sind,

sind für die Dauer des Sprungdienstes (§ 5) springendes Personal der Luftlandetruppen.

§ 5

Sprungdienst

Sprungdienst ist

1. die Übung an der Landefallgrube, an der Pendelvorrichtung oder am Sprungturm,
2. der Fallschirmabsprung vom Zeitpunkt des Absprungs aus dem Flugzeug bis zur Beendigung des Gesamtabsetzvorgangs.

§ 6

Mitfliegendes Personal

Soldaten, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrags in einem Flugzeug mitfliegen, gelten während des Flugdienstes als besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn die Besatzung des Flugzeugs nach § 1 besonders gefährdetes fliegendes Personal ist.

§ 7

Soldaten im Bergrettungsdienst

- (1) Soldaten, die
 1. Heeresbergführer oder Angehörige der Heeresbergführerlehrgänge,
 2. Angehörige der Hochgebirgszüge der Gebirgstruppe,
 3. auf Befehl zur Bergnothilfe eingesetzt,
 4. in der Ausbildung für die Bergnothilfe oder

5. Ausbildungspersonal für die Fels- und Eisausbildung sind,

sind während der Dienstverrichtung nach Absatz 2 Soldaten im Bergrettungsdienst.

(2) Bergrettungsdienst ist jede Dienstverrichtung, die beim Einsatz oder bei der Ausbildung zur Bergnothilfe ausgeübt wird, und zwar im Felsklettern ab Schwierigkeitsgrad III, im Eisgehen ab Schwierigkeitsgrad II oder unter sonstigen Bedingungen, mit denen eine besondere Lebensgefahr verbunden ist.

§ 8

Kampfschwimmer und Minentaucher

(1) Soldaten, die als Einzelkämpfer für besondere Aufgaben gegen Schiffe, Unterwasserhindernisse sowie sonstige Anlagen im Wasser ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Kampfschwimmer.

(2) Soldaten, die unter Wasser Minen suchen, finden und bezeichnen, hierfür ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Minentaucher.

(3) Der Kampfschwimmerdienst umfaßt

1. Langstreckenschwimmen im offenen Meer, Langstreckentauchen, Anschwimmen von Objekten und sonstigen Einzelkämpfereinsatz im Wasser, soweit diese Dienstverrichtungen unter Fortfall der sonst im Taucherdienst der Marine üblichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeübt werden,
2. Orientierungsschwimmen unter Wasser,
3. Sprengtätigkeit im Rahmen von Einsatzaufgaben im Wasser sowie
4. Absetzen und Wiederaufnehmen durch Schiffe, Flugzeuge oder sonstige Transportmittel.

(4) Der Minentaucherdienst umfaßt das Tauchen nach den verschiedenen Minentauchverfahren in stehenden und strömenden Gewässern unter Fortfall der sonst im Taucherdienst der Marine üblichen Sicherheitsvorkehrungen.

§ 9

Minendemonteur

(1) Minentaucher, die zu Dienstverrichtungen nach Absatz 2 ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Minendemonteur.

(2) Der dienstliche Einsatz an Minen unter Wasser umfaßt das Klassifizieren, Identifizieren und Beseitigen von Minen.

§ 10

Versuchspersonal für die Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln

(1) Soldaten, die zur Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln planmäßig oder auf dem Kommandowege vorübergehend eingesetzt sind, sind Angehörige des Versuchspersonals für die dienstliche Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln. Dies gilt auch für Soldaten, die zur dienstlichen Erprobung von Abwehrmitteln an

Minen und ähnlichen Kampfmitteln planmäßig oder auf dem Kommandowege vorübergehend eingesetzt sind, wenn eine Mine oder ein ähnliches Kampfmittel den Unfall verursacht hat.

(2) Minen sind Behälter mit Sprengstoffen oder Formkörper aus Sprengstoffen, die auf dem Lande oder im Wasser verlegt und unter Verwendung von Explosivstoffen auf mechanischem, chemischem oder elektrischem Wege durch Berührung, Annäherung oder nach Ablauf einer vorher bestimmten Zeit gezündet werden. Ähnliche Kampfmittel sind sonstige Kampfmittel, die Explosivstoffe oder andere gefährliche Stoffe enthalten oder aus solchen Stoffen bestehen.

(3) Zur dienstlichen Erprobung gehören auch das Befördern, Verlegen, Wiederaufnehmen und sonstige dienstliche Verrichtungen, soweit die Tätigkeiten mit der Erprobung im Zusammenhang stehen.

§ 11

Munitionsuntersuchungspersonal

(1) Soldaten, die zur Untersuchung von Munition eingesetzt, und Soldaten, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände für den militärischen Gebrauch, die Explosivstoffe enthalten

oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch, künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das befohlene Untersuchen (Prüfen und Feststellen des Zustands) von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

§ 12

Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Bereich der Bundeswehr gelten die §§ 1 bis 11 entsprechend.

§ 13*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. August 1961 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Verteidigung

§ 13 Satz 3: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 13. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 421

Auf Grund des § 27 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) verordnet die Bundesregierung:

§ 1*

Als Krankheiten im Sinne des § 27 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes werden die in der

§ 1: Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vgl. V v. 28. 4. 1961 I 505

Spalte II der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben.

§ 2*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 1961 in Kraft. ...

§ 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

53-4-4

Verordnung
zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes
(Ausbildung und Weiterbildung der Unteroffiziere und
Mannschaften auf Zeit für das spätere Berufsleben)

Vom 17. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 657

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER TEIL

Dienstzeitbegleitender Unterricht

§ 1

Bundeswehrfachschulen

Die Ausbildung und Weiterbildung der Soldaten auf Zeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes erfolgt während der Dienstzeit durch fachlich und pädagogisch vorgebildete Lehrer in Bundeswehrfachschulen.

§ 2

Unterrichtsziel

Der Unterricht an den Bundeswehrfachschulen hat das Ziel, die Allgemeinbildung zu erweitern und ein allgemeinberufliches Wissen für die zusätzliche fachliche Ausbildung und Weiterbildung zu vermitteln.

§ 3*

Grundlehrgang und Aufbaulehrgang

(1) Der Unterricht wird in einem Grundlehrgang und einem Aufbaulehrgang durchgeführt.

(2) Der Grundlehrgang soll die allgemeinberuflichen Wissensgrundlagen für das spätere Berufsleben vertiefen und erweitern. Er umfaßt eintausend Unterrichtsstunden, die sich in der Regel auf vier Lehrgangsabschnitte verteilen. Er beginnt spätestens mit dem fünften Dienstjahr und endet spätestens im Laufe des achten Dienstjahres.

(3) Der Aufbaulehrgang soll die Allgemeinbildung erweitern und das allgemeinberufliche Wissen vermitteln, das als Voraussetzung für die fachliche Ausbildung in gehobenen Berufen insbesondere der Verwaltung und der Wirtschaft erforderlich ist. Er umfaßt in der Regel vier Lehrgangsabschnitte und gliedert sich in die Fachrichtung für den nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienst mit insgesamt eintausendsiebenhundert Unterrichtsstunden, die Fachrichtungen für technische und kaufmännische Berufe und soweit erforderlich in weitere Fachrichtungen mit insgesamt je eintausendvierhundert Unterrichtsstunden. Er beginnt mit dem neunten

§ 3 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. a V v. 4. 9. 1961 I 1655
 § 3 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. b V v. 4. 9. 1961 I 1655

Dienstjahr und endet spätestens im Laufe des zwölften Dienstjahres. Der Beginn kann aus schulischen oder truppendienstlichen Gründen vorverlegt werden.

§ 4*

Lehrgangsabschnitt

(1) Ein Lehrgangsabschnitt umfaßt den Zeitraum eines Jahres.

(2) Innerhalb eines Lehrgangsabschnitts wird der Unterricht in der Regel ohne Unterbrechung in mindestens zwei Monaten, im ersten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrgangs jedoch in einem Monat, erteilt. Art und Beginn des jeweiligen Lehrgangsabschnitts werden nach schulischen und truppendienstlichen Erfordernissen bestimmt.

(3) Während der Zeit zwischen den einzelnen Lehrgangsabschnitten oder zwischen den Wochenstunden soll das im dienstzeitbegleitenden Unterricht erlangte Wissen durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Die dem Soldaten übergebenen Lernmittel verbleiben bis zur Beendigung des Lehrgangs in seinem Besitz.

§ 5

Teilnahme am Unterricht

(1) Der Soldat ist bei einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von vier Jahren spätestens im vierten Dienstjahr, bei einer Berufung auf die Dauer von mehr als vier Jahren spätestens im fünften Dienstjahr im Einvernehmen mit der Bundeswehrfachschule zur Teilnahme am Unterricht vom militärischen Dienst freizustellen.

(2) Ein Verzicht auf die Teilnahme am Unterricht kann vom Soldaten nur schriftlich und für die ihm auf Grund seiner Verpflichtungszeit insgesamt zustehende Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes erklärt werden.

§ 6

Ruhe der Teilnahme am Unterricht

Die Verpflichtung des Bundes zur Gewährung der Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ruht für die Zeit, in der sich der Soldat aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhält. Der auf diese Zeit entfallende Lehrstoff wird vor oder nach dem Auslandsaufenthalt vermittelt.

§ 4 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 4. 9. 1961 I 1655

§ 7

Erste Einweisung in einen Lehrgang

(1) Der Soldat wird in den ersten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrgangs eingewiesen.

(2) Bei Nachweis einer entsprechenden Vorbildung kann der Soldat auf Antrag in einen anderen als den ersten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrgangs oder unmittelbar in den Aufbaulehrgang eingewiesen werden. § 3 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung. Bei Einweisung in den Aufbaulehrgang bestimmt der Soldat die Fachrichtung (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Die Bundeswehrverwaltung vermittelt vor der Einweisung in den Aufbaulehrgang eine Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Innerhalb von sechs Monaten nach Einweisung in den Aufbaulehrgang kann der Soldat die Fachrichtung wechseln.

§ 8

Versetzung in einen anderen Lehrgangsabschnitt

(1) Nach erfolgreichem Abschluß eines Lehrgangsabschnitts im Grundlehrgang oder im Aufbaulehrgang wird der Soldat in den nächstfolgenden Lehrgangsabschnitt versetzt.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann der Soldat in einen anderen als den nächstfolgenden Lehrgangsabschnitt versetzt werden.

(3) Die Versetzung ist in einem Zeugnis auszusprechen. Das Zeugnis enthält die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern.

§ 9

Prüfung nach Beendigung des Grundlehrgangs

Nach Beendigung des Grundlehrgangs legt der Soldat eine Prüfung ab. Die Prüfungsordnung erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 10

Überweisung in den Aufbaulehrgang

(1) Nach bestandener Prüfung des Grundlehrgangs wird der Soldat in den Aufbaulehrgang überwiesen. § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Soldat die Prüfung des Grundlehrgangs wegen seiner Vorbildung oder seiner Leistungen vorzeitig (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 2) abgelegt hat.

§ 11

Prüfung nach Beendigung des Aufbaulehrgangs

Nach Beendigung des Aufbaulehrgangs legt der Soldat eine Prüfung ab. Die Prüfungsordnung erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 12

Zurückversetzung, Nichtversetzung und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der Soldat, der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 vorzeitig an einem Lehrgangsabschnitt oder gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 vorzeitig am Aufbaulehrgang teilnimmt, kann in einen niedrigeren Lehrgangsabschnitt zurückversetzt oder in den Grundlehrgang zurückverwiesen werden, wenn er den an ihn gestellten Anforderungen nicht entspricht.

(2) Der Soldat, der zum zweitenmal in den nächsten Lehrgangsabschnitt nicht versetzt wird oder zum zweitenmal die Abschlußprüfung eines Lehrgangs nicht besteht, ist von der weiteren Teilnahme am dienstzeitbegleitenden Unterricht ausgeschlossen.

ZWEITER TEIL

Fachausbildung

§ 13

Bildungsziel

Die zusätzliche fachliche Ausbildung und Weiterbildung der Soldaten auf Zeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes umfaßt die berufliche Fortbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im erlernten Beruf, die Umschulung vom erlernten auf einen anderen Beruf oder die Ausbildung für einen Beruf, falls der Soldat vor Eintritt in die Bundeswehr eine Berufsausbildung nicht begonnen oder nicht beendet hat.

§ 14

Bildungseinrichtungen

Der Soldat erhält die Fachausbildung in allen geeigneten öffentlichen und privaten Einrichtungen, auch in betriebsgebundener Ausbildung und Weiterbildung. Private Einrichtungen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine erfolgreiche Fachausbildung erwartet werden kann.

§ 15

Durchführung der Fachausbildung

(1) Der Soldat muß die Fachausbildung unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses beginnen.

(2) Die Fachausbildung kann auf Antrag bei einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von acht Jahren unter Freistellung vom militärischen Dienst im letzten halben Jahr, bei einer Berufung auf die Dauer von zwölf Jahren im letzten Jahr der Wehrdienstzeit beginnen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Fachausbildung auf Antrag bereits während der Wehrdienstzeit, jedoch außerhalb des militärischen

Dienstes durchgeführt werden. Sie ist entsprechend auf die bei Beendigung des Dienstverhältnisses zustehende Fachausbildung anzurechnen.

(4) Eine ergänzende Fachausbildung kann auf Antrag bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, wenn die zunächst gewährte Fachausbildung nicht dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Umfang entspricht. Dies gilt nicht für den Bewerber um eine Anstellung im öffentlichen Dienst, dem eine Fachausbildung im Vorbereitungsdienst einer Laufbahn gewährt worden ist.

(5) Ausnahmsweise kann die Fachausbildung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, wenn eine praktische berufliche Tätigkeit für den erstrebten Beruf vorgeschrieben ist oder als zweckmäßig anerkannt wird.

§ 16

Antrag

(1) Der Antrag auf Fachausbildung ist schriftlich und rechtzeitig vor Beendigung des Dienstverhältnisses, im Falle des § 15 Abs. 4 spätestens bis zum Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu stellen.

(2) Dem Antrag geht eine Beratung durch die Bundeswehrverwaltung voraus. Dabei sind die während des Wehrdienstes durch berufsnahe Verwendung im Truppendienst, durch den Besuch der Bundeswehrfachschule und durch die Teilnahme an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen. § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag soll das Berufsziel und für den Fall der Ablehnung andere Berufsziele bezeichnen, den Verlauf der erstrebten Fachausbildung angeben und erkennen lassen, ob eine Umschulung begehrt wird. Er kann eine bestimmte Bildungseinrichtung, deren Besuch gewünscht wird, benennen. Soll die Fachausbildung nicht unmittelbar nach der Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, so sind die Gründe anzuführen.

§ 17

Voraussetzung der Bewilligung einer Fachausbildung

(1) Die Bewilligung der beantragten Fachausbildung setzt voraus, daß sich der Soldat nach seiner geistigen, charakterlichen und körperlichen Veranlagung sowie nach seiner Vorbildung für den erstrebten Beruf eignet und ihm dieser voraussichtlich eine Existenzgrundlage bietet.

(2) Bei der Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sollen die bisher außerhalb und innerhalb der Wehrdienstzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden. Der Leiter der Bundeswehrfachschule und der Disziplinarvorgesetzte können beteiligt werden; ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist zu beteiligen, wenn eine

Berufsberatung nicht stattgefunden hat oder die Wahl der beantragten Fachausbildung dem Beratungsergebnis nicht entspricht.

(3) Ausbildungsbehörden, Schulen, Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und berufsständische Organisationen können vor Bewilligung der Fachausbildung gutachtlich gehört werden.

§ 18

Entscheidung über den Antrag

Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, so muß die Entscheidung eine bestimmte Fachausbildung sowie ihren Beginn und ihr Ende bezeichnen. Wird er ganz oder zum Teil abgelehnt, so ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen, daß ein Antrag auf eine Fachausbildung anderer Art nicht ausgeschlossen ist.

§ 19

Übergang in eine andere Fachausbildung

(1) Auf Antrag kann ein Übergang aus der bewilligten in eine andere Fachausbildung zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Der Übergang soll nur dann zugelassen werden, wenn ein erfolgreicher Abschluß in der neu angestrebten Fachausbildung gewährleistet erscheint.

(3) §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

§ 20

Widerruf der Bewilligung einer Fachausbildung

Die Bewilligung einer Fachausbildung kann unbeschadet des Anspruchs auf eine andere Fachausbildung widerrufen werden, wenn Leistung und Verhalten des Soldaten nicht erwarten lassen, daß das Ziel der bewilligten Fachausbildung erreicht wird. § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben

(1) Für Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. März 1960 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen sind, werden an Stelle des dienstzeitbegleitenden Unterrichts Sonderlehrgänge zur Vermittlung eines allgemeinberuflichen Wissens eingerichtet, wenn eine Teilnahme am dienstzeitbegleitenden Unterricht nicht in ausreichendem Maße ermöglicht werden kann.

(2) Die Teilnahme an den Sonderlehrgängen ist freiwillig.

§ 22*

Soldaten, die vom Bundesgrenzschutz in die Bundeswehr übergeführt worden sind

(1) Soldaten, die als Vollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt und in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, nehmen am Grundlehrgang nicht teil, wenn sie sämtliche Lehrgangsstufen der Grenzschutzfachschule durchlaufen haben. Andernfalls sind sie zur Teilnahme am Unterricht in dem entsprechenden Lehrgangsabschnitt des Grundlehrgangs freizustellen.

(2) §§ 5 und 21 gelten entsprechend.

§ 23*

Zuständigkeitsregelungen

(1) Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet über die Vorverlegung des Aufbaulehrgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 4.

§ 22 Abs. 1: 2. Bundesgrenzschutzgesetz 13-2

§ 23 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 Buchst. a V v. 4. 9. 1961 I 1655

§ 23 Abs. 5: Eingef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. b V v. 4. 9. 1961 I 1655

(2) Die Wehrbereichsverwaltung entscheidet nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 6.

(3) Der Leiter der Bundeswehrfachschule entscheidet über die Einweisung in Lehrgangsabschnitte und Lehrgänge nach den §§ 7, 10 und 22 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über Versetzungen, Zurückversetzungen und Zurückverweisungen nach den §§ 8 und 12 Abs. 1.

(5) Die Dienststellen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr entscheiden nach den §§ 18 bis 20.

§ 24*

Geltung im Saarland

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

§ 24: Die V gilt im Saarland gem. Art. II V v. 4. 9. 1961 I 1655

Gesetz

**über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte
auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter
sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)***

Vom 20. Januar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 13, verk. am 25. 1. 1956

§ 1

Arbeitsverhältnis bei Einberufung

(1) Wird ein Arbeitnehmer auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldaten (Eignungsübung) einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung bis zur Dauer von vier Monaten. Der Beginn der Eignungsübung ist dem Einzuberufenden und seinem Arbeitgeber mindestens vier Wochen vor Übungsbeginn mitzuteilen; die Frist kann mit Zustimmung des Einzuberufenden und seines Arbeitgebers verkürzt werden.

(2) Wird die Eignungsübung vorzeitig beendet und ergibt sich für den Arbeitgeber aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen die Pflicht, vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zu zahlen, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der ihm hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen.

Überschrift: Gilt auch im Saarland gem. § 1 Nr. 59 V v. 26. 8. 1957 I 1255

(3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung zu einer Eignungsübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen während der Eignungsübung geendet hätte.

§ 2*

Kündigungsverbot für den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung nicht kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus Gründen, die nicht in der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung liegen, bleibt unberührt.

(2) Aus Anlaß der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis vor und nach der Eignungsübung nicht kündigen. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Eignungsübung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt

§ 2 Abs. 2: KSchG 800-2

werden. Kündigt der Arbeitgeber binnen sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Arbeitnehmers bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung Kenntnis erhalten hat, oder innerhalb von drei Monaten im Anschluß an die Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Teilnahme an einer Eignungsübung zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch, wenn der Arbeitgeber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Arbeitnehmer wegen einer beabsichtigten Teilnahme an einer Eignungsübung gekündigt hat.

§ 3

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Bleibt der Arbeitnehmer im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Eignungsübung. Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte hat dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Eignungsübung die beabsichtigte weitere Verwendung des Arbeitnehmers in den Streitkräften und das Ende der Eignungsübung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Setzt der Arbeitnehmer die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vier Monate. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Arbeitnehmers wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Arbeitnehmer aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis höchstens weitere vier Monate. Es endet, wenn der Arbeitnehmer die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fortsetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4*

Werkwohnung

Eine Werkwohnung ist für die Dauer der Eignungsübung weiterzugewähren. Bildet die freie Überlassung der Werkwohnung einen Teil des Arbeitsentgelts (§ 21 des Mieterschutzgesetzes), so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die Weitergewährung diesen Teil des Arbeitsentgelts als Entschädigung zu zahlen. Ist kein Betrag festgesetzt, ist für die Weitergewährung eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Für sonstige Sachbezüge aus dem Arbeitsverhältnis gilt Entsprechendes.

§ 5*

Vorschriften für Handelsvertreter

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen einem Handelsvertreter und einem Unternehmer wird durch die Teilnahme des Handelsvertreters an einer Eignungsübung nicht gelöst. Der Beginn der Eignungsübung ist dem Einzuberufenden und den Unternehmern, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht, mindestens vier Wochen vor Übungsbeginn mitzuteilen; die Frist kann mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden. § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Aus Anlaß der Teilnahme des Handelsvertreters an einer Eignungsübung darf der Unternehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigen. Kündigt der Unternehmer innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Handelsvertreters bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsübung Kenntnis erhalten hat, oder während der Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch, wenn der Unternehmer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Handelsvertreter wegen einer beabsichtigten Teilnahme an einer Eignungsübung gekündigt hat.

(4) Der Handelsvertreter hat während der Eignungsübung keinen Anspruch auf Provision nach § 87 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie keinen Anspruch auf eine vereinbarte feste Vergütung oder auf Ersatz der im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen.

(5) Bleibt der Handelsvertreter im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Eignungsübung. Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte hat dem Unternehmer spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Eignungsübung die beabsichtigte weitere Verwendung des Handelsvertreters in den Streitkräften und unverzüglich das Ende der Eignungsübung mitzuteilen.

(6) Setzt der Handelsvertreter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der vier Monate. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Handelsvertreters wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Handelsvertreter aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle endet das Vertragsverhältnis nach weiteren vier Monaten, wenn der Handelsvertreter die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fortsetzt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Endet das Vertragsverhältnis nach Absatz 5 oder 6, besteht ein Anspruch des Handelsvertreters auf Ausgleich nach § 89b des Handelsgesetzbuchs nicht.

§ 6

Ausschluß von Nachteilen

(1) Aus der Teilnahme an einer Eignungsübung darf dem Arbeitnehmer in beruflicher und betrieblicher Hinsicht und dem Handelsvertreter in seinen vertraglichen Beziehungen zu dem Unternehmer kein Nachteil erwachsen.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere hinsichtlich des Urlaubs, der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der betrieblichen Pensions- und Urlaubskassen, der Zulagen und sonstigen Rechte, die sich ausschließlich aus der Dauer der Zugehörigkeit zum Beruf, zum Betrieb oder zur Verwaltung oder aus der Dauer des Vertragsverhältnisses ergeben; darin ist zu bestimmen, daß der Bund Beiträge leistet. Der Arbeitgeber kann verpflichtet werden, Beiträge vorab zu entrichten.

§ 7*

Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Ein Beamter oder Richter, der zu einer Eignungsübung einberufen wird, ist für die Dauer der Eignungsübung ohne Dienstbezüge beurlaubt. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Beamte oder Richter darf aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung nicht entlassen werden. Eine Entlassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen wurde, ist unwirksam. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Aus der Teilnahme an einer Eignungsübung darf dem Beamten oder Richter kein Nachteil erwachsen. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, inwieweit der Erholungsurlaub aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter von den Streitkräften gewährt wird.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Eignungsübung verlängert. Die Verzögerungen, die sich aus der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes *für den Beginn des Diätendienstalters* und im Falle der unmittelbaren Anstellung für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen. Die *außerplanmäßige Mindestdienstzeit* und die Probezeit werden um die Zeit der Verzögerung gekürzt.

(5) Bleibt der Beamte oder Richter im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so ist er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.

(6) Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so ist er mit Ablauf der vier Monate aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Beamten oder Richters wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Beamte oder Richter aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle ist der Urlaub um höchstens weitere vier Monate verlängert. Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fort, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß; die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

§ 7 Abs. 4: Kursivdruck vgl. jetzt § 5 BBG 2030-2 u. §§ 1, 2 u. 6 BBesG 2032-1

§ 8

Gesetzliche Krankenversicherung

(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse nicht, jedoch ruht für die Zeit der Teilnahme die Versichertenkrankenhilfe.

(2) Für die Berechnung des Beitrages, des Sterbegeldes und von Barleistungen der Familienhilfe ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor Beginn der Eignungsübung maßgebend.

(3) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen hat das Arbeitsamt Beginn und Ende der Eignungsübung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Freiwillig Versicherte haben diese Meldung selbst zu erstatten.

(4) Für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund die Beiträge nach dem um ein Drittel gekürzten Beitragssatz der Kasse.

§ 9

Gesetzliche Rentenversicherung

War der Teilnehmer an einer Eignungsübung bis zu deren Beginn in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und bleibt er nicht in den Streitkräften oder beantragt er zum Zwecke der freiwilligen Weiterversicherung die Nachentrichtung der Beiträge innerhalb eines Jahres nach der Eignungsübung, so hat der Bund die Beiträge für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten waren. Das gleiche gilt für Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt. Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

§ 10*

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge

(1) Durch die Teilnahme an der Eignungsübung wird eine bestehende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht berührt.

(2) Für die Abgeltung von Sperrfristen stehen Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

(3) *Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung gelten als Erweiterungszeiten im Sinne des § 95 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.*

(4) Bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung ist für Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts das Entgelt zugrunde zu legen, das für die Berechnung der Beiträge maßgebend war

§ 10 Abs. 3: Gegenstandslos, da Erweiterungszeiten für die Feststellung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr vorgesehen sind; die Rahmenfrist beträgt jetzt zwei Jahre, vgl. § 85 AVAVG 810-1

oder das maßgebend gewesen wäre, wenn ohne eine Rechtsvorschrift über die Beitragsfreiheit Beitragspflicht bestanden hätte (Absatz 5 letzter Halbsatz).

(5) Für Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund die Beiträge in der Höhe, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlt wurden, sofern ihre Erhebung nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften unterbleibt.

(6) Bei der Bemessung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung stehen Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung, während der das Arbeitsverhältnis ruht, Zeiten einer Beschäftigung gleich. Absatz 4 gilt entsprechend. War die Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei, so ist deren letztes Arbeitsentgelt der Bemessung zugrunde zu legen.

§ 11 *

Geltungsdauer des Gesetzes und Anwendung früherer Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt am 30. April 1966 außer Kraft.

(2) Frühere Bestimmungen über den Einfluß des Wehrdienstes auf Rechtsverhältnisse des Arbeits- und Beamtenrechts sowie auf das Recht der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge sind bei Teilnahme an einer Eignungsübung nicht anzuwenden.

(3) ...

§ 11 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 G v. 30. 3. 1961 I 303

§ 11 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zum Eignungsübungsgesetz *

53-5-1

Vom 15. Februar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 71

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Urlaub für Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus den Streitkräften

(1) Ein Arbeitnehmer, der nach Teilnahme an einer Eignungsübung aus den Streitkräften ausscheidet, erhält von den Streitkräften für jeden angefangenen Monat, den er bei den Streitkräften Dienst geleistet hat, ein Zwölftel des Urlaubs, der ihm auf Grund des Arbeitsverhältnisses für das laufende Urlaubsjahr zusteht; der Urlaub wird auch dann gewährt, wenn der Arbeitnehmer eine für den Erwerb des Urlaubsanspruchs vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt hat.

(2) Ergibt sich nach der Berechnung des Urlaubs nach Absatz 1 ein Bruchteil eines Tages, so wird der Urlaub auf volle Tage aufgerundet.

(3) Der Anspruch auf Urlaub entfällt, soweit der Arbeitnehmer seinen Erholungsurlaub vor der Eignungsübung bereits verbraucht hat.

(4) Der Urlaub ist unter Fortzahlung der Dienstbezüge vor der Entlassung aus den Streitkräften zu gewähren. Soweit der Urlaub wegen Krankheit oder wegen Entlassung auf eigenen Antrag bis zur Entlassung nicht gewährt werden kann, sind für den restlichen Urlaub die Dienstbezüge zu zahlen.

(5) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub des Arbeitnehmers angerechnet.

(6) Für Arbeitnehmer, für die eine Urlaubsmarkenregelung gilt, finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung. Die Urlaubsmarken werden für die Dauer der Eignungsübung von den Streitkräften geklebt.

§ 2

Urlaub für Arbeitnehmer bei Verbleiben in den Streitkräften

(1) Ein Arbeitnehmer, der nach Teilnahme an einer Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften bleibt, erhält den Urlaub aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis, der bei Beginn der Eignungsübung im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbraucht ist, von den Streitkräften. Eine Abgeltung findet nicht statt.

(2) Hat der Arbeitnehmer bei Beginn der Eignungsübung eine für den Erwerb des Urlaubsanspruchs vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub so zu bemessen, als ob das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt geendet hätte.

§ 3

Urlaubsbescheinigung

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer vor Beginn der Eignungsübung eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr zustehenden und bereits gewährten Erholungsurlaub oder die Urlaubskarte auszuhändigen. Der Arbeitnehmer hat die

Bescheinigung oder die Urlaubskarte unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte abzugeben. Ein Arbeitnehmer, der nach Teilnahme an einer Eignungsübung sein bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzt, erhält von den Streitkräften eine Bescheinigung über den gewährten oder abgeholten Urlaub.

§ 4

Urlaub für Beamte und Richter

Für Beamte und Richter gelten die §§ 1 bis 3 mit Ausnahme des § 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 sinngemäß.

§ 5

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

(1) Durch die Teilnahme an einer Eignungsübung wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nicht berührt; jedoch sind während der Eignungsübung keine Beiträge zu entrichten.

(2) Für Pflichtversicherte, die nach Teilnahme an einer Eignungsübung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzen oder bei Verbleiben in den Streitkräften sich freiwillig weiterversichern wollen, sind die Beiträge für die Dauer der Eignungsübung nachzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlt wurden. Das gleiche gilt für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt.

(3) Der Arbeitgeber hat die nachzuentrichtenden Beiträge an die Versicherungsanstalt abzuführen oder bei Verwendung von Beitragsmarken durch Kleben von Marken zu entrichten. Die Streitkräfte erstatten dem Arbeitgeber die Beiträge, die für die Dauer der Eignungsübung nachentrichtet worden sind.

(4) Leistet der Arbeitgeber bei einem freiwillig Versicherten auf Grund tariflicher Verpflichtung einen Anteil an den Beiträgen und wird die freiwillige Versicherung bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufrechterhalten, so erstatten die Streitkräfte dem Arbeitgeber die für die Zeit der Eignungsübung nachzuentrichtenden Beitragsanteile.

(5) Wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Überversicherung (Höherversicherung) oder auf andere Weise gewährt, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 6

Betriebliche und überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Für Betriebe, für die Pensionskassen bestehen, gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Der Arbeitgeber hat die nachzuentrichtenden Beiträge an die Pensionskasse abzuführen oder bei Verwendung von Beitragsmarken durch Kleben von Marken zu entrichten. Die Streitkräfte haben dem Arbeitgeber die Beiträge, die für die Dauer der Eignungsübung nachentrichtet worden sind, zu erstatten, jedoch nur bis zu derjenigen Höhe, wie sie für vergleichbare Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach § 5 Abs. 3 zu entrichten sind. Dies gilt auch dann, wenn nur der Arbeitgeber Beiträge an die Pensionskasse zahlt. Beitragsanteile des Arbeitnehmers, die nach Satz 2 von den Streitkräften nicht erstattet werden, sind vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

(3) § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß, jedoch erstatten die Streitkräfte dem Arbeitgeber die für die Zeit der Eignungsübung nachzuentrichtenden Beitragsanteile nur bis zu derjenigen Höhe, wie sie für vergleichbare Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zu erstatten sind.

(4) Für sonstige Einrichtungen und Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7

Urlaubskassen

Beiträge für Urlaubskassen brauchen für die Dauer der Eignungsübung nicht entrichtet zu werden. § 1 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 8

Anrechnung der Wehrdienstzeit

Die Zeit der Teilnahme an einer Eignungsübung wird auf die Dauer der Berufs- und Betriebszugehörigkeit sowie auf die Dauer des Vertragsverhältnisses angerechnet. Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gilt sie als Dienstzeit im Sinne von Tarifordnungen und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes. Auf Ausbildungs- und Probezeiten wird die Zeit der Teilnahme an einer Eignungsübung nicht angerechnet.

§ 9*

Geltungsdauer der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1956 in Kraft; sie tritt am 30. April 1966 außer Kraft.

§ 9: I. d. F. d. V v. 15. 5. 1961 I 609

Prüfungsordnung für die Bundeswehrfachschulen

53-6

Vom 14. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1342

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 785), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Prüfung bildet den Abschluß des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges der Bundeswehrfachschule.

(2) In der Abschlußprüfung des Grundlehrganges soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über seinen durch die allgemeine Schulpflicht begründeten Bildungsstand hinaus die allgemeinberuflichen Wissensgrundlagen für das spätere Berufsleben vertieft und erweitert und die bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Besuch des Aufbaulehrganges der Bundeswehrfachschule erworben hat.

(3) In der Abschlußprüfung des Aufbaulehrganges soll der Nachweis einer gehobenen allgemeinen und einer fachtheoretischen Bildung erbracht werden.

§ 2

Zeit und Ort der Prüfungen

Die Prüfung findet im Anschluß an den letzten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges an der zuletzt besuchten Bundeswehrfachschule statt.

§ 3

Meldung zu den Prüfungen

(1) Zur Prüfung können sich nur Prüflinge melden, die den letzten Lehrgangsabschnitt des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges besucht haben. Bei der Meldung zur Prüfung zum Abschluß des Aufbaulehrganges Technik soll eine abgeschlossene Lehrausbildung oder ein mindestens zweijähriges gelenktes Praktikum oder eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit innerhalb der Bundeswehr nachgewiesen werden.

(2) Die Meldung zur Prüfung hat der Prüfling spätestens drei Wochen vor Beendigung des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges dem Leiter der Bundeswehrfachschule vorzulegen. Der Meldung ist ein handgeschriebener Lebenslauf — bei Prüflingen des Aufbaulehrganges mit Angabe der gewählten Fachrichtung — beizufügen.

(3) Der Leiter der Bundeswehrfachschule leitet die Meldung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. als Vorsitzender

a) für den Grundlehrgang der Schulaufsichtsbeamte der zuständigen Wehrbereichsverwaltung, im Falle seiner Verhinderung der Leiter der Bundeswehrfachschule,

b) für den Aufbaulehrgang ein Vertreter des Kultusministeriums des Landes, in dem die Bundeswehrfachschule ihren Sitz hat,

2. als weitere Mitglieder

a) der Leiter der Bundeswehrfachschule,

b) die Lehrer der Bundeswehrfachschule, die im letzten Lehrgangsabschnitt den Unterricht erteilt haben,

c) für die Aufbaulehrgänge Technik und Wirtschaft bis zu zwei vom Kultusminister zu benennende Lehrer von Ingenieurschulen oder entsprechenden Lehranstalten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit über den gesamten Prüfungsverlauf verpflichtet. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 5

Anwesenheit Dritter

(1) Zur mündlichen Prüfung des Aufbaulehrganges sind zusätzlich zu laden

1. ein Offizier des Wehrbereichskommandos, in dessen Bereich die Bundeswehrfachschule ihren Sitz hat, und

2. je nach Fachrichtung des Lehrganges Vertreter des Bundes und der Länder sowie Vertreter der Wirtschaft.

(2) Diese Personen können an der Sitzung des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung des Grundlehrganges gehören

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),

2. eine Arbeit in Englisch (zwei Zeitstunden),

3. eine Arbeit in Rechnen und Geometrie (drei Zeitstunden).

(3) Zur schriftlichen Prüfung des Aufbaulehrganges gehören

1. in der Fachrichtung Verwaltung
 - a) ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
 - b) eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
 - c) eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
 - d) eine Arbeit in Geschichte einschließlich Staatsbürgerkunde (drei Zeitstunden),
 - e) eine Arbeit in Verwaltungskunde (drei Zeitstunden),
2. in der Fachrichtung Technik
 - a) ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
 - b) eine Arbeit in Englisch (zwei Zeitstunden),
 - c) eine Arbeit in Mathematik einschließlich Fachrechnen (vier Zeitstunden),
 - d) eine Arbeit in Physik (zwei Zeitstunden),
 - e) eine Arbeit im technischen Zeichnen (zwei und eine halbe Zeitstunde),
3. in der Fachrichtung Wirtschaft
 - a) ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
 - b) eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
 - c) eine Arbeit im kaufmännischen Rechnen (drei Zeitstunden),
 - d) eine Arbeit in Buchführung (drei Zeitstunden),
 - e) eine Arbeit in Betriebswirtschaftskunde (drei Zeitstunden).

(4) Für den deutschen Aufsatz und für die Arbeit in Geschichte einschließlich Staatsbürgerkunde stehen den Prüflingen zwei Themen zur Wahl.

(5) In der mündlichen Prüfung kann in allen Fächern geprüft werden, in denen im letzten Lehrgangsabschnitt unterrichtet worden ist.

(6) Falls es erforderlich wird, den Aufbaulehrgang in weitere Fachrichtungen zu gliedern, kann die Abschlußprüfung des Aufbaulehrganges in diesen Fachrichtungen auf weitere, hier nicht aufgeführte Fächer erstreckt werden.

§ 7

Prüfungsvorbereitungen

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor

1. eine Liste der Prüflinge mit Angabe der Lebensdaten und der Leistungen in den einzelnen Lehrgangsabschnitten des Grundlehrganges oder des Aufbaulehrganges (Prüfungsliste),
2. einen Plan über die Durchführung der Prüfung,
3. für jedes schriftliche Prüfungsfach
 - a) zwei Vorschläge von Prüfungsaufgaben,
 - b) eine Liste der für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel.

(2) Für die Prüfung des Grundlehrganges soll jeder Vorschlag enthalten

1. für den deutschen Aufsatz je ein Thema aus den Fächern Deutsch und Staatsbürgerkunde,
2. für die Arbeit in Englisch je einen Text für ein Diktat und eine Übertragung ins Deutsche oder eine kurze Nacherzählung,
3. für die Arbeit in Mathematik drei Aufgaben aus dem Rechnen und zwei Aufgaben aus der Geometrie.

(3) Für die Prüfung des Aufbaulehrganges soll jeder Vorschlag enthalten

1. für den deutschen Aufsatz zwei Themen,
2. für die Arbeit in Geschichte einschließlich Staatsbürgerkunde zwei Themen,
3. für die Arbeit in Englisch
 - a) im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Verwaltung einen Text für eine Nacherzählung,
 - b) im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Technik einen Text für ein Diktat und eine Übertragung ins Deutsche oder eine kurze Nacherzählung,
 - c) im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Wirtschaft einen zusammenhängenden Briefwechsel.

(4) Der Vorsitzende wählt aus den Vorschlägen die Aufgaben für die Prüfung aus. Er kann die Vorschläge ändern oder neue anfordern.

(5) Der Vorsitzende sendet die Prüfungsvorschläge in besonderem Verschlusse mit dem Vermerk der von ihm getroffenen Wahl dem Leiter der Bundeswehrfachschule zurück.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Nach Eingang der vom Vorsitzenden ausgewählten Prüfungsthemen bestimmt der Leiter der Bundeswehrfachschule den Termin der schriftlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind in einem geeigneten Raum unter Aufsicht eines Lehrers, der dem Prüfungsausschuß angehört, anzufertigen. Vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung werden in Gegenwart der Prüflinge die vom Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 5 übersandten Umschläge vom aufsichtführenden Lehrer geöffnet und die Prüfungsaufgaben sowie die bei Anfertigung der Prüfungsarbeiten erlaubten Hilfsmittel bekanntgegeben.

(3) Der Prüfling, der seine Arbeit vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit beendet hat, gibt sie dem aufsichtführenden Lehrer ab und verläßt den Raum. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht fertiggestellt hat, gibt sie unvollendet ab. In jedem Falle sind der Arbeit sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Die Arbeiten, alle Entwürfe und sonstigen Aufzeichnungen sind von dem zuletzt die Aufsicht führenden Lehrer mit der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 10

Abs.2) dem Leiter der Bundeswehrfachschule zu übergeben. Dieser leitet sie dem Lehrer zur Beurteilung zu, der im letzten Lehrgangsabschnitt in diesem Fach unterrichtet hat. Der Fachlehrer gibt sein begründetes Urteil unter Verwendung einer der festgelegten sechs Noten ab (§ 11 Abs.2). Nach der Durchsicht werden die Arbeiten bei den Lehrern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

(4) Der Vorsitzende setzt nach Aussprache mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Noten für die schriftlichen Arbeiten endgültig fest. Die Noten sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung im Benehmen mit dem Leiter der Bundeswehrfachschule und gibt diesem die Namen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2c zu ladenden Lehrer bekannt. Der Leiter der Bundeswehrfachschule setzt die Prüflinge und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die nach § 5 Abs. 1 von ihm zu ladenden Personen von diesem Termin in Kenntnis.

(2) Im Prüfungsraum sind auszulegen

1. die Prüfungsliste,
2. alle vom Prüfling angefertigten Prüfungsarbeiten,
3. alle vom Prüfling im letzten Lehrgangsabschnitt angefertigten Klassenarbeiten.

(3) Jeder Prüfling ist mindestens in einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Fach zu prüfen. Bei der Prüfung in weiteren Fächern ist möglichst ein vom Prüfling benanntes Fach zu berücksichtigen.

(4) Den Gang der Prüfung und die Reihenfolge der Prüfungsfächer bestimmt der Vorsitzende.

(5) In jedem Fach prüft der betreffende Fachlehrer des letzten Lehrgangsabschnittes. Der Vorsitzende kann in die Prüfung eingreifen, selbst Fragen an die Prüflinge richten und Fragen anderer Prüfer zulassen.

(6) Die Noten werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüfer festgesetzt. Sie sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 10

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß enthalten

1. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrer mit Zeitangabe,
3. Angabe der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit des Prüflings,
4. Sitzordnung der Prüflinge,
5. zugelassene Hilfsmittel,

6. Belehrung der Prüflinge gemäß § 14 Abs.3,
7. besondere Vorkommnisse (z. B. Benutzung unerlaubter Hilfsmittel).

Die Niederschrift ist von dem aufsichtführenden Lehrer zu unterschreiben.

(3) In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind aufzunehmen

1. der Inhalt der gestellten Fragen und der erteilten Antworten derart, daß die Begründung des Urteils über die Leistungen ersichtlich wird,
2. Name, Amtsbezeichnung (Dienstgrad, Beruf) und Dienststelle (Stellung, Verband) der nach § 5 Abs. 1 anwesenden Personen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Ein Abdruck der Niederschrift und der Notenliste ist dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 11

Festsetzung der Endnoten für die einzelnen Fächer

(1) Bei der Festsetzung der Endnoten für die einzelnen Fächer sind der Bewertung die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Die Klassenleistungen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit

- | | |
|--------------|---|
| Sehr gut | (1) für eine besonders hervorragende Leistung. |
| Gut | (2) für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung. |
| Befriedigend | (3) für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung. |
| Ausreichend | (4) für eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung. |
| Mangelhaft | (5) für eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |
| Ungenügend | (6) für eine völlig unzureichende Leistung. |

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) In den Fächern, in denen weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, werden die Noten des letzten Lehrgangsabschnittes oder jenes Lehrgangsabschnittes, in dem das Fach zuletzt unterrichtet worden ist, in das Abschlußzeugnis übernommen.

§ 12

Ergebnis der Prüfung, Einspruchsrecht

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn bei mangelhaften Leistungen in einem Fach — außer Deutsch und im Aufbaulehrgang der Fachrichtung Technik zusätzlich Mathematik, Physik und Technisches

Zeichnen — in einem anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen aufgewiesen werden. Hierbei können mangelhafte Leistungen in einem Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit nur durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen in einem Prüfungsfach oder mangelhafte Leistungen in zwei Prüfungsfächern können nicht ausgeglichen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung steht in der Abschlußprüfung des Aufbaulehrganges dem Prüfungsvorsitzenden das Recht des Einspruchs zu. Im Falle des Einspruchs entscheidet der Kultusminister im Benehmen mit der zuständigen Bundeswehrverwaltung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Dem Prüfling ist unverzüglich nach der Beratung des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Abschlußzeugnis.

(2) Das Abschlußzeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter der Bundeswehrfachschule zu unterschreiben. Die Teilnahme der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 anwesenden Personen ist unter Angabe von Namen, Amtsbezeichnung (Dienstgrad, Beruf) und Dienststelle (Stellung, Verband) auf dem Abschlußzeugnis zu vermerken.

(3) Ein Teilnehmer am Grundlehrgang oder Aufbaulehrgang, der die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat, erhält auf Antrag an Stelle des Abschlußzeugnisses eine Bescheinigung über den Besuch der Bundeswehrfachschule.

§ 14

Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten sowie jeder andere Täuschungsversuch haben in der Regel den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. In leichter Fällen kann statt auf Ausschluß von der Prüfung auf Wiederholung der betreffenden Arbeit unter besonderer Aufsicht erkannt werden. Hierbei ist die zu stellende Aufgabe in der Regel den vom Prüfungsvorsitzenden nicht gewählten Vorschlägen zu entnehmen. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Prüfung bzw. die Wiederholung der Prüfungsarbeit trifft der Leiter der Bundeswehrfachschule.

(2) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne einen vom Leiter der Bundeswehrfachschule als ausreichend anerkannten Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Leiter der Bundeswehrfachschule den Prüflingen die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 bekanntzugeben.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten zulässig.

§ 16

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, an der Bundeswehrfachschule aufzubewahren. Sie sind anschließend zu vernichten, nachdem zuvor die Personalien des Prüflings, der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung listenmäßig erfaßt worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Sachgebiet 54

Wehrleistungsrecht

Bundesleistungsgesetz *

Vom 19. Oktober 1956

Bundesgesetzbl. I S. 815, verk. am 26. 10. 1956,
Neufassung auf Grund Art. IV des am 1. 10. 1961 in Kraft getretenen Gesetzes
vom 27. 9. 1961 I 1755 durch Bekanntmachung vom 27. 9. 1961 I 1769

Inhaltsübersicht

	§§
Grundvorschrift	1
ERSTER TEIL	
Die Leistungen	
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	2 bis 10
Zweiter Abschnitt: Rechtliche Wirkungen der Leistungsanforderung	11 bis 14
Dritter Abschnitt: Auskunftspflicht	15
Vierter Abschnitt: Leistungsvorbereitungen	16
Fünfter Abschnitt: Pflichten der Beteiligten	17 bis 19
Sechster Abschnitt: Die Abgeltung	20 bis 33
Siebenter Abschnitt: Verjährung	34
ZWEITER TEIL	
Verfahren	
Erster Abschnitt: Durchführung der Anforderung	35 bis 48
Zweiter Abschnitt: Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung	49 bis 65
DRITTER TEIL	
Manöver und andere Übungen	66 bis 83
VIERTER TEIL	
Bußgeld- und Strafbestimmungen	84 bis 86
FÜNFTER TEIL	
Übergangs- und Schlußvorschriften	87 bis 97

Grundvorschrift**§ 1****(1) Leistungen können angefordert werden**

1. zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes oder zur Abwendung oder Beseitigung einer die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störung der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet;
2. für Zwecke der Verteidigung, im besonderen zur Abwendung einer Gefahr, durch die von außen der Bestand des Bundes entweder unmittelbar oder mittelbar im Rahmen seiner Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit bedroht wird;

3. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
4. zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen einer Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Nummern 1 bis 3 notwendig ist.

(2) Die in § 5 Abs. 2 und § 38 vorgesehenen Befugnisse dürfen außer im Verteidigungsfall nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist. Die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen.

Überschrift: Geltung im Saarland vgl. § 3 Abschn. VI Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3; die dort zitierten §§ 84, 85 u. 88 BLG alter Fassung jetzt §§ 88, 89 u. 92 der Neufassung v. 27. 9. 1961 I 1769

Erster Teil Die Leistungen

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Als Leistungen können angefordert werden

1. die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung;
2. die Überlassung beweglicher Sachen zum Eigentum, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder die Vornahme erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich ist;
3. die Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder Mitgebrauch sowie die Unterlassung ihres Gebrauchs;
4. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen des bestehenden Teilnehmerverhältnisses zur Deutschen Bundespost;
5. die Überlassung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung;
6. die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs, der sonstigen Nutzung oder der Änderung von beweglichen und unbeweglichen Sachen;
7. Einbauten, Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit ihre Vornahme dem Leistungspflichtigen selbst zumuten ist, sowie die Duldung solcher Maßnahmen;
8. die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen;
9. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt;
10. der Abschluß von Verträgen über wiederkehrende oder Dauerleistungen gemäß Nummer 9 dieses Absatzes.

(2) Die Inanspruchnahme von Räumen, Studios, Sende- und sonstigen technischen Einrichtungen und Anlagen der Rundfunkanstalten zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur Unterlassung des Gebrauchs ist nur für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmten

Zwecke und nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung oder Beseitigung der Bedrohung oder Gefahr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 unerlässlich ist.

(3) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 bis 10 dürfen nur auf bestimmte Zeit, und zwar Leistungen nach Nummer 10 längstens für die Dauer von einem Jahr, im übrigen längstens für die Dauer von zwei Jahren verlangt werden. Die erneute Anforderung dieser Leistungen auch im Anschluß an die bisherige Anforderung ist zulässig, im Falle der Nummer 5 jedoch nur einmal. Bei Erteilung eines Bereitstellungsbescheides (§ 36 Abs. 3) und während des Verteidigungsfalles oder nach einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 3

(1) Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

(2) Leistungen dürfen nicht angefordert werden, wenn sie nach anderen gesetzlichen Ermächtigungen angeordnet werden können.

(3) Bei allen Anforderungen sind die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten gerecht abzuwägen. Dabei soll die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, wie sachverständige Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden zu beteiligen sind, wenn wirtschaftliche Unternehmen leistungspflichtig werden. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(4) Wohnräume, die für den unentbehrlichen Wohnbedarf des Besitzers und der zu seinem Hausstand gehörenden Personen erforderlich sind, dürfen nur angefordert werden, wenn ausreichende anderweitige Unterbringung gesichert ist.

(5) Gewinnungs-, Fertigungs- und Handelsbetriebe, ferner Reparatur- und Reinigungsbetriebe (Welterhaltungsbetriebe) dürfen nicht angefordert werden. Sachen, die zur Fortführung eines solchen Betriebes unentbehrlich sind, dürfen nur dann angefordert werden, wenn dies für die Zwecke der Verteidigung unumgänglich notwendig ist.

(6) Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen vermeidbare Nachteile entstehen. Der Lebensbedarf des Betroffenen muß gewährleistet bleiben.

§ 4

(1) Zu Leistungen können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes mit ihren im Bundesgebiet befindlichen Vermögensgegenständen herangezogen werden. Gehören ihnen

Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik eingetragen sind, oder Luftfahrzeuge, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, so können sie auch dann herangezogen werden, wenn das Schiff oder Luftfahrzeug sich außerhalb des Bundesgebietes befindet.

(2) Zu Leistungen können nicht herangezogen werden

1. ausländische Staatsangehörige, soweit nach Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen;
2. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;
3. Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes vertreten sind, sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände wegen der Sachen und Rechte, die für ihre Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;
4. Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie deren Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen oder für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind;
5. Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
6. Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und der Abwässerbeseitigung hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Sachen und Rechte einschließlich der zugehörigen Schutzgebiete;
7. andere lebenswichtige Betriebe, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Soweit Gebäude oder bewegliche Sachen gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen oder erzieherischen Aufgaben oder dem Unterricht oder der Forschung dienen, sollen sie nur zur Abwendung oder Beseitigung einer Gefahr oder einer Störung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder für Zwecke der Verteidigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 angefordert werden; dasselbe gilt hinsichtlich der unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände dienenden Gebäude und beweglichen Sachen. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten oder andere der Gesundheitspflege dienende Einrichtungen sollen ebenfalls nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken angefordert werden.

§ 5

(1) Leistungen können nur Behörden anfordern, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden (Anforderungsbehörden). Zu Anforderungsbehörden können auch Bundesbehörden bestimmt werden.

(2) Im Verteidigungsfall oder nach einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 sind die Behörden der Bundeswehrverwaltung als Anforderungsbehörden zuständig für die Anforderung der nachstehenden Gegenstände und Leistungen, soweit diese für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte benötigt werden:

1. Waffen und Munition, ausgenommen Jagd- und Zierwaffen;
2. Zelte;
3. sonstige Ausrüstungsgegenstände und Unterkunftsgüter für Truppen;
4. Kraftfahrzeuge nebst Zubehör, sonstige Verkehrsmittel mit Ausnahme der See- und Binnenschiffe, der Seefischereifahrzeuge, Luftfahrzeuge und Straßenbahnen, sowie Umschlagsanlagen und -einrichtungen für Kraftfahrzeuge und die vorgenannten sonstigen Verkehrsmittel;
5. optisches Gerät und Fernmeldegeräte mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;
6. Stromerzeugungsanlagen (Notstrom-Aggregate), soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind;
7. Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen, die zur Instandsetzung und Instandhaltung der unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Gegenstände erforderlich sind, einschließlich des Zubehörs und der Ersatzteile für die vorgenannten Gegenstände;
8. Betriebs- und Brennstoffe;
9. Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen zur Herstellung oder Wiederherstellung von Gebäuden, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen, einschließlich der hierfür benötigten Ersatz- und Zubehörteile;
10. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 10, Verkehrsleistungen jedoch nur, soweit diese mit Kraftfahrzeugen und den unter Nummer 4 genannten sonstigen Verkehrsmitteln ausgeführt werden.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 erfolgen im Benehmen mit den Behörden, die nach der gemäß Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung für die Anforderungen solcher Gegenstände und Leistungen sonst zuständig sind.

(4) Bei Anforderungen nach Absatz 2 haben die Behörden der Bundeswehrverwaltung die Bedürfnisse für andere verteidigungswichtige Aufgaben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Obliegt die Ausführung dieses Gesetzes Anforderungsbehörden der Länder, so handeln sie im Auftrag des Bundes, soweit der Vollzug des Gesetzes der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient. Im übrigen kann die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzugs erfordert.

(2) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrags unter Haftung des Auftraggebers. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden vom Land erstattet.

§ 7

(1) Die Anforderungsbehörden fordern die Leistungen in der Regel auf Antrag von Bedarfsträgern an. In dem Antrag sind der Grund der Anforderung, Art und Umfang des durch die Anforderung zu deckenden Bedarfs und der Zeitpunkt für die Bewirkung der Leistung anzugeben.

(2) Die Bedarfsträger werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf die Landesregierungen übertragen werden.

§ 8

(1) Leistungsempfänger ist der Bedarfsträger, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der auswärtige Staat, für dessen Streitkräfte die Leistung angefordert wird.

(2) Werden bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, Hausrat, Verkehrsmittel oder Verkehrsleistungen für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Zwecke auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 9 angefordert, so kann die Anforderungsbehörde denjenigen als Leistungsempfänger bestimmen, dem die genannten Anforderungsgegenstände zum Gebrauch überlassen oder für den die Verkehrsleistungen erbracht werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für die Anforderung von Verkehrsmitteln auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 9

(1) Leistungspflichtiger ist

1. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
2. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 der Eigentümer der Sache;
3. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, dem ein dingliches oder ein persönliches Recht zusteht, das zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur sonstigen Nutzung der Sache berechtigt;
4. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Eigentümer der Sache oder der Träger der Bau- und Unterhaltungslast für die Verkehrsanlagen;

5. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Inhaber des Betriebes sowie der Eigentümer oder Besitzer des Verkehrsunternehmens oder des Verkehrsmittels;

6. bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, wer durch den Vertrag verpflichtet werden soll.

(2) Im Einzelfall wird der Leistungspflichtige nach Maßgabe des Absatzes 1 von der Anforderungsbehörde bestimmt. Die Anforderungsbehörde überläßt die Bestimmung der einzelnen Leistungspflichtigen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, wenn in deren Bezirk eine Mehrzahl von gleichartigen Leistungen erbracht werden soll und die Übertragung zur Beschleunigung der Anforderung erforderlich ist.

§ 10

(1) Der Eigentümer kann eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 verlangen, wenn eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt ist und ihm die Leistung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung nicht zugemutet werden kann. Das gleiche gilt, wenn infolge von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 die Sache nicht mehr in ihrer bisherigen oder in einer anderen dem Leistungspflichtigen zumutbaren Weise verwendet werden kann. Zuständig bleibt die Behörde, die die ursprüngliche Anforderung ausgesprochen hat.

(2) Der Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstücks kann die Entziehung des Eigentums nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften verlangen, wenn ihm die Überlassung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur anderen Nutzung über die Dauer der ersten Anforderung hinaus nicht zugemutet werden kann. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wer zur Nutzung einer Sache berechtigt ist, kann der Anforderung eines Teils dieser Sache zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur anderen Nutzung widersprechen und die Anforderung der ganzen Sache verlangen, wenn sein wirtschaftliches Interesse an der Ausübung seines Rechtes durch die Anforderung des Teils entfallen oder unverhältnismäßig vermindert werden würde.

(4) Der Eigentümer kann der Anforderung eines Teils der Sache zu Eigentum widersprechen und die Anforderung der ganzen Sache zu Eigentum verlangen, wenn der andere Teil für ihn keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Wert hätte.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtliche Wirkungen
der Leistungsanforderung

§ 11

Eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 bewirkt nicht, daß Rechtsverhältnisse erlöschen, die den Leistungspflichtigen gegenüber Dritten zur Nutzung der Sache berechtigen. Der Leistungspflichtige ist jedoch von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis befreit, solange ihm durch die Anforderung die Nutzung der Sache in vollem Umfang entzogen wird.

§ 12

Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 dürfen auch diejenigen, die nicht Leistungspflichtige sind, Rechte zur Nutzung der Sache nicht ausüben, soweit diese den Rechten des Leistungsempfängers entgegenstehen würden. § 11 gilt sinngemäß.

§ 13

(1) Auf Grund einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger die angeforderte Sache herauszugeben. Übt ein anderer die tatsächliche Gewalt über die Sache aus, so ist auch dieser zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Der Leistungsempfänger erwirbt das Eigentum an einer verbrauchbaren Sache, sobald er auf Grund der Anforderung in ihren Besitz gelangt. War der Leistungsempfänger bereits im Besitz der Sache, bevor der Leistungsbescheid zugestellt worden ist, so erwirbt er das Eigentum erst mit der Zustellung.

(3) Wird eine nicht verbrauchbare Sache angefordert, so erwirbt der Leistungsempfänger das Eigentum an der Sache, sobald der Leistungsbescheid gegenüber den Anfechtungsberechtigten, denen er zugestellt wurde, unanfechtbar geworden ist. Der Eigentumserwerb tritt nicht ein, solange der Leistungsempfänger nicht den Besitz an der Sache erlangt hat. Die Sache gilt bis zum Eintritt des Eigentumserwerbs als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert.

(4) Werden Sachen aus einem Vorrat angefordert, so hat der Leistungspflichtige Sachen von mittlerer Art und Güte aus dem Vorrat auszusondern und herauszugeben. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Mit dem Eigentumserwerb nach Absatz 2 oder 3 erlöschen die bisherigen Rechte an der angeforderten Sache und die persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Sache berechtigen. Im Falle des Absatzes 3 gilt bis zum Eigentumserwerb des Leistungsempfängers § 11 sinngemäß.

§ 14

Der Leistungsbescheid auf Grund einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 gilt als bindendes Vertragsangebot des Leistungspflichtigen. Eine Annahme des Angebots hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen gegenüber unverzüglich zu erklären.

DRITTER ABSCHNITT

Auskunftspflicht

§ 15*

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Einrichtungen haben, soweit sie nicht einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, den Anforderungsbehörden auf Verlangen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen vorzulegen. Die Auskunfts- und Vorlagepflicht erstreckt sich auch auf

§ 15 Abs. 3: ZPO 310-4

§ 15 Abs. 5: AO 610-1

Planungen für die Herstellung oder Veränderung von Gegenständen, für die ein Bedarf festgestellt ist, der nach diesem Gesetz gedeckt werden soll.

(2) Die Anforderungsbehörden können ferner die Vorführung von Tieren, Verkehrsmitteln, Maschinen und Geräten aller Art an einem von ihnen zu bestimmenden Ort sowie die Duldung der Besichtigung von Anlagen und Gegenständen, die nach diesem Gesetz angefordert werden sollen, verlangen. Zu diesem Zweck haben die Auskunftspflichtigen das Betreten von Grundstücken und Fahrzeugen zu gestatten.

(3) Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Bediensteten der Anforderungsbehörden dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren und verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

(5) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten nicht für die nach den Absätzen 1 und 2 auskunftsberechtigten Behörden bezüglich der Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung und der Inanspruchnahme erfahren haben.

VIERTER ABSCHNITT

Leistungsvorbereitungen

§ 16

(1) Der Leistungspflichtige ist zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Vorbereitung der Leistung notwendig sind.

(2) Die Anforderung der Leistungsvorbereitungen wird unwirksam, wenn nicht binnen drei Monaten eine Anforderung nach § 2 ausgesprochen wird.

(3) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen ist die für die Anforderung der Leistung zuständige Behörde.

FÜNFTER ABSCHNITT

Pflichten der Beteiligten

§ 17*

(1) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige die angeforderte Leistung rechtzeitig, ord-

§ 17 Abs. 4 u. 5: BGB 400-2

nungsgemäß und vollständig zu bewirken. Ist kein Zeitpunkt oder keine Frist für die Leistung bestimmt, so ist sie unverzüglich zu erbringen.

(2) Erfüllt der Leistungspflichtige die ihm gegenüber dem Leistungsempfänger obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat er dem Leistungsempfänger den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die Nichterfüllung bei sinn-gemäßer Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht zu vertreten hat. Aus Mängeln einer angeforderten Sache kann eine solche Ersatzpflicht nur hergeleitet werden, wenn der Leistungspflichtige den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Dem Leistungspflichtigen steht ein Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm geschuldeten Gegenleistung zu verweigern, nicht zu.

(4) Hat der Leistungsempfänger auf eine zum Gebrauch angeforderte Sache Verwendungen gemacht, so kann er hierfür Ersatz in entsprechender Anwendung des § 547 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Anspruch richtet sich gegen den Leistungspflichtigen; ist dieser nicht Eigentümer, so richtet sich der Anspruch gegen den Eigentümer, es sei denn, daß im Verhältnis zwischen diesem und dem Leistungspflichtigen der Leistungspflichtige die Aufwendungen zu tragen hat.

(5) Der Leistungsempfänger ist berechtigt und auf Verlangen des Leistungspflichtigen verpflichtet, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen. Im Falle der Wegnahme ist er verpflichtet, die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu versetzen. § 258 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

§ 18

(1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und dem Leistungspflichtigen ihren Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 ist der Leistungsempfänger zur Rückgabe der Sache an den Leistungspflichtigen nach Ablauf der für den Gebrauch, den Mitgebrauch oder die andere Nutzung bestimmten Frist oder bei Beendigung der Anforderung verpflichtet. Ist dem Leistungsempfänger bekannt, daß der Leistungspflichtige nicht zum Besitz der Sache berechtigt ist, so kann sich der Leistungsempfänger durch die Herausgabe an die Anforderungsbehörde von dieser Verpflichtung befreien. Die Anforderungsbehörde hat die Sache an den zum Besitz Berechtigten herauszugeben.

(3) Die Verpflichtungen des Leistungsempfängers, für die empfangene Leistung eine Entschädigung zu zahlen oder Ersatz zu leisten, bestimmen sich nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts.

§ 19

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 2 über die Pflichten des Leistungspflichtigen gelten sinngemäß für den nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Herausgabepflichtigen. Ihm ist gleichfalls der Empfang der Leistung schriftlich zu bestätigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Abgeltung

§ 20

(1) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt bemißt. Fehlt es an vergleichbaren Leistungen oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, so ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Die Entschädigung ist für die Zeit bis zur Rückgabe der angeforderten Sache oder, wenn die Rückgabe der angeforderten Sache unmöglich wird, bis zum Eintritt des Umstandes zu gewähren, der die Unmöglichkeit der Rückgabe zur Folge hat; bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 ist an Stelle des Zeitpunktes der Rückgabe der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Verpflichtung zur Unterlassung oder zur Duldung wegfällt. Die Entschädigung ist in der Regel in monatlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.

(2) Im Falle der Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung für den Verlust des Eigentums zu zahlen, die sich nach dem gemeinen Wert der Sache in dem Zeitpunkt bemißt, in dem er das Eigentum an der Sache erwirbt. Wenn der Leistungsempfänger mit dem Besitz nicht gleichzeitig das Eigentum erwirbt, so ist der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Besitzerwerbs maßgebend; war er schon vor Zustellung des Leistungsbescheides im Besitz der Sache, so ist der Zeitpunkt der Zustellung zugrunde zu legen. Soweit die Sache nach § 13 Abs. 3 Satz 3 als zum Gebrauch oder zu anderer Nutzung angefordert gilt, ist hierfür eine Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 zu zahlen.

(3) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der Sache nur berücksichtigt, wenn der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei der Überlassung erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Überlassung, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit der Überlassung erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

§ 21

Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach § 20 abgegolten sind, hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung stehen, ist eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. Die üblichen Umzugskosten sind in jedem Falle zu ersetzen.

§ 22

(1) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten und Tarifen bemißt.

(2) Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 hat der Leistungsempfänger für Leistungen, die auf Grund des Vertrages erbracht werden, eine nach Absatz 1 zu bemessende Entschädigung zu zahlen, sofern nicht ein Entgelt vereinbart ist.

§ 23*

(1) Die Entschädigung nach § 20 kann verlangen

1. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 und 8 der Eigentümer; die Entschädigung steht dem Mieter oder Pächter zu, wenn er nicht nach § 11 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist;
2. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Nutzungsberechtigte;
3. für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 7 der Eigentümer.

(2) Eine Entschädigung nach § 21 können verlangen der Eigentümer, sonstige an der Sache zur Nutzung Berechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte und diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechtes die Sache besitzen.

(3) Die Entschädigung nach § 22 kann der Leistungspflichtige verlangen.

(4) Dinglich an der Sache Berechtigte, die durch die Anforderung in ihren Rechten betroffen werden, sind nach Maßgabe der Artikel 52, 53 und 53 a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers nach § 20 angewiesen.

§ 24

Für Leistungsvorbereitungen (§ 16) sowie für Schäden, die infolge einer Beschlagnahme (§ 45) entstehen, ist dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 25

Im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 ist dem Eigentümer für seine zur Durchführung dieser Maßnahmen notwendigen besonderen Aufwendungen auf Verlangen angemessen Vorschuß zu leisten. Dies gilt sinngemäß im Falle des § 16 Abs. 1.

§ 26

(1) Kann der Leistungsempfänger eine angeforderte Sache, zu deren Rückgabe er verpflichtet ist, nicht zurückgeben oder gibt er sie in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurück, so hat er dem Eigentümer Ersatz zu leisten.

(2) Kann die Sache nicht zurückgegeben werden, so bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach dem gemeinen Wert der Sache im Zeitpunkt der

Fälligkeit des Rückgabeanspruchs (§ 18 Abs. 2 Satz 1). Eine vor diesem Zeitpunkt eingetretene Wertminderung, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht, bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt.

(3) Wird die Sache in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben, so bemißt sich die Höhe der Ersatzleistung nach den für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten. Bei der Bemessung ist eine durch die Instandsetzung nicht zu behebende Wertminderung zu berücksichtigen. Die Höhe der Ersatzleistung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den die Sache ohne die Verschlechterung oder Beschädigung im Zeitpunkt der Rückgabe gehabt hätte.

(4) Für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Zeit, für die Entschädigung nach § 20 Abs. 1 gewährt wird, ist kein Ersatz zu leisten.

(5) Eine Ersatzleistung durch Herstellung in Natur kann nicht verlangt werden.

(6) § 23 Abs. 4 gilt sinngemäß für die Ersatzleistung.

(7) Kann eine angeforderte Sache nach Rückgabe ganz oder zum Teil nicht alsbald wieder genutzt werden, weil Schäden an ihr behoben werden müssen, so hat der Leistungsempfänger für die hierdurch entstehenden Vermögensnachteile nach Maßgabe des § 21 Entschädigung zu leisten.

§ 27

Hat die Anforderungsbehörde einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt (§ 8 Abs. 2), so hat der Leistungsempfänger Ersatz nach § 26 Abs. 1 nur zu leisten, wenn sich eine Ersatzpflicht bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergibt.

§ 28*

(1) Körper- und Gesundheitsschäden, Schäden durch Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung anderer als der angeforderten Sachen sowie Haftpflichtschäden, die der Leistungspflichtige, seine Erfüllungsgehilfen oder der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Herausgabepflichtige infolge der Erfüllung einer auf der Anforderung beruhenden Leistung erleiden, hat der Leistungsempfänger, in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Bedarfsträger den Geschädigten angemessen zu ersetzen, soweit diese nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.

(2) Für Körper- und Gesundheitsschäden gelten die §§ 843 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Bei der Bemessung des Ersatzes für Sachschäden sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Trifft die Ersatzpflicht nach Absatz 1 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 29

(1) Wird die Entschädigung oder Ersatzleistung nicht innerhalb eines Monats nach Einigung (§ 51) oder Festsetzung, bei wiederkehrenden Leistungen nicht innerhalb eines Monats nach der sich aus der Einigung oder Festsetzung ergebenden Fälligkeit gezahlt, so ist sie von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Berechtigten ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung trifft. Soweit der Berechtigte auf die Entschädigung oder Ersatzleistung Vorauszahlungen erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur Verzinsung.

(2) Erfolgt die Einigung oder Festsetzung nicht innerhalb dreier Monate nach Bewirkung der Leistung oder der Fälligkeit des Ersatzanspruchs in den Fällen der §§ 26, 27 und 28, so sind die in Absatz 1 genannten Zinsen von diesem Zeitpunkt an zu zahlen.

§ 30

In den Fällen der §§ 26 und 28 ist der Leistungsempfänger zur Ersatzleistung nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Ereignisses, auf dem die Ersatzpflicht des Leistungsempfängers beruht, gegen andere Personen zustehen. Dies gilt im Falle des § 26 nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

§ 31

Soweit Preisvorschriften bestehen, unterliegt ihnen die Bemessung der Entschädigung und Ersatzleistung.

§ 32 *

(1) Eine Entschädigung nach den §§ 20 bis 22 und 24 sowie eine Ersatzleistung nach den §§ 26 und 27 wird nicht gezahlt, soweit einem Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten infolge der Anforderung Vermögensvorteile erwachsen.

(2) Hat in den Fällen der §§ 21 und 26 bis 28 bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Eine Pflicht zur Ersatzleistung nach den §§ 26 bis 28 besteht nicht, wenn der Schaden auch ohne die Anforderung eingetreten wäre.

§ 33

(1) Hat die Anforderungsbehörde einen anderen als einen Bedarfsträger zum Leistungsempfänger bestimmt (§ 8 Abs. 2) und erfüllt dieser seine Verbindlichkeiten nicht binnen drei Wochen seit ihrer Fälligkeit, so haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der Bedarfsträger; im Falle des § 27 haftet er jedoch nur nach Maßgabe des § 26.

(2) Soweit der Leistungsempfänger nach § 27 zum Ersatz nicht verpflichtet ist, trifft die in § 26 vorgesehene Ersatzpflicht den Bedarfsträger.

§ 32 Abs. 2: BGB 400-2

(3) Soweit der Bedarfsträger den Entschädigungs- oder Ersatzberechtigten nach Absatz 1 befriedigt, gehen dessen Ansprüche gegen den Leistungsempfänger auf den Bedarfsträger über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(4) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 30 sinngemäß.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verjährung

§ 34 *

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß; der Klageerhebung (§ 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht die Stellung des Antrags bei der Anforderungsbehörde gleich.

(2) Auf die Verjährung anderer nach diesem Gesetz begründeter Ansprüche sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über den Verlust von Ansprüchen nach Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Durchführung der Anforderung

§ 35

Leistungen werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert.

§ 36

(1) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen der Grund der Anforderung, die Anforderungsbehörde, der Gegenstand und der Zeitpunkt der Leistung, der Bedarfsträger, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden.

(2) Der Leistungsbescheid kann auch bedingt, befristet oder auf Widerruf erlassen werden.

(3) Wenn sich der Zeitpunkt der Leistung bei der Anforderung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zwecke noch nicht bestimmen läßt, kann der Leistungsbescheid auch in der Form ergehen, daß die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung einer späteren Benachrichtigung vorbehalten bleibt (Bereitstellungsbescheid). Für die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände und Leistungen können die Behörden der Bundeswehrverwaltung Bereitstellungsbescheide vor dem Eintritt des Verteidigungsfalles oder vor einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 erlassen. Diese Bereitstellungsbescheide ergehen im Einvernehmen mit den gemäß § 5 Abs. 1 sonst zuständigen Behörden.

§ 34 Abs. 1 u. 2: BGB 400-2

§ 34 Abs. 3: Finanzvertrag 1955 II 381

(4) Durch den Bereitstellungsbescheid wird die Veräußerung oder eine sonstige Verfügung über den betroffenen Gegenstand nicht gehindert; dem Leistungspflichtigen kann jedoch auferlegt werden, die Veräußerung oder Verfügung der Anforderungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Anforderungsbehörde ist verpflichtet, in dem Leistungsbescheid die gesetzlichen Grundlagen der Anforderung zu bezeichnen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung erteilen.

§ 37

(1) Der Leistungsbescheid ist dem Leistungspflichtigen (§ 9) zuzustellen.

(2) Kann ein Leistungsbescheid, der sich auf eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 8 bezieht, dem Leistungspflichtigen nicht oder nicht ohne eine ihren Zweck gefährdende Verzögerung zugestellt werden, so kann er demjenigen zugestellt werden, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Erfolgt die Zustellung nicht an den Leistungspflichtigen selbst, so ist dieser durch Übersendung einer Abschrift unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Leistungsbescheid, der sich auf eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 bezieht, nicht dem Leistungspflichtigen zugestellt werden, so kann er dem Leiter der Werkstatt, des Betriebs oder des Verkehrsunternehmens und, wenn auch bei ihm diese Voraussetzungen vorliegen, seinem Stellvertreter oder dem Leiter einer örtlichen selbständigen Abteilung zugestellt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 treten dieselben rechtlichen Wirkungen ein, wie wenn der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen zugestellt wäre.

(5) Der Leistungsbescheid soll auch allen der Anforderungsbehörde bekannten Personen zugestellt werden, die durch die Anforderung in ihren Rechten betroffen werden.

§ 38

Soll im Verteidigungsfall oder nach einer Feststellung der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 2 ein Verkehrsmittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefordert werden und kann der Leistungsbescheid dem Leistungspflichtigen nicht oder nicht ohne eine den Zweck der Anforderung gefährdende Verzögerung zugestellt werden, so kann die Zustellung an die in § 37 Abs. 3 bezeichneten Personen oder — wenn die Zustellung an diese Personen aus den gleichen Gründen undurchführbar wäre — an den Führer des Verkehrsmittels erfolgen. Unter denselben Voraussetzungen ist die Zustellung an den Führer des Verkehrsmittels auch bei der Anforderung von Verkehrsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 zulässig, sofern die Ausführung von Verkehrsleistungen zum Gewerbebetrieb gehört oder das Fahrzeug dem Werkverkehr dient. § 37 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 39

Auf Antrag des Bedarfsträgers hat die Anforderungsbehörde die sofortige Vollziehung des Leistungsbescheides anzuordnen. In diesem Falle kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung nicht aussetzen.

§ 40

Leistungsvorbereitungen nach § 16 sind schriftlich anzufordern.

§ 41

Zur Sicherung des Beweises soll, soweit es sachdienlich und unter den gegebenen Umständen möglich ist, der Zustand einer angeforderten Sache auf Antrag der Beteiligten durch Sachverständige festgestellt und ihr Wert geschätzt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zuzustellen ist.

§ 42

Bietet der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger zu angemessenen Bedingungen den Abschluß eines Rechtsgeschäfts an, auf Grund dessen die angeforderte Leistung fortan zu erbringen ist, und erscheint die Erfüllung des Rechtsgeschäfts hinreichend gesichert, so ist der Leistungsbescheid aufzuheben, wenn der Leistungsempfänger den Abschluß des Rechtsgeschäfts ohne berechtigten Grund ablehnt.

§ 43

(1) Fallen die Voraussetzungen der Anforderung weg, so hat die Anforderungsbehörde

1. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8 auf Antrag des Leistungsempfängers oder des Entschädigungsberechtigten die Beendigung der Anforderung anzuordnen;
2. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag des Leistungspflichtigen eine Anordnung zu erlassen, kraft deren dieser das Eigentum an der angeforderten Sache wieder erwirbt, sofern die Sache sich noch im Eigentum und im Besitz des Leistungsempfängers befindet und er der Sache für die im Leistungsbescheid angegebenen Zwecke nicht mehr bedarf, es sei denn, daß die Leistung im öffentlichen Interesse für einen anderen der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke dringend benötigt wird. Eine Änderung des Zweckes der angeforderten Leistung im Rahmen des § 1 Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn sie zu einer unzumutbaren Härte für den Leistungspflichtigen führen würde;
3. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 auf Antrag des Leistungspflichtigen diesen von der Erbringung weiterer Leistungen zu entbinden;
4. bei Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 auf Antrag des Leistungspflichtigen diesem das Recht einzuräumen, den Vertrag zu kündigen.

Bei Anforderung von Wohnraum ist in Abständen von längstens sechs Monaten, beginnend mit dem

Zeitpunkt der Zustellung des Leistungsbescheides, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anforderung noch vorliegen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind dem Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an Stelle des Leistungspflichtigen dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen. Sie werden wirksam, sobald sie für diese unanfechtbar geworden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die für die Anforderung einer Sache zu Eigentum geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der dem Leistungsempfänger zu zahlenden Entschädigung ist der Betrag der auf Grund der Anforderung nach § 20 Abs. 2 gezahlten Entschädigung zugrunde zu legen. Eine in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung des Wertes der Sache ist zu berücksichtigen.

§ 44 *

(1) Auf die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, die nach diesem Gesetz angefordert werden, sind die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechend anzuwenden. Gegen Leistungsempfänger, die Bedarfsträger sind, darf der Verwaltungszwang nicht angewandt werden.

(2) Vollzugsbehörde ist die Anforderungsbehörde oder die Behörde, die von der Landesregierung bestimmt wird. Die Vollzugsbehörde kann die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

§ 45

(1) Die Anforderungsbehörde kann zur Sicherstellung einer anzufordernden Leistung die Beschlagnahme der Sache anordnen, auf die sich ein zu erlassender Leistungsbescheid beziehen soll. Die Beschlagnahme wird mit der Zustellung der Anordnung an denjenigen wirksam, der bei einer Anforderung Leistungspflichtiger sein würde.

(2) Die Beschlagnahme bewirkt, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmte Sache insoweit unwirksam sind, als sie dem mit den ergehenden Anforderungen verfolgten Zweck zuwiderlaufen; auch dürfen wesentliche Veränderungen an der Sache ohne Genehmigung der Anforderungsbehörde nicht vorgenommen werden. Den Rechtsgeschäften in diesem Sinne stehen auch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gleich.

(3) Beschlagnahmen werden unwirksam, wenn die Leistung nicht innerhalb zweier Monate angefordert wird.

§ 46 *

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

§ 44 Abs. 1: VwVG 201-4
§ 46 Abs. 2: VwGO 340-1

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 47 *

Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung durch schriftliche oder fernschriftliche Mitteilung oder — ohne daß die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vorzuliegen brauchen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt, sofern nicht der Betroffene glaubhaft macht, daß die Bekanntgabe überhaupt nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zu seiner Kenntnis gelangt ist.
2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung des Bescheides ist gleichzeitig dem leistungspflichtigen Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.

§ 48

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Dem Leistungspflichtigen können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Leistungspflichtigen durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

ZWEITER ABSCHNITT

Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung

§ 49

Entschädigung und Ersatzleistung werden durch die Anforderungsbehörden festgesetzt.

§ 50

Wer Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung erhebt, hat der Anforderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob und welche anderen Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung oder Ersatzleistung geltend machen oder geltend machen können. Die Erklärung ist dem Zahlungspflichtigen und den als Berechtigte benannten Personen zuzustellen.

§ 47: VwZG 201-3

§ 51

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung hat die Anforderungsbehörde durch einen Vorschlag auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Beteiligte sind der Zahlungspflichtige und die der Anforderungsbehörde bekannten Berechtigten.

(2) Kommt eine Einigung zustande, so hat die Anforderungsbehörde diese zu beurkunden und den Beteiligten eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zuzustellen.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Anforderungsbehörde die Höhe der Entschädigung oder der Ersatzleistung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(4) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem die Anforderungsbehörde, der Zahlungspflichtige, der Zahlungsempfänger, die Gründe der Entscheidung und die zulässigen Rechtsmittel anzugeben sind. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Besteht bei der Anforderungsbehörde Unge-
wissenheit über die Person des Zahlungsempfängers, so hat sie anzuordnen, daß der als Entschädigung oder Ersatzleistung zu zahlende Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist.

§ 52 *

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 51 Abs. 2 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 51 Abs. 3 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 53

(1) Hat der Entschädigungsberechtigte im Falle einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber der Anforderungsbehörde gemäß § 50 erklärt, daß er infolge der Anforderung eine Verpflichtung zur Übereignung der Sache nicht erfüllen könne oder daß ihm die Sache zur Sicherung übereignet sei, so hat die Behörde anzuordnen, daß der Entschädigungsbetrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist. Das gleiche gilt, wenn

§ 52 Abs. 2: ZPO 310-4

ein Dritter gegenüber der Behörde Rechte aus einem Rechtsverhältnis der in Satz 1 bezeichneten Art angemeldet hat.

(2) Im Verhältnis zwischen den Beteiligten tritt der hinterlegte Betrag an die Stelle der Sache. Im übrigen bestimmen sich die Rechte auf den hinterlegten Betrag nach dem zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnis.

§ 54

(1) Durch Hinterlegung in den Fällen des § 51 Abs. 5 und des § 53 wird der Zahlungspflichtige von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Die Pflicht zur Hinterlegung nach § 51 Abs. 5 und § 53 entfällt, soweit eine Einigung der Beteiligten über die Auszahlung nachgewiesen ist.

(3) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

§ 55 *

Wird der als Entschädigung oder Ersatzleistung zu zahlende Betrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes hinterlegt, so kann jeder Beteiligte sein Recht an dem hinterlegten Betrag gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen oder die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Betrag hinterlegt worden ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren sind sinngemäß anzuwenden; ist die Hinterlegung durch die Anforderung eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffbauwerks oder eines in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragenen Luftfahrzeugs oder durch die Anforderung einer Sache veranlaßt, auf die sich ein Grundpfandrecht, eine Schiffshypothek oder ein Registerpfandrecht eines Beteiligten erstreckt, so sind auf das Verteilungsverfahren die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden.

§ 56

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann bei den Anforderungsbehörden Vertreter des Finanzinteresses bestellen.

(2) Der Vertreter des Finanzinteresses ist Beteiligter am Festsetzungsverfahren im Sinne des § 51, sofern er nicht auf die Beteiligung verzichtet.

§ 57

(1) Ist ein Festsetzungsbescheid von der unteren Verwaltungsbehörde erlassen worden, so können die am Festsetzungsverfahren Beteiligten innerhalb zweier Wochen seit Zustellung des Festsetzungsbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist den am Festsetzungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 55: ZPO 310-4

§ 58*

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Ersatzleistung kann ein Beteiligter binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erheben. Ist eine Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid nicht zulässig, so beginnt der Lauf der Frist mit der Zustellung des Festsetzungsbescheides. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Anforderungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.

(2) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat. Hat die Anforderungsbehörde ihren Sitz nicht im Inland, so ist örtlich das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Bundesregierung befindet.

(3) Die Klage gegen den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Verpflichteten ist auf Zahlung des verlangten Betrages bzw. Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung oder Ersatzleistung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung oder die Ersatzleistung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären. Über den Antrag kann durch Beschluß vorab entschieden werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Die §§ 713 bis 720 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 59

Hat eine oberste Bundes- oder Landesbehörde die Entschädigung oder Ersatzleistung festgesetzt, so ist die Klage vor dem ordentlichen Gericht binnen zwei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben.

§ 60*

(1) Die Festsetzung von Entschädigungen für Leistungen zugunsten der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Streitkräfte erfolgt im Benehmen mit den Behörden der beteiligten Macht (Artikel 12 Abs. 3 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952). In diesen Fällen steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Verpflichtung ein. Rechtsstreitigkeiten wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Ersatzleistung werden von der Bundesrepublik im eigenen Namen geführt.

(2) Das Verfahren für die Festsetzung des Ersatzes von Schäden, für welche die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Streitkräfte nach den §§ 26 und 28

ersatzpflichtig sind, sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche auf solche Ersatzleistungen werden durch Artikel 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 bestimmt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 61

(1) Demjenigen, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine in §§ 57, 58 Abs. 1 Satz 1 und § 59 bestimmte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Verfahrenshandlung gelten. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
2. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die für die Entscheidung über die nachgeholt Verfahrenshandlung zuständige Behörde oder das hierfür zuständige Gericht.

§ 62

(1) Ist durch Vorauszahlungen auf eine noch nicht festgesetzte Entschädigung oder Ersatzleistung eine Überzahlung eingetreten, so hat die Anforderungsbehörde die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen. Von der Anordnung ist abzusehen, wenn die Rückforderung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Wird ein Festsetzungsbescheid berichtigt, geändert oder widerrufen und ist der Zahlungsempfänger zur Rückzahlung eines auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages verpflichtet, so hat auf Antrag des Zahlungspflichtigen die Anforderungsbehörde die Rückzahlung des auf Grund des Bescheides zuviel gezahlten Betrages durch Rückzahlungsbescheid anzuordnen. Die Anordnung der Rückzahlung ist mit dem Bescheid, durch den die Berichtigung, die Änderung oder der Widerruf ausgesprochen wird, zu verbinden.

(3) Auf das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften der §§ 51 bis 61 sinngemäß anzuwenden.

§ 63

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für den Anspruch auf Ersatz von Verwendungen (§ 17 Abs. 2 und 4) sinngemäß.

§ 64

Für die Zustellungen im Festsetzungsverfahren gilt § 47 entsprechend.

§ 65

Für die Kosten des Festsetzungsverfahrens gilt § 48 entsprechend.

Dritter Teil

Manöver und andere Übungen

§ 66

(1) Wenn uniformierte Verbände oder Einheiten (Truppen), die berechtigt sind, im Bundesgebiet Manöver oder andere Übungen abzuhalten, solche Manöver oder andere Übungen durchführen, gelten unbeschadet einschränkender Bedingungen, die für den Einzelfall von den zuständigen zivilen Verwaltungsbehörden festgelegt werden, die Vorschriften dieses Teils. Das gleiche gilt für die von der Truppe zugezogenen Hilfskräfte, soweit diese an Manövern oder anderen Übungen von Truppen teilnehmen, sowie für die Verbände und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes.

(2) Manöver oder andere Übungen dürfen in der Regel die Dauer von dreißig Tagen nicht überschreiten. Die Truppen haben sicherzustellen, daß bei Manövern oder anderen Übungen soweit wie möglich Schäden vermieden werden und die wirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Grundstück, auf dem infolge eines Manövers oder einer anderen Übung erhebliche Schäden entstanden sind, darf innerhalb dreier Monate nicht wieder benutzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Landesbehörden zustimmen. Ist durch ein Manöver oder eine andere Übung die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks wesentlich beeinträchtigt worden, so dürfen die Truppen auf diesem Grundstück Manöver oder andere Übungen so lange nicht durchführen, als zu besorgen ist, daß diese zu einer weiteren oder erneuten wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks führen könnten.

§ 67

Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils finden nur insoweit Anwendung, als in diesem Teil auf sie Bezug genommen ist.

§ 68

(1) Die Truppen dürfen Grundstücke überqueren, vorübergehend besetzen oder zeitweilig sperren.

(2) Ohne eine besondere Einwilligung des Berechtigten dürfen die Truppen die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Rechte nicht ausüben auf

1. bebauten Grundstücken;
2. Grundstücken, die wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Wasserschutzgebiet durch die zuständigen Behörden als besonders schutzbedürftig erklärt worden sind;
3. Tier-, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälen;
4. Stätten von religiöser, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung;

5. Friedhöfen;

6. Anlagen, welche bestimmt sind, die Sicherheit des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, See- oder Luftverkehrs zu gewährleisten, und Verkehrsflughäfen;

7. Anlagen, welche bestimmt sind, die Nachrichtenübermittlung zu gewährleisten;

8. Anlagen zur Ent- oder Bewässerung sowie zur Abwässerbeseitigung;

9. Anlagen zum Schutz gegen Naturgewalten;

10. Anlagen zur Versorgung mit Wasser oder Energie.

(3) Grundstücke dürfen in geringerem als der sonst zulässigen Höhe überflogen werden, soweit die Bedingungen für die Durchführung der Manöver dies ausdrücklich gestatten.

§ 69

Manöver oder andere Übungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anzumelden. Dabei ist anzugeben, in welchem Umfang Straßen voraussichtlich mehr als verkehrsmäßig benutzt werden sollen. Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen der Manöver sollen mindestens 2 Wochen vor Beginn in ortsüblicher Weise durch die zuständige Landesbehörde bekanntgemacht werden. Davon abweichend können über die Anmeldung und Bekanntgabe von Übungen die Truppen mit den zuständigen Behörden besondere Vereinbarungen treffen.

§ 70

(1) Die Truppen dürfen bei Manövern oder anderen Übungen, die nach § 69 angemeldet sind, die öffentlichen Verkehrswege mehr als verkehrsmäßig benutzen, soweit es zur Erreichung des Übungszweckes unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist und nicht einschränkende Bedingungen nach § 66 Abs. 1 oder Beschränkungen nach § 68 Abs. 2 entgegenstehen. Öffentliche Verkehrswege dürfen nur auf Grund einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden; die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden.

(2) Das Überqueren der Gleise von Schienenbahnen außerhalb der dazu bestimmten Übergänge ist verboten. Jedoch können Einzelgruppen zu Fuß, wenn die Erfordernisse der Manöver oder anderen Übungen es dringend verlangen, die Gleise außerhalb der dazu bestimmten Übergänge unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen überschreiten; die Haftung für alle entstehenden Schäden übernimmt die Körperschaft, in deren Dienst die Truppe steht, die das Manöver oder die Übung durchführt.

(3) Die Truppen dürfen Gebiete der Hoheitsgewässer benutzen, soweit die Bedingungen für die Durchführung der Manöver dies ausdrücklich vorsehen. Die zuständigen Behörden können auf Verlangen der Truppen solche Teilgebiete sperren.

§ 71

(1) Zur Unterbringung von Dienststellen, Personen, Tieren, Fahrzeugen, Waffen sowie Gerät und sonstigen Bedarfsgegenständen sind der Truppe die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Die Truppe hat die bisherige Zweckbestimmung zu beachten.

(2) Als behelfsmäßige Unterkünfte sind auch solche Räume zur Verfügung zu stellen, die üblicherweise anders verwendet werden.

(3) Nach den vorhandenen Möglichkeiten sind zur Verfügung zu stellen

bei der Unterbringung nach Absatz 1 Beleuchtung, Wasser und Heizung,

bei der Unterbringung nach Absatz 2 Beleuchtung, Wasser und Lagerstroh.

(4) § 3 Abs. 1, 4 bis 6, § 4 Abs. 2, § 11 Satz 1, § 12, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 16, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Gebäude oder bewegliche Sachen im Sinne des § 4 Abs. 3 dürfen nur angefordert werden, soweit Körperschaften, Anstalten oder Verbände, die diese Gebäude oder Sachen benutzen, durch die Anforderung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 72

Die Träger örtlicher Wasserversorgungsanlagen haben den Truppen nach den vorhandenen Möglichkeiten Wasser für den Quartier-, Biwak- und sonstigen Bedarf zu liefern. § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 73

(1) Sachen und Leistungen, für die ein Bereitstellungsbescheid (§ 36 Abs. 3) ergangen ist, können nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 9 für Manöver oder andere Übungen in Anspruch genommen werden, wenn der Zweck der Übung es erfordert. Dabei sind die militärischen und zivilen Belange gerecht abzuwägen.

(2) § 71 Abs. 4 gilt entsprechend; § 3 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 74

Leistungspflichtig ist, wer die tatsächliche Gewalt über die angeforderte Sache ausübt.

§ 75

Leistungsempfänger ist die Körperschaft, in deren Dienst die Truppen stehen. Die zuständigen Stellen dieser Körperschaft bestimmen die Einheiten, Dienststellen oder Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erbracht werden sollen.

§ 76

(1) Für die Leistungen, die nach §§ 71, 72 erbracht werden müssen, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. In den Fällen des § 73 gelten für die Entschädigung die §§ 20 bis 22 entsprechend.

(2) Die Entschädigung ist an den Leistungspflichtigen zu zahlen, es sei denn, daß dieser einen anderen als Entschädigungsberechtigten bezeichnet oder der Anforderungsbehörde bekannt ist, daß die Leistung aus dem Vermögen eines anderen erbracht ist. Hält der Leistungsempfänger den Leistungspflichtigen ohne grobe Fahrlässigkeit für entschädigungsberechtigt, so wird er durch die Zahlung an diesen befreit. Etwaige Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen den Leistungspflichtigen als Empfänger der Zahlung bleiben unberührt.

§ 77

(1) Für Schäden, die an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Brücken, Wasserläufen, Häfen und sonstigen Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs durch Manöver oder andere Übungen verursacht werden, ist Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung bemißt sich im Falle der Zerstörung nach dem gemeinen Wert, im Falle der Beschädigung nach der Höhe der notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder der Instandsetzung.

(2) Im Falle der Beschädigung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch die Benutzung zu Manövern oder anderen Übungen ist außerdem für eine infolge der Beschädigung eingetretene Ertragsminderung angemessener Ersatz zu leisten. Bei Beschädigungen von Verkehrsanlagen oder Verkehrseinrichtungen sind auch die Kosten zu ersetzen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs notwendig sind, es sei denn, daß die Beschädigung durch eine Benutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs verursacht wurde.

(3) Wird eine nach § 71 oder § 73 zum Gebrauch überlassene Sache verschlechtert oder beschädigt oder kann sie nicht zurückgegeben werden, so gilt § 26 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 78

Wird durch die Benutzung eines Grundstücks zu Manövern oder anderen Übungen dessen gewöhnliche Nutzung derart beeinträchtigt, daß dadurch eine Ertragsminderung oder ein sonstiger Nutzungsausfall verursacht wird, so ist eine Entschädigung zu gewähren, die diesen Nachteil angemessen ausgleicht.

§ 79

Leistungen nach den §§ 71, 72 werden durch Behörden angefordert, die gemäß § 5 Abs. 1 durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Für die Anforderung der in § 73 aufgeführten Manöverleistungen sind die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Behörden zuständig. Die Vorschriften des § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 80

Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 9 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 81*

(1) Für die Durchführung der Anforderung gelten die Vorschriften der §§ 35, 36 Abs. 1 bis 2, der §§ 37, 39, 40, 44, 46 und 47.

(2) Für die Entschädigung nach §§ 76 und 78 und die Ersatzleistung nach § 77 gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 4, der §§ 29, 32 Abs. 2, der §§ 34, 50, 52 bis 59, 60 Abs. 1 und der §§ 61 bis 65. § 49 gilt mit der Maßgabe, daß die in § 79 Satz 2 genannten Behörden nur für die Festsetzung von Entschädigungen bei der Anforderung von Sachen und Leistungen gemäß § 73 zuständig sind. § 58 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 77 Abs. 1 das Landgericht, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist, in den Fällen des § 78 das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, örtlich ausschließlich zuständig ist.

(3) Die Entschädigung oder Ersatzleistung soll tunlichst im Wege der Vereinbarung geregelt werden. Der Zahlungspflichtige hat auf den Abschluß einer Vereinbarung mit den Berechtigten hinzuwirken. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so gilt § 51 Abs. 3 bis 5.

§ 82*

(1) Das Verfahren für die Abgeltung der Schäden, für welche die Streitkräfte nach § 77 ersatzpflichtig sind, sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche auf Ersatzleistung werden, soweit die Stationierungstruppen in Betracht kommen, nach Artikel 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 bestimmt.

(2) Stehen uniformierte Verbände oder Einheiten im Dienst eines Landes, so gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 83

Wenn die Bundesregierung feststellt, daß die Herstellung der Einsatzfähigkeit oder die Sicherung der Operationsfreiheit der Truppen notwendig ist, finden die Vorschriften des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der §§ 69 und 70 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

Vierter Teil

Bußgeld- und Strafbestimmungen

§ 84*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Leistungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Leistung, die nicht lediglich durch Bereitstellungsbescheid angefordert ist, nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig bewirkt oder einer ihm auf Grund des § 2 auferlegten Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung zuwiderhandelt;
2. entgegen dem § 15 Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die vorhandenen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht frist-

gemäß vorlegt oder einem Verlangen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;

3. der schriftlichen Anordnung, eine Leistung vorzubereiten (§ 16), zuwiderhandelt;
4. entgegen einer ihm nach § 36 Abs. 4 auferlegten Verpflichtung eine Veräußerung oder Verfügung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer, ohne Leistungspflichtiger zu sein, vorsätzlich in Kenntnis der Leistungspflicht eines anderen einen Gegenstand, der nicht lediglich durch Bereitstellungsbescheid angefordert ist, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Leistungspflichtigen und in den Fällen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 auch für den, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

(5) Anforderungsbehörden, die Bundesbehörden sind, nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.

§ 85

Wer in der Absicht, die angeforderte Leistung zu vereiteln, eine der in § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen begeht und dadurch vorsätzlich das öffentliche Wohl erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 86

(1) Wer vorsätzlich die durch § 15 Abs. 4 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 87*

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften werden, soweit sie Bundesrecht geworden sind, aufgehoben.

§ 81 Abs. 2 Satz 3: Vgl. Berichtigung 1961 I 1920

§ 82: Finanzvertrag 1955 II 381

§ 84 Abs. 5: OWiG 454-1

§ 87: Aufhebungsvorschrift aufgenommen, da die Aufhebung für Berlin noch nicht vollzogen ist

§ 88

(1) Werden Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften nach diesem Gesetz angefordert, so bemißt sich die Entschädigung, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, nach dem Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge, sowie einem angemessenen Betrag für Abnutzung. Darüber hinaus sind die durch die Anforderung verursachten Aufwendungen, soweit sie den Umständen nach notwendig waren und der Höhe nach angemessen sind, zu erstatten. Die Miete für Ersatzräume ist insoweit zu erstatten, als sie die fortlaufenden Aufwendungen für das angeforderte Grundstück übersteigt.

(2) Für Sachen im Eigentum der Bundesrepublik, die für Zwecke der Streitkräfte angefordert oder nach § 89 Abs. 1 weiter in Anspruch genommen werden, werden Entschädigung und Ersatzleistung insoweit nicht gewährt, als sich die Bundesrepublik in zwischenstaatlichen Verträgen mit der unentgeltlichen Nutzung dieser Sachen durch die Streitkräfte und ihrer Mitglieder einverstanden erklärt und auf den Ersatz von Schäden an diesen Sachen verzichtet hat.

(3) Absatz 2 findet auf Sachen, die im Eigentum des früheren Deutschen Reichs standen und auf Grund des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligung vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) der Verwaltung des Bundes unterliegen, sinngemäß Anwendung.

§ 89*

(1) Sachen, die nach dem Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 3. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 639) für in Anspruch genommen erklärt worden sind und deren Inanspruchnahme nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben worden ist, können im Anschluß an die bisherige Inanspruchnahme weiter angefordert werden, soweit das zur Erfüllung der sich aus Artikel 48 Abs. 2 des Truppenvertrages ergebenden Verpflichtungen notwendig ist. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 finden keine Anwendung. Die Anforderung wird mit der Zustellung des Leistungsbescheides vollziehbar; Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 treten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die weitere Anforderung nach Absatz 1 gilt als erneute Anforderung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß für Wohnungen die Frist auf neun Monate beschränkt ist.

(3) Wohnungen, die für Zwecke der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder errichtet worden sind, sowie Wohnungen, die im Rahmen der Ersatzbauprogramme für Altbesatzungsverdrängte errich-

tet, jedoch den ausländischen Streitkräften oder ihren Mitgliedern zur Nutzung überlassen worden sind, können ohne die sich aus §§ 2, 3 Abs. 1 und diesem Paragraphen ergebenden Beschränkungen angefordert werden.

§ 90*

Für Schäden an beweglichen Sachen, auf die § 89 Anwendung findet, ist unter den Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) und in dem dort vorgesehenen Umfang eine zusätzliche Ersatzleistung zu gewähren.

§ 91*

(1) Sind auf Grundstücken, auf die § 89 Anwendung findet, während der Inanspruchnahme bauliche Veränderungen vorgenommen worden, so ist dem Eigentümer Ersatz zu leisten, wenn das Grundstück infolge der Veränderung seinem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet oder seine Benutzung wesentlich beeinträchtigt oder seine Bewirtschaftung wesentlich erschwert ist.

(2) Die Höhe der Ersatzleistung bemißt sich nach den Kosten, die notwendigerweise aufgewendet werden müssen, um die Veränderungen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Stehen die Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen, die dem Eigentümer infolge der Veränderungen erwachsen, so beschränkt sich die Ersatzleistung auf einen Ausgleich für diese Nachteile.

(3) Die Auszahlung der Ersatzleistung nach Absatz 2 Satz 1 kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die baulichen Veränderungen tatsächlich beseitigt werden.

(4) Hat sich der Wert eines Grundstücks durch bauliche Veränderungen während der Inanspruchnahme erhöht, so bestimmt sich die Verpflichtung des Eigentümers zum Ausgleich der Werterhöhung nach dem in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vorbehaltenen Gesetz. Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen, soweit die Werterhöhung nach § 32 dieses Gesetzes bei der Bemessung einer Entschädigung oder Ersatzleistung zu berücksichtigen ist.

(5) § 17 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes findet keine Anwendung.

§ 92*

(1) Bei Sachen, die nach Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages oder nach Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen waren, bemißt sich mit Wirkung vom 5. Mai 1955 12 Uhr die Entschädigung und Ersatzleistung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Sofern dem Entschädigungsberechtigten bisher eine höhere laufende Entschädigung gezahlt worden ist, als nach § 20 zu zahlen wäre, ist die Entschädigung weiterhin in dieser Höhe zu gewähren.

§ 90 u. § 91 Abs. 4: BesAbgeltG 624-1

§ 92 Abs. 1: Truppenvertrag 1955 II 321; Erster Teil d. Vertrages zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen 1955 II 405

§ 89 Abs. 1: Truppenvertrag 1955 II 321

(2) Die Manöverschäden, die nach dem 5. Mai 1955 12 Uhr verursacht worden sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgegolten.

(3) Die in § 29 Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht vor dem 1. Januar 1957, sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.

§ 93

Auf Grundstücke, die von den Behörden einer beteiligten Macht zur Errichtung von nicht nur vorübergehenden Zwecken dienenden Bauwerken und Anlagen in Anspruch genommen worden sind, und auf Grundstücke, die von den Behörden einer beteiligten Macht zu Schutzbereichszwecken in Anspruch genommen oder in dieser Weise behandelt worden sind, finden §§ 89 bis 92 keine Anwendung.

§ 94

(1) Die Festsetzung der Entschädigung und der Ersatzleistung für Inanspruchnahme, die vor Erlaß dieses Gesetzes angeordnet waren oder sich als weitere Anforderungen im Sinne des § 89 darstellen, bleibt den bisher dafür zuständigen Landesbehörden vorbehalten. Das gleiche gilt für die Manöverschäden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

(2) § 58 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß das Landgericht örtlich ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, welche die Entschädigung festzusetzen oder die Ersatzleistung anzubieten hat.

§ 95

Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn können nicht zu Leistungen nach diesem Gesetz, die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nicht zu Verkehrsleistungen mit Schienenfahrzeugen einschließlich des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs herangezogen werden.

§ 96

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von § 57 Abs. 1 abweichende Regelung zu treffen.

§ 97*

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 97: GG 100-1

54-1-1

Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz

Vom 1. Oktober 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1786

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 sowie der §§ 79 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 und § 79 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes sind die Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. In den Ländern, in denen untere staatliche Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung bestehen, sind diese als Anforderungsbehörden zuständig.

(2) Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 2 und § 79 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes sind die Kreiswehrrersatzämter, die Wehrbezirksverwaltungen, die Wehrbereichsverwaltungen sowie das Bundeswehrrersatzamt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind als Anforderungsbehörden nicht zuständig, soweit nach §§ 2 und 3 eine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 2

(1) Anforderungsbehörden sind für die Inanspruchnahme von

1. Seeschiffen — mit Ausnahme der Seefischereifahrzeuge — nebst Zubehör der Bundesminister für Verkehr oder die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
2. Seefischereifahrzeugen nebst Zubehör der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
3. Binnenschiffen über 15 t Tragfähigkeit nebst Zubehör, die zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen zugelassen sind, ausgenommen Schiffe, die ausschließlich im Fährdienst oder Hafenbetrieb verwendet werden, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
4. Luftfahrzeugen nebst Zubehör der Bundesminister für Verkehr;
5. Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen nebst Zubehör die höheren oder unteren Verkehrsbehörden der Länder;
6. Eisenbahnkesselwagen der Bundesminister für Verkehr.

Bei Schiffen und Flugzeugen im Ausland sind auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik als Anforderungsbehörden zuständig.

(2) Bei Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesleistungsgesetzes sind Anforderungsbehörden für die Änderung, Verstärkung, Erweiterung und Wiederherstellung von

1. Anlagen des Straßenbaus
die obersten oder höheren Straßenbau-
behörden der Länder;
2. Anlagen in und an Bundeswasserstraßen,
mit Ausnahme der Teile der Bundeswasser-
straße Elbe, die von der Freien und Hanse-
stadt Hamburg verwaltet werden, sowie
von Anlagen in und an bundeseigenen
Häfen
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;
3. sonstigen Wasserbauanlagen und Häfen
die höheren Wasserbehörden und Hafen-
aufsichtsbehörden der Länder;
soweit für Häfen keine besonderen Hafen-
aufsichtsbehörden bestehen, sind Anforde-
rungsbehörden die in § 1 Abs. 1 genannten
Behörden;
4. Flugplätzen
die obersten Landesverkehrsbehörden.

(3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von

1. Anlagen und Einrichtungen, welche dem Verkehr oder dem Umschlag dienen;
2. Verkehrsleistungen, die mit den in Absatz 1 genannten Verkehrsmitteln auszuführen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesleistungsgesetzes);
3. Verkehrsleistungen, die im Wege des Abschlusses von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesleistungsgesetzes zu erbringen sind.

(4) Sind die Anforderungsbehörden nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so können diese von den übergeordneten Behörden, erforderlichenfalls von dem Bundesminister für Verkehr wahrgenommen werden.

§ 3

Anforderungsbehörden für die Inanspruchnahme von Funkanlagen einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie der in § 2 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen der Rundfunkanstalten sind die Oberpostdirektionen.

§ 4

(1) Örtlich zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand der Anforderung oder der Gegenstand befindet, auf den sich die Leistung bezieht oder in deren Bezirk die Leistung zu erbringen ist. Kann die Leistung in der gewerblichen Niederlassung eines Leistungspflichtigen erbracht werden, so ist auch die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Niederlassung befindet.

(2) Betrifft die Anforderung Kraftfahrzeuge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist. In besonders dringenden Fällen oder wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, ihre Befugnisse als Anforderungsbehörde auszuüben, ist auch die Anforderungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Kraftfahrzeug befindet.

§ 5

(1) Betrifft die Anforderung Schiffe, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Heimathafen oder Heimatort des Schiffes befindet. Hat ein Schiff keinen Heimathafen oder Heimatort im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich das Schiff befindet. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion im Sinne dieser Rechtsverordnung umfaßt die Bundeswasserstraßen ihres Verwaltungsbereichs und die mit diesen zusammenhängenden Gewässer.

§ 6

Bedarfsträger gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes sind

1. der Bund, auch soweit es sich um den Bedarf der verbündeten Streitkräfte handelt,
2. die Länder,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. die Fürsorgeverbände,
5. die Zweckverbände, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen oder Krankenhäuser unterhalten.

§ 7

Bedarfsträger gemäß § 80 des Bundesleistungsgesetzes für Manöver oder andere Übungen von Truppen oder Verbänden und Einheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes (§ 66 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes) sind

1. der Bund, auch soweit es sich um Manöver (Übungen) der verbündeten Streitkräfte handelt,
2. die Länder,
3. die Gemeinden.

§ 8

Für den Bund als Bedarfsträger im Sinne der §§ 6 und 7 sind im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten die obersten Bundesbehörden, die nachgeordneten Behörden des Bundes, die Behörden der Deutschen Bundesbahn und diejenigen Landesbehörden handlungsberechtigt, welche den Weisungen des Bundes unterliegen. Im übrigen werden die handlungsberechtigten Behörden von den Ländern bestimmt.

§ 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft. ...

§ 9 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

54-1-2

**Rechtsverordnung
über die Beteiligung sachverständiger Stellen der gewerblichen
Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden**

Vom 13. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 725, verk. am 19. 12. 1962

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachverständige Stellen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes sind die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern beraten die Anforderungsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Anforderungen nach dem Bundesleistungsgesetz. Sie können sich hierbei vor allem über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens oder einzelner Gewerbezweige gutachtlich äußern und Vorschläge unterbreiten. Sie können ferner von den Anforderungsbehörden um gutachtliche Äußerung

darüber ersucht werden, ob im Einzelfall durch eine Anforderung

- a) die Leistungsfähigkeit des Unternehmens überfordert oder die Erfüllung der in Krisenzeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird;
- b) die Versorgung der Bevölkerung oder der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen oder die notwendige Lagerhaltung und Bevorratung gefährdet werden.

§ 3

Für die Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben ist diejenige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen, das zu einer Leistung herangezogen wurde oder werden soll, seinen Sitz oder eine gewerbliche Niederlassung, Betriebstätte oder Verkaufsstelle hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

54-2

**Gesetz
über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung
(Schutzbereichsgesetz)***

Vom 7. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 899, verk. am 11. 12. 1956

ERSTER ABSCHNITT

Schutzbereiche

§ 1

(1) Ein Schutzbereich ist ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken auf Grund besonderer Anordnung der zuständigen Bundesbehörde für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe dieses Gesetzes beschränkt ist.

(2) Der Schutzbereich dient zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

(3) Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach

Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaues und des Naturschutzes sowie der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Will der Bundesverteidigungsminister von dieser Stellungnahme abweichen, so unterrichtet er die betreffende Landesregierung vor seiner Entscheidung.

(4) Ein Gebiet darf zum Schutzbereich nur erklärt werden, wenn der mit dem Schutzbereich erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

§ 2

(1) Ein Gebiet wird zum Schutzbereich durch Anordnung erklärt. Sie muß einen Plan über den Umfang des Schutzbereichs enthalten. Sie ist den Eigentümern von Grundstücken im Schutzbereich und den anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser

Überschrift: Geltung im Saarland vgl. § 3 Abschn. VI Nr. 2 G v. 30. 6. 1959 101-3

Grundstücke Berechtigten (andere Berechtigte) sowie den dinglich Berechtigten, soweit sie der zuständigen Behörde bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich sind, bekanntzugeben oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Der Plan über den Umfang des Schutzbereichs ist den Beteiligten nur, soweit sie davon betroffen sind, bekanntzugeben.

(2) Die Anordnung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie ist so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem der Beteiligten vermeidbare Nachteile entstehen. Der Lebensbedarf der Beteiligten muß gewährleistet bleiben. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(3) Die Eigentümer oder Besitzer sind auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Namen und Anschrift aller anderen ihnen bekannten Berechtigten und jeden Wechsel im Eigentum oder im Besitz mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde hat mindestens alle fünf Jahre unter Beachtung der Vorschriften des § 1 Abs. 3 von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen. Wird die Anordnung nicht aufgehoben, so ist die Entscheidung darüber zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

(5) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn der Schutzbereich für die Zwecke des § 1 nicht mehr benötigt wird. Die Aufhebung ist den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 4

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, kann auch die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb des Schutzbereichs gelegenen Grundstücke beschränkt werden.

(2) Wird die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt, soll auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden.

§ 5

(1) Für die Grundstücke und Gewässer eines Schutzbereichs kann, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs dringend erforderlich ist, die Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(2) Es ist verboten, ein als Schutzbereich gekennzeichnetes Gebiet oder seine Anlagen ganz oder teilweise ohne Genehmigung zu fotografieren oder Zeichnungen, Skizzen oder andere bildliche Darstellungen davon anzufertigen.

§ 6

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten auf Verlangen der zuständigen Behörde zu dulden, daß

1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
2. Wald oder anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

(2) Bei Beseitigung oder Räumung von Wohnungen ist den Bewohnern eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren. Die ausreichende anderweitige Unterbringung muß gesichert sein.

§ 7

Bei den Maßnahmen, die nach diesem Gesetz zulässig sind, muß die Unterhaltung und der Betrieb der Verkehrs-, Nachrichten- und Versorgungsanlagen sowie der Anlagen der Abwasserwirtschaft, der Wasser- und Bodenkultur und des Bergbaus gesichert bleiben. Auf Einrichtungen und Anstalten, die mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen, ist bei der Anwendung dieses Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muß auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

ZWEITER ABSCHNITT Schutzbereichsbehörden

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.

(3) Schutzbereichsbehörden sind die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung.

§ 10

Die Beauftragten der Schutzbereichsbehörden sind befugt, Grundstücke zu betreten, die zum Schutzbereich gehören oder für die Erklärung zum Schutzbereich in Betracht kommen. Wohnungen dürfen nur in dringenden Fällen betreten werden, wenn der erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

§ 11

Den Schutzbereichsbehörden sind auf Verlangen vorhandene Unterlagen und Pläne zur Einsicht zu überlassen, die zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen nötig sind.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 12*

(1) Entstehen durch die Einwirkungen nach diesem Gesetz dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist dafür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei ist die entzogene Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung an einem im Schutzbereich gelegenen Gegenstand stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht als andere Berechtigte bereits nach Absatz 1 entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

§ 13*

(1) Eine Entschädigung nach § 12 wird nicht gezahlt, soweit einem Entschädigungsberechtigten infolge der Einwirkungen Vermögensvorteile erwachsen oder er diese bei gehöriger Sorgfalt in zumutbarer Weise hätte ziehen können.

(2) Hat bei der Entstehung des Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 14

(1) Wenn die Entschädigung für den Entzug oder die Beschränkung der Nutzung in einer wiederkehrenden Leistung besteht, ist sie in der Regel vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Vereinbarungen über eine einmalige Abfindung sind zulässig.

§ 15

(1) Wird dem Eigentümer durch eine Einwirkung nach diesem Gesetz die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert, so kann er die Entziehung des Eigentums am Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht, die Entziehung des

Eigentums zu verlangen, auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für ihn keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Andere Berechtigte, denen die Ausübung ihres Rechtes nicht nur vorübergehend unzumutbar erschwert wird, können die Entziehung des Rechtes beantragen.

§ 16

(1) Zahlungspflichtig ist der Bund.

(2) Ist ein Schutzbereich auf Grund der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet errichtet, so richtet sich die Zahlungspflicht nach diesen Verträgen, unbeschadet § 25 Abs. 4.

VIERTER ABSCHNITT

Festsetzung der Entschädigung

§ 17

Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, die die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes festzusetzen haben (Festsetzungsbehörden), und regeln ihre Zuständigkeiten.

§ 18

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung hat die Festsetzungsbehörde eine gütliche Einigung zu versuchen.

(2) Beteiligte sind der Zahlungspflichtige und die in ihren Rechten Betroffenen (Entschädigungsberechtigte). Der Bundesminister der Finanzen kann für die Festsetzungsverfahren einen Vertreter des Finanzinteresses bestellen. Dieser ist Beteiligter, sofern er nicht auf die Beteiligung verzichtet.

(3) Eine Einigung ist nur rechtswirksam, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

§ 19

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Festsetzungsbehörde die Höhe der Entschädigung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

(2) Festgesetzt wird durch schriftlichen Bescheid, in dem die Festsetzungsbehörde, der Zahlungspflichtige und der Zahlungsempfänger anzugeben sind und der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 20*

(1) Die Urkunde über die Einigung nach § 18 Abs. 3 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 19 Abs. 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die

§ 12 Abs. 2: EGBGB 400-1

§ 13 Abs. 2: BGB 400-2

§ 20 Abs. 2: ZPO 310-4

Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 21 *

(1) Wird die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes nicht innerhalb eines Monats nach Einigung (§ 18) oder Festsetzung (§ 19), bei wiederkehrenden Leistungen nicht innerhalb eines Monats nach der sich aus der Einigung oder Festsetzung ergebenden Fälligkeit gezahlt, so ist sie von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der *Bank deutscher Länder* zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit den Entschädigungsberechtigten ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung trifft. Soweit der Entschädigungsberechtigte auf die Entschädigung Vorauszahlungen erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur Verzinsung.

(2) Erfolgt die Einigung oder Festsetzung nicht innerhalb dreier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung (§ 2) oder der nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen (§ 9 Abs. 2), so sind die in Absatz 1 genannten Zinsen von diesem Zeitpunkt an zu zahlen.

§ 22

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

§ 23 *

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht. §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß; der Klageerhebung (§ 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht die Stellung des Antrags bei der Festsetzungsbehörde gleich.

(2) Die Vorschriften über den Verlust von Ansprüchen nach Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages bleiben unberührt.

§ 21 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutschen Bundesbank, vgl. § 1 BBankG 7620-1

§ 23 Abs. 1: BCB 400-2

§ 23 Abs. 2: Finanzvertrag 1955 II 381

FUNFTER ABSCHNITT

Rechtsmittel

§ 24

(1) Gegen den Festsetzungsbescheid steht den Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist den am Festsetzungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 25 *

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung kann ein Beteiligter innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erheben.

(2) Die Klage kann ferner erhoben werden, wenn die Festsetzungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt.

(4) Rechtsstreitigkeiten, welche Entschädigungen betreffen, für die nach zwischenstaatlichen Verträgen nicht der Bund zahlungspflichtig ist (§ 16), werden vom Bund im eigenen Namen geführt, der insoweit für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einsteht.

(5) Die Klage des Entschädigungsberechtigten ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages, die des Zahlungspflichtigen darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird.

(6) Das Gericht kann, falls der zur Entschädigung Verpflichtete Klage erhebt, auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid ganz oder teilweise für vorläufig vollstreckbar erklären. Über den Antrag kann durch Beschluß vorab entschieden werden; der Beschluß ist nicht anfechtbar. §§ 713 bis 720 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Bei Versäumnis der Frist des § 24 gilt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Satz 1 entsprechend.

§ 26 *

Für die Anfechtung der von den Schutzbereichsbehörden erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 25 Abs. 3, 6 u. 7: ZPO 310-4

§ 26: VwGO 340-1

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 27*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
2. einer Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 2 ist die Einziehung nach §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 ist die Schutzbereichsbehörde; sie nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.

§ 28*

(1) Sind Grundstücke von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Französischen Republik zu Schutzbereichen in Anspruch genommen oder in dieser Weise behandelt worden, so gelten diese über die in Artikel 48 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) und in den dazu ergangenen Gesetzen bestimmte Frist hinaus bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Schutzbereiche im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung finden auf die in Absatz 1 genannten Grundstücke mit Wirkung vom 5. Mai 1955 12 Uhr Anwendung.

§ 27 Abs. 3 u. 4: OWiG 454-1
§ 28: Truppenvertrag 1955 II 321

§ 29*

(1) Bestehen Beschränkungen von Grundeigentum im Sinne dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 48 Abs. 1 des Truppenvertrages oder des Artikels 13 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder sind Grundstücke als Schutzbereiche behandelt worden, bemißt sich die Entschädigung hierfür mit Wirkung vom 5. Mai 1955 12 Uhr nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Sofern dem Entschädigungsberechtigten bisher eine höhere laufende Entschädigung gezahlt worden ist, als nach § 12 zu zahlen wäre, ist die Entschädigung weiterhin in dieser Höhe zu gewähren, längstens jedoch bis zu dem in § 28 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

(2) Die in § 21 Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen des Absatzes 1 nicht vor dem 1. Januar 1957, sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.

§ 30*

Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden werden nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) bewirkt.

§ 31

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von § 24 Abs. 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

§ 32*

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 33*

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 34*

§ 35

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 29: Truppenvertrag 1955 II 321

§ 29 Abs. 1: I. Teil d. Vertrages zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen 1955 II 405

§ 30: VwZG 201-3

§ 32: Inkrafttreten der VwGO vgl. § 195 Abs. 1 VwGO 340-1

§ 33: GG 100-1

§ 34: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung
(Landbeschaffungsgesetz)

Vom 23. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 134

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften und Grundsätze
über den freihändigen Erwerb

§ 1

(1) Der Bund kann nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Grundstücke beschaffen

1. für Zwecke der Verteidigung;
2. insbesondere auch zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
3. zur Gewährung einer Entschädigung in Land im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2;
4. zur Verlegung oder Errichtung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1, 2 oder 3;
5. zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen der Verwendung bundes- oder reichseigener Grundstücke für Zwecke der Nummern 1 und 2 notwendig ist.

(2) Sollen Grundstücke für die in Absatz 1 genannten Zwecke beschafft werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaues und des Naturschutzes, zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Die Stellungnahme hat sich auch darauf zu erstrecken, ob das Vorhaben aus Grundbesitz der öffentlichen Hand, der in angemessener Entfernung gelegen und für das Vorhaben geeignet ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze in Satz 1 befriedigt werden kann. Zu dem Grundbesitz der öffentlichen Hand gehört auch der Grundbesitz juristischer Personen des privaten Rechts, an deren Kapital die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist.

(3) Alsdann bezeichnet der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die Vorhaben, für die Grundstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beschaffen sind, und sorgt in geeigneten Fällen für öffentliche Bekanntmachung. Will der zuständige Bundesminister von der Stellungnahme der Landesregierung abweichen, so unterrichtet er die betreffende Landesregierung vor seiner Entscheidung.

§ 2

Die für Zwecke des § 1 Abs. 1 benötigten Grundstücke sollen nach Möglichkeit freihändig erworben werden. Kann der beabsichtigte Zweck auch durch Begründung eines Nutzungsverhältnisses erreicht werden, so ist einem hierauf gerichteten Verlangen des Eigentümers zu entsprechen. Das Entgelt kann abweichend von den bisherigen Preisvorschriften bemessen werden.

§ 3

Bei den Verhandlungen über den freihändigen Erwerb ist jeder Eigentümer darauf hinzuweisen, daß

- a) ihm für das abgegebene Grundstück statt einer Barvergütung ganz oder teilweise eine Abfindung in Land (Ersatzland) oder eine sonstige Gegenleistung zu gewähren ist;
- b) ihm Ersatzland insbesondere dann gewährt wird, wenn er zur Aufrechterhaltung seines persönlich bewirtschafteten Betriebes oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann;
- c) ihm eine sonstige, seine Existenz sichernde Gegenleistung zu gewähren ist, wenn er infolge Alters oder sonstiger Umstände zur Sicherung seiner Existenz oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf den Ertrag aus dem Grundstück angewiesen ist.

§ 4

(1) Sind durch die Verwendung des beschafften Grundstückes zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile für die Nachbargrundstücke Vorkehrungen auf dem beschafften Grundstück erforderlich, so hat sie derjenige durchzuführen, der das Grundstück erwirbt (Erwerber). Sind Vorkehrungen der in Satz 1 bezeichneten Art außerhalb des beschafften Grundstückes erforderlich, so hat sie der durch die Vorkehrung Begünstigte durchzuführen, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Die Kosten, die aufgewandt werden müssen, um die für die Vorkehrungen notwendigen Einrichtungen durchzuführen und zu unterhalten, trägt der Erwerber unter Berücksichtigung der Vorteile, die dem Begünstigten infolge der Vorkehrung erwachsen, die Kosten der Unterhaltung jedoch nur, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der bisherigen Anlage hinausgehen.

(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind die Anlage, Veränderung oder Verlegung von Wirtschaftswegen, Gräben, Vorflutanlagen, Einfriedigungen und ähnlichen Anlagen sowie die Errichtung von Sicherheitsvorrichtungen.

(3) Die zuständige Behörde (§ 8) bestimmt von Amts wegen oder auf Antrag des Erwerbers, des durch die Vorkehrung Begünstigten, einer Gemeinde oder eines Landkreises, welche Vorkehrungen zu treffen sind, und regelt die Unterhaltung der notwendigen Einrichtungen. Sie bestimmt weiter, in welchem Umfange der Erwerber die Kosten der Vorkehrung außerhalb des beschafften Grundstückes und der Unterhaltung der Einrichtungen zu tragen hat. Die zuständige Behörde überwacht, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, die Durchführung der Vorkehrungen und die Unterhaltung der Einrichtungen.

§ 5

(1) Stehen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft infolge der Landbeschaffung nicht mehr zur Verfügung und ist ihr Ersatz oder ihre Verlegung erforderlich, so hat der Erwerber dem Träger der Aufgabe die Kosten des Ersatzes oder der Verlegung zu erstatten. Vorteile und Nachteile, die dem Träger der Aufgabe im Zusammenhang mit dem Ersatz oder der Verlegung entstehen, sind angemessen auszugleichen. Die zuständige Behörde (§ 8) setzt die Höhe der Kosten fest.

(2) Unbeschadet der Verpflichtungen des Erwerbers nach Landesrecht oder kommunalen Satzungen kann sich der Bund an sonstigen Aufwendungen, die durch Vorkehrungen im öffentlichen Interesse entstehen, beteiligen.

§ 6

(1) Werden infolge von Landbeschaffungen Änderungen oder Neuordnungen von Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnissen oder von Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich, so trägt der Erwerber insoweit die Kosten, als die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entstehenden Lasten und Nachteile nicht durch Vorteile ausgeglichen werden. § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Werden infolge von Landbeschaffungen zur Beseitigung eines dringenden Wohnraumbedarfs Neubauten erforderlich, so hat der Bund die Erstellung des angemessenen Wohnraums zu gewährleisten.

§ 7*

Kommt eine Abfindung in Land in Betracht, können die in den Ländern tätigen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mit der Beschaffung des Ersatzlandes und der Durchführung der Umsiedlung beauftragt werden.

§ 7: Reichssiedlungsgesetz 2331-1

§ 8

Die nach §§ 4 bis 6 zuständige Behörde wird im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister von den Landesregierungen bestimmt.

§ 9

Werden Grundstücke beschafft, um dem Eigentümer Ersatzland zu gewähren (§ 3), so gilt § 56 entsprechend.

Zweiter Teil

Enteignung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Für die in § 1 bezeichneten Zwecke ist die Enteignung zulässig.

§ 11

(1) Den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens stellt namens des Bundes der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde bei der zuständigen Enteignungsbehörde der Länder (§ 28), die die Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchführen.

- (2) Der Antrag soll erst gestellt werden, wenn
- a) andere geeignete Grundstücke im Wege des freihändigen Erwerbs nicht beschafft werden konnten,
 - b) Grundstücke, die für das beabsichtigte Vorhaben geeignet sind, im Eigentum von Bund, Ländern und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihnen gleichzustellenden juristischen Personen nicht vorhanden sind,
 - c) die Verhandlung mit dem Betroffenen über den freihändigen Erwerb des in Anspruch genommenen Grundstückes auch unter Beachtung der Vorschriften des § 3 nicht zum Ziele geführt hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Gegenstand der Enteignung

§ 12

(1) Durch Enteignung

- a) kann Eigentum an Grundstücken oder Grundstücksteilen einschließlich des dem Eigentümer gehörigen Zubehörs entzogen oder belastet werden,
- b) können andere Rechte an Grundstücken sowie Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen werden.

Grundstücksgleiche Rechte stehen dem Eigentum an Grundstücken gleich. Teile des Zubehörs sind auf Antrag des Eigentümers von der Enteignung auszunehmen, wenn ihre Enteignung zu einer unbilligen Härte für den Eigentümer führen würde und

sie für die in § 1 angeführten Zwecke nicht dringend benötigt werden oder sie anderweitig beschafft werden können.

(2) Die Entziehung des Eigentums an Grundstücken ist nur zulässig, wenn der erstrebte Zweck nicht schon durch Eingriffe nach Absatz 1 Buchstabe b oder durch eine Belastung des Grundstücks oder durch Begründung eines Nutzungsverhältnisses erreicht werden kann.

§ 13

(1) Wenn ein Recht an einem Grundstück begründet werden soll und die Begründung dieses Rechts für den Eigentümer unbillig ist, so ist er berechtigt, statt dessen die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück zu verlangen.

(2) Wenn ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil enteignet werden soll, und der Restbesitz nicht mehr entsprechend seiner bisherigen Bestimmung verwendet oder genutzt werden kann, so ist der Eigentümer berechtigt, die Ausdehnung der Enteignung auch auf den Restbesitz zu verlangen.

§ 14

Zubehör, das nicht dem Grundstückseigentümer gehört, kann enteignet werden, wenn ein Grundstück zur Entschädigung in Land oder zur Verlegung von Betrieben enteignet wird und der Eigentümer das Zubehör entbehren kann. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Zur Entschädigung in Land (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) soll, unbeschadet der Vorschriften in § 16, in erster Linie zurückgegriffen werden auf den Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) sowie der Stiftungen und sonstigen zweckgebundenen Vermögen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Bundes oder der Länder unterliegen oder ihrer Verwaltung unterstehen.

§ 16

Zur Entschädigung in Land (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) dürfen nicht enteignet werden

1. a) Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung und der Körpererhaltung dienen oder zu dienen bestimmt oder unter Denkmals- oder Naturschutz gestellt sind;
- b) Grundstücke der Gemeinden, die zur Sicherung der Durchführung der Bauleitplanung erforderlich sind;
- c) Grundstücke, deren Ertrag ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dient oder zu dienen bestimmt ist;

d) Grundstücke von Betrieben des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser, Grundstücke mit Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Grundstücke mit Anlagen der Abwasserwirtschaft und Grundstücke im Bereich von Wasserschutzgebieten; dies gilt auch bei Enteignungen zu Zwecken des § 1 Abs. 1 Nr. 4;

2. Grundstücke eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes oder eines bäuerlichen Betriebes, soweit der Betrieb zu seiner wirtschaftlichen Fortführung auf die Grundstücke angewiesen ist;
3. Grundstücke, die im Wege der Pacht oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge oder an Familienbetriebe zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz übergeben worden sind;
4. Grundstücke, auf die der Eigentümer mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit angewiesen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Enteignungsentschädigung

1. Entschädigung für die Enteignung

§ 17

- (1) Die Entschädigung wird gewährt für
 1. den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust (§ 18),
 2. andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile (§ 19).

(2) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird (Entschädigungsberechtigter). Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zustand des Grundstückes in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem der Enteignungsbeschluß (§ 47 Abs. 1) erlassen wird. In den Fällen der vorzeitigen Besitzweisung ist der Zustand in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem sie wirksam wird (§ 39 Abs. 1 Nr. 5).

(4) Geldentschädigungen außer wiederkehrenden Leistungen sind von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an mit dem für zuletzt ausgegebene Hypothekenpfandbriefe auf dem Kapitalmarkt üblichen Nominalzinsfuß zu verzinsen.

§ 18

(1) Die Entschädigung für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust bemißt sich nach dem gemeinen Wert des enteigneten Grundstückes oder sonstigen Gegenstandes der Enteignung.

(2) Eine Entschädigung für Bauwerke, deren entschädigungsloser Abbruch nach dem jeweils geltenden Recht gefordert werden kann, ist nur zu gewähren, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Ist bei befristet zugelassenen Bauwerken,

deren Abbruch nach Ablauf der Frist verlangt werden kann, die Frist noch nicht abgelaufen, so ist die Entschädigung für das Bauwerk nach dem Verhältnis der restlichen Frist zu der gesamten Frist zu bemessen.

(3) Wird der Wert des Eigentums an dem Grundstück durch Rechte Dritter gemindert, die aufrechterhalten oder die gesondert entschädigt werden, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung für das Eigentum an dem Grundstück zu berücksichtigen.

(4) Die bisherigen Preisvorschriften finden für dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 19

Wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile sind die Entschädigungen unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen, insbesondere für

1. den vorübergehenden oder dauernden Verlust, den der von der Enteignung Betroffene in seinem Erwerb erleidet, jedoch nur bis zu dem Betrag des Aufwands, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise wie das zu enteignende Grundstück zu nutzen oder zu gebrauchen,
2. die Wertminderung, die durch Enteignung eines Grundstücksteiles oder eines Teiles eines räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes bei dem anderen Teil oder durch Enteignung eines Rechts an einem Grundstück bei einem anderen Grundstück entsteht, soweit die Wertminderung nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach Nummer 1 berücksichtigt ist.

§ 20

(1) Ist das Eigentum an einem Grundstück Gegenstand der Enteignung, so entscheidet die Enteignungsbehörde darüber, ob an dem Grundstück bestehende dingliche Rechte und Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigen oder die Benutzung des Grundstückes beschränken, aufrechterhalten werden. Rechte, die zum Erwerb des Grundstückes berechtigen, werden nicht aufrechterhalten.

(2) Soweit Rechte der in Absatz 1 genannten Art erlöschen, sind gesondert zu entschädigen

1. Altenteilsberechtigte sowie die Inhaber von Dienstbarkeiten,
2. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigen, wenn der Berechtigte im Besitz des Grundstückes ist.

(3) Bei der Enteignung eines Grundstückes haben Entschädigungsberechtigte, die nicht gesondert entschädigt werden, Anspruch auf Ersatz des Wertes ihres Rechtes aus der Geldentschädigung für das Eigentum an dem Grundstück, soweit sich ihr Recht auf dieses erstreckt. Das gilt entsprechend für die Geldentschädigungen, die für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust in anderen Fällen oder für Wertminderungen des Restbesitzes nach § 19 Nr. 2 festgesetzt werden.

§ 21

Die Entschädigung wird in Geld festgesetzt, soweit nicht nach den §§ 22 und 23 eine Entschädigung in Land oder nach § 25 als Naturalwertrente gewährt wird.

§ 22

(1) Wird ein Grundstück enteignet, so kann der Eigentümer verlangen, daß die Entschädigung ganz oder teilweise in Land festgesetzt wird, wenn der Eigentümer zur Aufrechterhaltung seines persönlich bewirtschafteten Betriebes oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann.

(2) Wird durch die Enteignung einem ganz oder teilweise vorübergehend verpachteten, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Betriebe die Existenzgrundlage entzogen, so muß auf Antrag des Eigentümers Entschädigung in Land gewährt werden, wenn das Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann und der Eigentümer das Pachtverhältnis an dem Ersatzland fortsetzt oder dem Pächter die Fortsetzung zu angemessenen Bedingungen angeboten hat.

(3) Die Bedingungen für die Beschaffung von Ersatzland sind angemessen, wenn die Kosten der Beschaffung und einer etwa erforderlichen Herrichtung des Ersatzlandes volkswirtschaftlich vertretbar sind. Die Herrichtung des Ersatzlandes ist erforderlich, wenn und soweit ohne die Herrichtung der Zweck der Entschädigung in Land nicht erreicht werden würde.

§ 23

(1) Wird die Entschädigung in Land festgesetzt, so sollen die Inhaber der dinglichen Rechte ganz oder teilweise durch Begründung gleicher Rechte an dem Ersatzland entschädigt werden. Soweit dieser Erfolg nicht erreicht werden kann, ist eine gesonderte Entschädigung in Geld festzusetzen; das gilt für die in § 20 Abs. 3 bezeichneten Berechtigten nur, soweit ihre Rechte nicht durch eine dem Eigentümer gemäß § 24 zu gewährende zusätzliche Geldentschädigung gedeckt werden.

(2) Altenteilsrechte sind in dem bisherigen Umfang an dem Ersatzland zu begründen. Soweit die Begründung nicht möglich oder dem Berechtigten oder Verpflichteten nicht zumutbar ist, ist eine gesonderte Entschädigung in Geld oder eine Naturalwertrente festzusetzen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für persönliche, zum Besitz oder zur Nutzung berechtigende Rechte von Kriegssopfern, Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Kriegssachgeschädigten, Evakuierten oder Heimkehrern, sofern die Rechtsinhaber im Besitz des Grundstückes sind.

§ 24

Hat das Ersatzland einen geringeren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist zusätzlich eine dem Wertunterschied entsprechende Geldentschädigung festzusetzen. Hat das Ersatzland einen höheren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist zu bestimmen, daß der Entschädigungsberechtigte eine dem Wertunterschied entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten hat. Auch die zusätzlich festzusetzende Geldentschädigung und die Ausgleichszahlung sind unter sinngemäßer Anwendung der §§ 17 bis 19 zu bemessen.

§ 25*

(1) An Stelle des nach § 22 zu gewährenden Ersatzlandes kann der Entschädigungsberechtigte, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, eine ablösbare Naturalwertrente verlangen, wenn er wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit auf die Gewährung von Ersatzland verzichtet. Bei der Bemessung der Rentenbeträge ist unter sinngemäßer Anwendung des § 16 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) von dem Betrag auszugehen, der sich ergeben würde, wenn die Entschädigung in einer Kapitalsumme zu leisten wäre.

(2) Die Festsetzung der Naturalwertrente bedarf der Genehmigung nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes.

2. Entschädigung und Kosten für Folgen der Enteignung

§ 26

Für die Entschädigung und die Kosten für Folgen der Enteignung gelten die §§ 4 bis 6 sinngemäß. An Stelle der nach § 8 zu bestimmenden Behörde ist die Enteignungsbehörde zuständig, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt.

§ 27

Wird die Entschädigung in Land gewährt, so kann der Bund verpflichtet werden, die Grundstücke, die als Ersatzland vorgesehen sind, in bestimmter Weise herzurichten. Die Verpflichtung kann durch besonderen Beschluß der Enteignungsbehörde oder im Teil A des Enteignungsbeschlusses (§ 47 Abs. 3 Nr. 4) ausgesprochen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

1. Enteignungsbehörde und Beteiligte

§ 28

(1) Die Enteignungsbehörde wird von der Landesregierung bestimmt.

(2) Örtlich zuständig ist die Enteignungsbehörde, in deren Bezirk das von der Enteignung betroffene

Grundstück liegt oder das zu enteignende Recht ausgeübt wird. Wenn das Grundstück in dem Bezirk mehrerer Enteignungsbehörden liegt, bestimmt die gemeinsam übergeordnete Landesbehörde die örtlich zuständige Enteignungsbehörde.

(3) Die Bundesregierung kann in dringenden Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit diese notwendig sind, um die reibungslose Durchführung einzelner wichtiger Landbeschaffungen sicherzustellen.

§ 29

(1) Am Enteignungsverfahren beteiligt sind

1. der Bund;
2. der Eigentümer und diejenigen, für welche ein Recht an dem von der Enteignung betroffenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, oder deren Rechtsnachfolger;
3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem von der Enteignung betroffenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus diesem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Besitz oder zur Nutzung dieses Grundstückes berechtigt oder die Benutzung dieses Grundstückes beschränkt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Personen werden in dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht (§ 31 Abs. 3 Satz 3). Die Anmeldung kann spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so ist dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, hat auf Verlangen der Enteignungsbehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob diese Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf einen anderen übertragen worden ist.

§ 29 a *

(1) Auf Ersuchen der Enteignungsbehörde hat das Vormundschaftsgericht, wenn ein Vertreter nicht vorhanden ist, einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen

- a) für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt, oder für eine Person, deren Beteiligung ungewiß ist.
- b) für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt oder dessen Aufenthalt zwar bekannt ist, der aber an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§ 25 Abs. 2: Währungsgesetz v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beilage 5 S. 1

§ 29 a: Eingef. durch Art. 1 G v. 23. 12 1960 I 1078
§ 29 a Abs. 3: BGB 400-2

Die Bestellung soll binnen zwei Wochen vorgenommen werden.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt.

(3) Für die Bestellung und für das Amt des Vertreters gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft entsprechend.

§ 30 *

(1) Die Beauftragten der für die Planung, den Landerwerb und die Enteignung zuständigen Behörden sind befugt, Grundstücke, mit Ausnahme von auf diesen Grundstücken belegenen Wohnungen, die für die Enteignung nach diesem Gesetz in Betracht kommen, zu betreten und zu vermessen sowie auf den Grundstücken sonstige Vorarbeiten vorzunehmen, die für die Entscheidung über die Eignung des Geländes notwendig sind. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind vorher zu benachrichtigen; dies gilt nicht, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung vorliegen (§ 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 379). Soweit durch die Tätigkeit im Rahmen des Satzes 1 Schäden entstehen, ist der Betroffene vom Bund unverzüglich zu entschädigen. Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Entschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde diese Entschädigung fest.

(2) Wegen der Entschädigung ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Die Klage ist binnen zweier Monate seit Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde an den Kläger zu erheben. § 48 Abs. 1 Satz 3, § 59 Abs. 3, § 60, § 61 Abs. 3, §§ 62 und 63 Satz 3 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Planprüfung

§ 31 *

(1) Die Enteignungsbehörde stellt einen Plan auf, aus dem die Grundstücke ersichtlich sind, die von der Enteignung betroffen werden.

(2) Ein Auszug des Plans nebst einem Verzeichnis, in dem die von der Enteignung betroffenen Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Eigentümers, soweit diese aus dem Grundbuch ersichtlich oder der Enteignungsbehörde bekannt sind, aufgeführt sind, ist in der betreffenden Gemeinde einen Monat öffentlich auszulegen. Die Enteignungsbehörde kann die Auslegungsfrist verlängern.

(3) Zeit, Dauer und Ort der öffentlichen Auslegung sind den Beteiligten mitzuteilen, es sei denn, daß bei ihnen die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung vorliegen (§ 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 379). Diese Tatsachen sind außerdem vorher, soweit sie nicht durch die Gemeinde

ortsüblich bekanntgegeben werden, durch die Enteignungsbehörde in den Zeitungen bekanntzumachen, die in den für die Grundstücke zuständigen Orten verbreitet sind. In der Bekanntmachung sind die Beteiligten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind (§ 29 Abs. 1 Nr. 3), aufzufordern, ihre Rechte bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

(4) Während der Auslegungsfrist kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan und Anträge nach § 26 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 bei der Gemeinde schriftlich einreichen oder zur Niederschrift geben.

(5) Die Enteignungsbehörde teilt dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk die von dem Plan betroffenen Grundstücke liegen, zu deren Grundakten den Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auslegung des Plans mit. Das Grundbuchamt hat die Enteignungsbehörde von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach diesem Zeitpunkt in den Grundbüchern der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden.

§ 32

(1) Soweit der Kreis der Beteiligten bekannt ist und offensichtlich eine Anordnung von Vorkehrungen im Sinne des § 26 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommt, kann diesen Beteiligten gegenüber von der Aufstellung eines Plans abgesehen werden. In diesem Falle sind die Beteiligten sowie die Gemeinde und der Landkreis, in deren Bezirk die betroffenen Grundstücke liegen, besonders zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung ist das Verzeichnis der von der Enteignung betroffenen Grundstücke mit den in § 31 Abs. 2 geforderten Angaben beizufügen.

(2) In der Benachrichtigung ist eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der die Beteiligten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben können.

§ 33

(1) Nach Ablauf der Frist (§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2) ist der Plan in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin (Planprüfungstermin) mit den Beteiligten zu erörtern. Im Falle des § 32 tritt an die Stelle des Plans das Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 2.

(2) Zu dem Termin sind zu laden

1. der Bund,
2. von den sonstigen Beteiligten außer dem Eigentümer diejenigen, die Einwendungen erhoben haben,
3. die Gemeinde und der Landkreis.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die übrigen Beteiligten sollen von dem Termin benachrichtigt werden.

(3) Der Ladung des Eigentümers ist ein Auszug aus dem Plan, der die ihn berührenden Teile des Plans enthält, beizufügen.

(4) Das Verfahren wird auch bei Nichterscheinen der zum Termin Geladenen fortgesetzt.

(5) In der Ladung ist auf die Vorschriften des Absatzes 4 und des § 34 hinzuweisen.

(6) Tag und Ort des Termins sind, soweit sie nicht durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht werden, durch die Enteignungsbehörde in den Zeitungen bekanntzumachen, die in den für die Grundstücke zuständigen Orten verbreitet sind. Hierbei sind diejenigen, deren Rechte durch das Enteignungsverfahren beeinträchtigt werden, aufzufordern, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

§ 34

(1) Einwendungen, die nicht während der Fristen des § 31 Abs. 4 und des § 32 Abs. 2 vorgebracht worden sind, sind gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens im Termin zu erheben; sie sollen nebst ihrer Begründung schriftlich im Termin vorgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte Einwendungen und Anträge werden nicht mehr berücksichtigt; dies gilt auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

(2) Mündliche Einwendungen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 35

(1) Im Planprüfungstermin soll auch die Art der Entschädigung sowie darüber verhandelt werden, welche Rechte aufrechterhalten bleiben und welche Rechte erlöschen (§ 20 Abs. 1).

(2) Dem Eigentümer kann eine angemessene Frist gestellt werden, innerhalb der er einen Antrag auf Entschädigung in Land (§ 22) stellen kann.

§ 36

(1) Ist ein dingliches oder persönliches Recht, das zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes berechtigt, allein Gegenstand der Enteignung, so kann die Enteignungsbehörde von der Aufstellung eines Plans absehen. In diesem Falle hat sie dem Berechtigten die Absicht der Enteignung seines Rechtes schriftlich mitzuteilen. § 32 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Vorschriften über die Planprüfung gelten sinngemäß.

§ 37

(1) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück oder anderer in § 12 Abs. 1 Buchstabe b genannter Rechte, jedoch nicht über die Höhe der Entschädigung, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Erfordernissen des § 47 Abs. 3 Nr. 1, 2, 5, 7 und 8 entsprechen. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

(2) Die beurkundete Einigung steht einem unanfechtbaren Enteignungsbeschuß Teil A gleich. § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen nimmt das Enteignungsverfahren seinen Fortgang.

3. Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 38

(1) Ist die sofortige Ausführung eines Vorhabens und die Besitzeinweisung für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Begünstigten durch Beschluß in den Besitz des Grundstückes einweisen, auf das sich die vorgesehene Enteignung bezieht.

(2) Der Besitzeinweisung hat eine Verhandlung mit dem Eigentümer und, wenn ein anderer durch die Besitzeinweisung betroffen wird, auch mit diesem voranzugehen. § 33 Abs. 4 ist anzuwenden; auf diese Vorschrift ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verhandlung kann im Planprüfungstermin stattfinden, wenn in der Ladung zum Termin ein entsprechender Hinweis enthalten war.

(3) Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist der Zeitpunkt, zu dem der Besitzeinweisungsbeschluß wirksam wird, auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses an ihn festzusetzen. Soweit auf dem Grundstück Wohngebäude vorhanden sind, ist der Zeitpunkt so festzusetzen, daß die angemessene anderweitige Unterbringung der durch die Besitzeinweisung Betroffenen gesichert ist. Entsprechendes gilt für die auf dem Grundstück ansässigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe und die auf dem Grundstück vorhandenen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft.

(4) Der Bund hat für die durch die Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung zu leisten (Besitzeinweisungsentschädigung).

§ 39

(1) Der Besitzeinweisungsbeschluß muß enthalten

1. die Bezeichnung der durch die Besitzeinweisung Betroffenen, des Bundes als Antragsteller und des Eingewiesenen sowie des Zweckes, für den die Enteignung vorgesehen ist;

2. die Bezeichnung des Gegenstandes der Besitzeinweisung; hierbei soll

a) das von der Enteignung betroffene Grundstück nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger oder sonst üblicher Bezeichnung angegeben werden; im Falle der Enteignung eines Grundstücksteiles ist bei der Besitzeinweisung die Begrenzung dieses Teiles zu beschreiben;

b) soweit ein Recht an einem Grundstück (§ 12 Abs. 1) Gegenstand einer selbständigen Enteignung sein soll, dieses nach Inhalt und grundbuchmäßiger Bezeichnung angegeben werden;

- c) soweit ein sonstiges Recht im Sinne des § 12 Abs. 1 Buchstabe b Gegenstand einer selbständigen Enteignung sein soll, dieses nach seinem Inhalt und dem Grund seines Bestehens angegeben werden;
- 3. die Entscheidung über die gegen den Besitzeinweisungsbeschluß erhobenen Einwendungen der durch die Besitzeinweisung Betroffenen;
- 4. die Festsetzung einer Besitzeinweisungsentschädigung;
- 5. den Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung wirksam wird.

(2) Der Besitzeinweisungsbeschluß ist dem Betroffenen, dem Bund als Antragsteller und dem Eingewiesenen zuzustellen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und einer Belehrung über das Antragsrecht nach § 41 zu versehen.

§ 40

(1) Durch die Besitzeinweisung wird zu dem im Besitzeinweisungsbeschluß bezeichneten Zeitpunkt dem Eigentümer und, wenn ein anderer unmittelbarer Besitzer ist, auch diesem der Besitz entzogen und der Eingewiesene Besitzer. Durch die Besitzeinweisung wird ein Recht zur Nutzung des Grundstückes insoweit ausgeschlossen, als die Ausübung der Nutzung mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar ist.

(2) Die Besitzeinweisungsentschädigung wird ohne Rücksicht darauf, ob Klage nach § 59 Abs. 1 erhoben wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung wirksam wird (§ 39 Abs. 1 Nr. 5), fällig. Bei einer wiederkehrenden Entschädigung wird die erste Rate zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fällig.

§ 41

Auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers ist der Zustand des Grundstückes, soweit er für die Festsetzung der Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentschädigung von Bedeutung ist, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln. Der Zustand des Grundstückes kann auch von Amts wegen ermittelt werden.

§ 42

(1) Der Besitzeinweisungsbeschluß ist aufzuheben, wenn nicht binnen eines Jahres, nachdem die Besitzeinweisung wirksam geworden ist (§ 39 Abs. 1 Nr. 5), der Enteignungsbeschluß erlassen wird. Kann der Enteignungsbeschluß aus besonderen, durch das Verfahren bedingten Umständen nicht binnen der in Satz 1 bestimmten Frist ergehen, so ist die Enteignungsbehörde befugt, diese Frist bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 bis zu einem weiteren Jahr zu verlängern. Der Besitzeinweisungsbeschluß ist ferner aufzuheben oder zu ändern, wenn die Enteignungsbehörde feststellt, daß die für den Erlaß eines Besitzeinweisungsbeschlusses gemäß § 38 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Wird der Besitzeinweisungsbeschluß aufgehoben oder geändert, so hat der Bund für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten oder auf Verlangen den früheren Zustand wiederherzustellen. § 30 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt sinngemäß.

4. Festsetzung der Entschädigung

§ 43

Zur Zahlung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet.

§ 44

(1) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so findet zur Festsetzung einer Geldentschädigung, einer Naturalwertrente (§ 25), einer zusätzlichen Geldentschädigung (§ 24 Satz 1) oder einer Ausgleichszahlung (§ 24 Satz 2) das Entschädigungsverfahren statt.

(2) Die Enteignungsbehörde hat die Entschädigung in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin (Entschädigungstermin) mit den Beteiligten zu erörtern. Das Entschädigungsverfahren ist möglichst mit dem Planprüfungsverfahren zu verbinden.

(3) Zum Termin sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. § 33 Abs. 4 ist anzuwenden; auf den Inhalt dieser Vorschrift ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) § 33 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 45

(1) In der Niederschrift über die Verhandlung ist festzustellen,

1. welche Geldentschädigung der Entschädigungsberechtigte fordert,
2. ob und in welcher Höhe der Entschädigungsberechtigte eine zusätzliche Geldentschädigung fordert,
3. ob und in welcher Höhe der Bund eine Ausgleichszahlung fordert,
4. ob der Entschädigungsberechtigte eine Naturalwertrente fordert.

(2) In der Niederschrift ist ferner festzustellen, welche Geldentschädigung, welche Naturalwertrente oder welche zusätzliche Geldentschädigung der Bund und welche Ausgleichszahlung der Entschädigungsberechtigte zu leisten bereit ist. Die Niederschrift ist von demjenigen zu unterschreiben, der eine solche Erklärung abgibt.

§ 46

Wird der Plan vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses geändert, so ist, wenn eine erneute Erörterung der Entschädigung erforderlich ist, ein weiterer Entschädigungstermin anzuberaumen. Zu dem Termin sind die Beteiligten zu laden, die durch die Änderung betroffen werden. § 41 gilt sinngemäß.

5. Enteignungsbeschluß**§ 47**

(1) Auf Grund der Ergebnisse der Planprüfung und der Verhandlung über die Entschädigung erläßt die Enteignungsbehörde den Enteignungsbeschluß, soweit eine Einigung nach § 37 nicht zustande gekommen ist.

(2) Im Enteignungsbeschluß wird entschieden über Gegenstand und Umfang der Enteignung und über die Art der Entschädigung (Teil A), ferner über die Höhe der Entschädigung in Geld, der Naturalwertrente und der Ausgleichszahlung (Teil B).

(3) Der Teil A des Enteignungsbeschlusses muß enthalten

1. die Bezeichnung des von der Enteignung Betroffenen, des Bundes als Antragsteller und des durch die Enteignung Begünstigten sowie des Zwecks, für den die Enteignung vorgenommen wird;
2. die Bezeichnung des Gegenstandes der Enteignung; hierbei ist
 - a) der Gegenstand der Enteignung nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger oder sonst üblicher Bezeichnung anzugeben; falls die Enteignung eines Grundstücksteiles vorgesehen ist, ist zu seiner Bezeichnung auf Vermessungsschriften (Karten und Zahlenrisse) Bezug zu nehmen, die von einer zu Fortführungsvermessungen befugten Stelle oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gefertigt sind;
 - b) soweit ein Recht an einem Grundstück (§ 12 Abs. 1) Gegenstand einer selbständigen Enteignung ist, dieses nach Inhalt und grundbuchmäßiger Bezeichnung anzugeben;
 - c) soweit ein anderes Recht im Sinne des § 12 Abs. 1 Buchstabe b Gegenstand einer selbständigen Enteignung ist, dieses nach seinem Inhalt und dem Grund seines Bestehens anzugeben;
3. die Ergebnisse der Planprüfung und die Entscheidung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie über Anträge der Beteiligten nach § 26;
4. die Entscheidung über die Art der Entschädigung und bei Entschädigung in Land die Bezeichnung des Ersatzlandes in der in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Weise;
5. die Entscheidung darüber, welche Rechte aufrechterhalten bleiben und welche Rechte erlöschen (§ 20 Abs. 1);
6. die Entscheidung über die Begründung neuer Rechte an dem Ersatzland (§ 23);
7. die Angabe der Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse vor und nach der Enteignung;
8. die Entscheidung darüber, welches Zubehör in die Enteignung einbezogen wird.

(4) Der Teil B des Enteignungsbeschlusses muß enthalten

1. die Beträge der Geldentschädigung, der zusätzlichen Geldentschädigung oder der Ausgleichszahlung, bei der Naturalwertrente die zugrunde liegende Kapitalsumme und die Rentenbeträge, mit der Angabe, von wem, an wen und aus welchem Grunde sie zu leisten sind;
2. die Angabe der Anerkenntnisbeträge (§ 45 Abs. 2 Satz 1).

§ 48

(1) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung eines den jeweiligen Beteiligten betreffenden Auszuges genügt. Der Teil des Beschlusses über die Entschädigung ist jedem, der einen Anspruch hat oder geltend macht, zuzustellen. Der Beschluß ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eingetragen, so gibt die Enteignungsbehörde dem Vollstreckungsgericht von dem Beschluß Kenntnis.

§ 49

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit des Teils A des Enteignungsbeschlusses ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Die Mitteilung ist zuzustellen.

§ 50

Bietet der Eigentümer schon vor der Unanfechtbarkeit des Teils B des Enteignungsbeschlusses oder vor Übertragung des Besitzes an dem Ersatzland die Übergabe an, so werden die Anerkenntnisbeträge (§ 45 Abs. 2 Satz 1) sofort fällig.

6. Ausführung der Enteignung**§ 51 ***

(1) Die Enteignungsbehörde bestimmt den Tag, mit dessen Beginn die im Enteignungsbeschluß vorgesehenen Rechtsänderungen eintreten, sobald der Enteignungsbeschluß unanfechtbar geworden ist und die Geldentschädigung gezahlt oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zulässigerweise hinterlegt ist und die nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes für die Naturalwertrente erforderliche Genehmigung erteilt ist. Ist Entschädigung in Land festgesetzt, so kann die Bestimmung erst getroffen werden, nachdem der Entschädigungsberechtigte in den Besitz des Ersatzlandes gelangt ist und hinsichtlich einer festgesetzten zusätzlichen Geldentschädigung die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Soweit Wohnraum betroffen wird, ist den Bewohnern durch besonderen Beschluß eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren. Die angemessene anderweitige Unterbringung muß gesichert sein.

(2) Ist der Begünstigte vorzeitig in den Besitz eingewiesen (§ 38) und ist die sofortige Ausführung des Enteignungsbeschlusses aus besonderen Gründen erforderlich, so kann die Enteignungsbehörde

§ 51 Abs. 1 u. 2: Währungsgesetz v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beilage 5 S. 1

diese Bestimmung bereits treffen, wenn Teil A des Enteignungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist, der Anerkenntnisbetrag (§ 45 Abs. 2) gezahlt oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zulässigerweise hinterlegt sowie der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und der festgesetzten Entschädigung hinterlegt oder die nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes für die Naturalwertrente erforderliche Genehmigung erteilt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Mitteilung über die Bestimmung ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Enteignungsbehörde ersucht unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Enteignungsbeschlusses und der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Bestimmung das Grundbuchamt um Eintragung der eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch; dabei hat sie dem Grundbuchamt den Zeitpunkt der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten mitzuteilen. Im Falle der Enteignung eines Grundstücksteiles sind dem Ersuchen ein Auszug aus dem Veränderungsnachweis und eine Abzeichnung der Flurkarte beizufügen.

§ 52

In den Fällen des § 51 Abs. 1 gilt der Enteignungsbeschuß als Besitzeinweisung in das enteignete Grundstück und in das Ersatzland zu dem nach § 51 bestimmten Tag, sofern der Begünstigte nicht schon nach § 38 in den Besitz eingewiesen ist.

§ 53

(1) Geldentschädigungen, aus denen andere Entschädigungsberechtigte nach § 20 Abs. 3 zu befriedigen sind, sind unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei dem nach § 54 Abs. 2 für das Verteilungsverfahren zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen, soweit mehrere Personen auf sie Anspruch haben und eine Einigung dieser Personen über die Auszahlung nicht nachgewiesen ist.

(2) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, werden hierdurch nicht berührt.

§ 54*

(1) Nach dem Eintritt der im Enteignungsbeschuß vorgesehenen Rechtsänderungen kann jeder Beteiligte sein Recht an der hinterlegten Summe gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen oder die Einleitung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen.

(2) Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt; in Zweifelsfällen gilt § 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes sinngemäß.

(3) Auf das Verteilungsverfahren sind die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verteilungsverfahren ist durch Beschuß zu eröffnen;

2. die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Antragsteller gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes; ist das Grundstück schon in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt, so hat es hierbei sein Bewenden;

3. das Verteilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchamt um die in § 19 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen; in die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen;

4. bei dem Verfahren sind die in § 20 Abs. 3 bezeichneten Entschädigungsberechtigten nach Maßgabe des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu berücksichtigen, wegen der Ansprüche auf wiederkehrende Nebenleistungen jedoch nur für die Zeit bis zur Hinterlegung.

(4) Soweit auf Grund landesrechtlicher Vorschriften die Verteilung des Erlöses im Falle einer Zwangsversteigerung nicht von dem Vollstreckungsgericht, sondern von einer anderen Stelle wahrzunehmen ist, kann durch Landesrecht bestimmt werden, daß diese andere Stelle auch für das Verteilungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zuständig ist. Wird die Änderung einer Entscheidung dieser anderen Stelle verlangt, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nachzusuchen. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts statt.

§ 55

Entstehen nach Erlaß des Enteignungsbeschlusses Vermögensnachteile der in § 19 bezeichneten Art, für die eine Entschädigung im Enteignungsbeschuß nicht festgesetzt werden konnte, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten von der Enteignungsbehörde eine Entschädigung hierfür nachträglich festzusetzen, sofern eine Einigung nicht zustande kommt. Der Antrag kann nur binnen zehn Jahren nach der Unanfechtbarkeit des Enteignungsbeschlusses gestellt werden. Für den Festsetzungsbescheid gilt § 48 Abs. 1 sinngemäß.

§ 56*

(1) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile zur Entschädigung in Land erworben, so gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) über den Ausschluß des Kündigungsrechts der Gläubiger, die Unterverteilung der Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) und Reallasten und die Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch.

(2) Grundpfandrechte können von dem Erwerber innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden. Dient das gekündigte Recht zur Deckung von Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts, das nicht berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, so wird die Kündigung erst zum nächsten zulässigen Rückzahlungstermin wirksam.

(3) Die Aufgaben der Siedlungsbehörden nach den §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes nimmt die Enteignungsbehörde wahr.

§ 57*

(1) Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß das nach den Vorschriften dieses Gesetzes enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn das Grundstück nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 benötigt wird oder mit der Ausführung des Vorhabens, dessentwegen das Grundstück enteignet wurde, nicht binnen zweier Jahre, nachdem der Enteignungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, begonnen wurde. Dieses gilt sinngemäß zugunsten des Eigentümers eines Grundstückes, an dem nach § 12 Abs. 1 ein Recht begründet worden ist.

(2) Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen eines Jahres, nachdem die das Grundstück verwaltende Stelle dem früheren Eigentümer von den Tatsachen, die den Anspruch begründen, Kenntnis gegeben hat, spätestens binnen dreißig Jahren, nachdem der Enteignungsbeschluß, Teil A, unanfechtbar geworden ist, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(3) Die Enteignungsbehörde kann die Rückenteignung ablehnen, wenn das Grundstück erheblich verändert oder ganz oder überwiegend Entschädigung in Land gewährt worden ist.

(4) Für die Rückenteignung sind die Vorschriften der §§ 17 bis 24, 28, 29, 31 bis 37 und 44 bis 55 sinngemäß anzuwenden.

(5) Der frühere Inhaber eines Rechts, das durch Enteignung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erloschen oder entzogen worden ist, kann unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen verlangen, daß ein gleiches Recht an dem früher belasteten Grundstück zu seinen Gunsten durch Enteignung wieder begründet wird. Für Rechte, die durch Enteignung des früher belasteten Grundstückes erloschen sind, gilt dies nur, wenn der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger das Grundstück zurückerhält. Die Vorschriften über die Rückenteignung gelten sinngemäß.

Dritter Teil Rechtsbehelfe

§ 58*

Für die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 57 Abs. 2: BGB 400-2
§ 58: VwGO 340-1

§ 59*

(1) Für Klagen auf Festsetzung einer Geldentschädigung, einer zusätzlichen Geldentschädigung (§ 24 Satz 1), einer Ausgleichszahlung (§ 24 Satz 2), einer Naturalwertrente, einer Besitzeinweisungsentschädigung (§ 38 Abs. 4) oder auf Änderung der festgesetzten Geldentschädigung, der Ausgleichszahlung, der Naturalwertrente oder der Besitzeinweisungsentschädigung ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

(2) Die Klage ist erst zulässig, wenn der Enteignungsbeschluß hinsichtlich des Teils A unanfechtbar geworden ist. Das gilt nicht für Klagen auf Festsetzung oder Änderung der Entschädigung für eine Besitzeinweisung.

(3) Für die Klage sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das in Anspruch genommene Grundstück liegt.

§ 60

Der Rechtsstreit ist zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Bund zu führen. Dies gilt sinngemäß, wenn der Rechtsstreit eine Ausgleichszahlung betrifft.

§ 61*

(1) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten zu erheben.

(2) Die Frist beginnt, sofern die Entschädigung für eine Besitzeinweisung den Gegenstand der Klage bildet, erst mit dem Ende des Tages, an dem der Besitzeinweisungsbeschluß mit einer Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr angefochten werden kann oder an dem über die erhobene Anfechtungsklage rechtskräftig entschieden ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Mitteilung über die Unanfechtbarkeit des Teils A des Enteignungsbeschlusses den Beteiligten zugestellt ist.

(3) Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§ 62

In der Klage sollen die Bezeichnung des Enteignungsbeschlusses (Teil B) oder des Besitzeinweisungsbeschlusses und die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen enthalten sein, welche die Einhaltung der Frist des § 61 Abs. 1 ergeben. Mit der Klageschrift soll eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Enteignungsbeschlusses (Teil B) oder des Besitzeinweisungsbeschlusses vorgelegt werden.

§ 63*

Für Klagen wegen nachträglicher Festsetzung einer Entschädigung (§ 55) gelten §§ 59 und 60 entsprechend. Die Klage ist innerhalb einer Frist von

§ 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3 u. § 63: ZPO 310-4

zwei Monaten seit Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben; die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Enteignungsbehörde über einen Festsetzungsantrag innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat. § 62 gilt sinngemäß.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64 *

(1) Werden Grundstücke, die vor dem 5. Mai 1955 12 Uhr von den Behörden einer beteiligten Macht in Anspruch genommen worden sind und auf denen nach der Inanspruchnahme Gebäude errichtet worden sind, gemäß Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen über diesen Zeitpunkt hinaus von den Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Französischen Republik zur Unterbringung ihrer Botschaften und Konsulate benutzt, so können sie nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin in Anspruch genommen werden.

(2) Das gleiche gilt für Grundstücke, die durch die Behörden einer beteiligten Macht zur Errichtung von nicht nur vorübergehenden Zwecken dienenden Bauwerken und Anlagen oder für Truppenübungsplätze, Flugplätze und ähnliche Vorhaben in Anspruch genommen worden sind, sofern die Inanspruchnahme der Grundstücke nach Artikel 48 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) vom 23. Oktober 1954 und dem Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 3. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 639) am 31. Dezember 1956 noch fortbesteht und die Grundstücke für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke weiterhin benötigt werden. Die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) und des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899) bleiben unberührt.

(3) Hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundstücke gilt die Inanspruchnahme ab 5. Mai 1955 12 Uhr als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne von § 38; der Lauf der in § 42 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist beginnt mit dem 1. Januar 1957. Kommt eine Einigung über die Besitzeinweisungsentschädigung nicht zustande, so wird diese von der Enteignungsbehörde festgesetzt. § 63 gilt entsprechend.

(4) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zustand des Grundstückes in dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme maßgebend. Bereits gezahlte Ent-

schädigungen für Veränderungen am Zustand des Grundstückes nach der Inanspruchnahme sind zu berücksichtigen.

§ 65

(1) Hat der Bund vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Grundstück der in § 64 bezeichneten Art angekauft und ist der Kaufpreis nach dem Zustand des Grundstückes im Zeitpunkt des Kaufabschlusses bemessen worden, kann der frühere Eigentümer vom Bund Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Kaufpreis und dem Betrag verlangen, der zu zahlen gewesen wäre, wenn der Bemessung des Kaufpreises der Zustand des Grundstückes im Zeitpunkt der Inanspruchnahme zugrunde gelegt worden wäre. Das gilt insoweit nicht, als der frühere Eigentümer bereits auf anderem Wege entschädigt worden ist.

(2) Kommt eine Einigung über den nach Absatz 1 zu zahlenden Betrag nicht zustande, so wird dieser von der von der Landesregierung bestimmten Behörde festgesetzt. § 63 gilt entsprechend.

§ 66 *

(1) Wird in den Fällen des § 64 der Erlaß eines Enteignungsbeschlusses abgelehnt, so gilt § 42 Abs. 2 sinngemäß, sofern nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Entschädigung bemißt sich nach den Kosten, die notwendigerweise aufgewendet werden müssen, um die Veränderungen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit das Grundstück infolge der Veränderung seinem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet oder seine Benutzung wesentlich beeinträchtigt oder seine Bewirtschaftung wesentlich erschwert ist. Stehen die Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen, die dem Eigentümer infolge der Veränderungen erwachsen, so beschränkt sich die Entschädigung auf einen Ausgleich für diese Nachteile.

(3) Die Auszahlung der Entschädigung nach Absatz 2 kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Veränderungen tatsächlich beseitigt werden.

(4) Hat sich der Wert eines Grundstückes durch bauliche Veränderungen während der Inanspruchnahme erhöht, so bestimmt sich die Verpflichtung des Eigentümers zum Ausgleich der Werterhöhung nach dem in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) vorbehaltenen Gesetz.

§ 67 *

Die den Kirchen oder anderen Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes und auf Grund von Verträgen zustehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 64 Abs. 1: I. Teil d. Vertrages zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen 1955 II 405

§ 64 Abs. 2: Truppenvertrag 1955 II 321

§ 64 Abs. 3 Satz 1: Fristverlängerung vgl. § 1 G v. 23. 12. 1958 I 990 u. Art. 2 G v. 23. 12. 1960 I 1078 54-3/1

§ 66 Abs. 4: BesAbgeltG 624-1
§ 67: GG 100-1

§ 68

Gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Satzungen, die Kreditinstituten die Anlage ihres Vermögens in Grundpfandrechten oder Reallasten außerhalb eines bestimmten Bezirks untersagen, sind nicht anzuwenden, wenn die Grundpfandrechte oder Reallasten nach § 23 an einem außerhalb des Bezirks liegenden Grundstück neu begründet werden.

§ 69*

(1) Das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz kann auch zum Zwecke des Erwerbs von Grundstücken zur Entschädigung in Land ausgeübt werden, und zwar auch dann, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft hat; diese ist vor der Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Siedlungsunternehmen und Landlieferungsverbände im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, verpflichten,

1. auf Verlangen der Enteignungsbehörde Fälle mitzuteilen, in denen nach dem Reichssiedlungsgesetz ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, und
2. das Vorkaufsrecht für den in Absatz 1 genannten Zweck auszuüben, wenn sie das Recht nicht für Siedlungszwecke ausüben wollen, und über das durch Ausübung des Vorkaufs erlangte Grundstück nach Weisung zu verfügen. Bei Durchführung dieser Weisung dürfen dem Vorkaufsberechtigten weder rechtliche noch wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(3) § 20 des Reichssiedlungsgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorschriften über Verfügungsbeschränkungen bei Siedlerstellen sind, soweit sie für das beschaffte Grundstück nicht gelten, auf Umsiedlerstellen nicht anzuwenden. Ob eine Stelle als Umsiedlerstelle anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die nach § 8 zuständige Behörde.

§ 70

Verlangt der Eigentümer nach § 10 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) oder nach § 15 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899) die Entziehung des Eigentums oder ein anderer Berechtigter nach § 15 Abs. 2 des Schutzbereichsgesetzes die Entziehung des Rechts, so gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Enteignung und Entschädigung mit der Maßgabe entsprechend, daß an Stelle des Antrags nach § 11 dieses Gesetzes das Verlangen des Eigentümers oder des in § 15 Abs. 2 des Schutzbereichsgesetzes bezeichneten Berechtigten tritt.

§ 69: Reichssiedlungsgesetz 2331-1

§ 71*

(1) Das Verfahren vor der Enteignungsbehörde ist gebührenfrei.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben, mit Ausnahme der in der Kostenordnung bestimmten Beurkundungs- und Beglaubigungskosten; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, insbesondere der Grunderwerbsteuer, sowie hinsichtlich der Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(3) Die Gebühren-, Steuern-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Enteignungsbehörde bestätigt, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Landbeschaffung dient.

§ 72*

In den Fällen, in denen der Landverlust auf einen großen Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen (§ 87 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 591), kann der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde den Antrag auf Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens stellen. An die Stelle der vorläufigen Planfeststellung (§ 87 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes) tritt die Anordnung nach § 1 Abs. 3. Der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde ist zuständige obere Behörde im Sinne des § 88 Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes. Die nach § 8 zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 89 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes.

§ 73*

Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379) bewirkt.

§ 74*

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 75*

§ 76

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

§ 71 Abs. 2: KostO 361-1

§ 72: Flurbereinigungsgesetz 7815-1

§ 73: VwZG 201-3

§ 74: Inkrafttreten der VwGO vgl. § 195 Abs. 1 VwGO 340-1

§ 75: Gilt im Saarland gem. § 1 Nr. 33 V v. 28. 11. 1958 I 891 mit Ausnahme des § 25 Abs. 2, der §§ 64 bis 66 und 75 sowie des § 51, soweit dieser auf das Währungsgesetz verweist

54-3/1

Gesetz
zur Ergänzung des § 64 des Landesbeschaffungsgesetzes

Vom 23. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 990

§ 1 *

Die auf Grund des § 64 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) bis zum 31. Dezember 1958 festgesetzten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

§ 1: I. d. F. d. Art. 2 G v. 23. 12. 1960 I 1078

§ 2 *

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1958 in Kraft.

§ 2: Saarklausel aufgeh. durch G v. 30. 6. 1959 101-3

Sachgebiet 55

Sonstiges Verteidigungsrecht

55-1

Gesetz über die Militärseelsorge

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. II S. 701, verk. am 29. 7. 1957

Artikel 1*

(1) Dem in Bonn am 22. Februar 1957 unterzeichneten Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Auf die katholischen Militärgeistlichen sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen des in Artikel 1 genannten Vertrages sinngemäß anzuwenden.

Art. 1: Der Vertrag ist gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 G v. 10. 7. 1958 114-2 nicht in die Sammlung aufgenommen; er ist in Nr. 20 d. Bundesgesetzblatts 1957 Teil II enthalten

Artikel 3*

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 28 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Art. 3: Saarklausel aufgeh. durch G v. 30. 6. 1959 101-3

Art. 4 Abs. 2: In Kraft getreten am 30. 7. 1957 gem. Bek. v. 1. 8. 1957 II 1229

55-2

Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

Vom 13. Januar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 10, verk. am 19. 1. 1960

ERSTER ABSCHNITT

Einrichtung des zivilen Ersatzdienstes
und Heranziehung der Wehrpflichtigen
zum Ersatzdienst

§ 1

Aufgaben des Ersatzdienstes

(1) Im zivilen Ersatzdienst werden Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen; dazu gehört insbesondere der Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

(2) Soweit Beschäftigungsmöglichkeiten in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, wird der zivile Ersatzdienst bevorzugt herangezogen zur Anlage von Einrichtungen für soziale und mildtätige Zwecke, zur Verhütung und Beseitigung von Schäden, die durch Katastrophen oder Unglücksfälle hervorgerufen werden, sowie zu zusätzlichen, gemeinnützigen und volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten, die der Förderung der Wasserwirtschaft und Landeskultur dienen.

§ 2

Organisation des Ersatzdienstes

Der zivile Ersatzdienst wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

§ 3

Anerkennung von Organisationen, in denen der Ersatzdienst geleistet werden kann

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Einrichtungen oder Vereinigungen auf deren Antrag als Organisation anerkennen, in denen Ersatzdienstpflichtige Dienst leisten können (§ 5), wenn diese

1. vorwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Aufgaben dienen und
2. die Gewähr bieten, daß der Ersatzdienstpflichtige in ihnen zu Arbeiten herangezogen wird, die dem Wesen des Ersatzdienstes entsprechen und
3. bereit sind, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm bestimmten Stelle Einblick in die Gesamttätigkeit der Ersatzdienstpflichtigen und ihre einzelnen Aufgaben zu gewähren.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

§ 4

Ableistung des Ersatzdienstes

Der Ersatzdienstpflichtige wird durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, bevor er einberufen wird, zur Dienstleistung aufgefordert.

§ 5

Dienstleistung in den Organisationen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann auf Antrag des Ersatzdienstpflichtigen der Ableistung des Ersatzdienstes in einer gemäß § 3 anerkannten Organisation zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung der Organisation beizufügen, aus der sich die Bereitschaft, den Ersatzdienstpflichtigen aufzunehmen, und die Art der vorgesehenen Dienstleistung ergeben. Der Dienst soll in der Regel nicht am Wohn- oder Heimatort des Ersatzdienstpflichtigen abgeleistet werden.

§ 6

Dienstleistung in Ersatzdienstgruppen

(1) Soweit die Ersatzdienstpflichtigen den Ersatzdienst nicht in den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anerkannten Organisationen ableisten, werden sie zu Ersatzdienstgruppen zusammengezogen, die nach Bedarf aufgestellt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt nach Anhörung des beteiligten Landes den Sitz der Ersatzdienstgruppen.

(2) Die Aufgaben werden den Ersatzdienstgruppen im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahmen zugewiesen.

§ 7

Kostenbeitrag der Organisationen und der Träger der Maßnahmen

Die Organisationen und die Träger der Maßnahmen entrichten für die Dienstleistungen der Ersatzdienstpflichtigen einen Kostenbeitrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt diesen in der Regel entsprechend dem durchschnittlichen Aufwand für die den Ersatzdienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für deren Ausrüstung und Unterbringung fest.

§ 8

Personal der Ersatzdienstgruppen

Das leitende Personal der Ersatzdienstgruppen muß auf Grund seiner Berufs- und Lebenserfahrung für diese Aufgabe besonders geeignet sein.

§ 9

Heranziehung, Befreiung und Zurückstellung von Ersatzdienstpflichtigen

(1) Das zuständige Kreiswehrrersatzamt hat die Personalunterlagen der Wehrpflichtigen, die nach einer vollziehbaren Entscheidung als Kriegsdienstverweigerer für den zivilen Ersatzdienst zur Verfügung stehen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu übergeben.

(2) Die Ersatzdienstpflichtigen werden durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für den Ersatzdienst einberufen. §§ 21 und 23 des Wehrpflichtgesetzes, § 13 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9 sowie §§ 14 bis 19 der Musterungsverordnung gelten entsprechend.

(3) Die Befreiung und Zurückstellung vom Ersatzdienst wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verfügt.

§ 10

Übergang vom Wehrdienst zum Ersatzdienst

(1) Wird ein Soldat aus dem Wehrdienst entlassen, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist und keinen Antrag auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr gestellt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes), so ist er möglichst unverzüglich zum Ersatzdienst heranzuziehen.

(2) Der geleistete Wehrdienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet.

§ 11

Meldepflicht

Die Ersatzdienstpflichtigen sind verpflichtet, nach ihrem Ausscheiden aus dem Ersatzdienst jede Änderung ihres ständigen Aufenthaltes oder ihrer Wohnung binnen zwei Wochen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu melden.

ZWEITER ABSCHNITT**Rechtsstellung der Ersatzdienstpflichtigen**

§ 12

Dauer des Ersatzdienstverhältnisses

(1) Die Ersatzdienstpflichtigen haben ebensolange Ersatzdienst zu leisten, wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades andernfalls Wehrdienst zu leisten hätten.

(2) Das Ersatzdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienst Eintritt des Ersatzdienstpflichtigen festgesetzt ist; es endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Ersatzdienstpflichtige aus dem Ersatzdienst ausscheidet.

§ 13

Grundpflichten

(1) Der Ersatzdienstleistende hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen. Er hat sich in die Gemeinschaft, in der er seinen Dienst ableistet, einzufügen.

(2) Er muß im Dienst Gefahren auf sich nehmen, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.

(3) Er ist gehalten, sich ausbilden zu lassen, wenn es die vorgesehene Verwendung erfordert.

§ 14

Dienstliche Anordnungen

(1) Der Ersatzdienstleistende hat die dienstlichen Anordnungen des Leiters der Organisation oder der Ersatzdienstgruppe sowie der Personen zu befolgen,

die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht in den Organisationen und Ersatzdienstgruppen beauftragt sind. Die Beauftragung muß dem Ersatzdienstleistenden bekanntgemacht worden sein.

(2) Erhebt der Ersatzdienstleistende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er sie zu befolgen, es sei denn, daß sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder daß durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.

(3) Befolgt der Ersatzdienstleistende eine dienstliche Anordnung, so ist er von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht die Ausführung der Anordnung als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist und die Strafbarkeit entweder von ihm erkannt wird oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

§ 15

Politische Betätigung

(1) Der Ersatzdienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des zivilen Ersatzdienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

(2) Der Ersatzdienstleistende darf sich im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. Das Recht, im Gespräch mit anderen seine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(3) Der Ersatzdienstleistende hat sich so zu verhalten, daß der Arbeitsfriede innerhalb der Organisation und das Zusammenleben innerhalb der Ersatzdienstgruppe nicht gefährdet wird.

(4) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht stören. Der Ersatzdienstleistende darf dort insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

§ 16

Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung

Der Ersatzdienstleistende ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 17

Regelmäßige Arbeitszeit; Bereitschaftsdienst

(1) Auf die regelmäßige Arbeitszeit im Ersatzdienst finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Wird der Ersatzdienst in einer Organisation geleistet, für die abweichende Bestimmungen über die Arbeitszeit bestehen, so gelten diese auch für den Ersatzdienstleistenden.

(3) Außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Arbeitszeit hat der Ersatzdienstleistende diejenigen Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung ergeben oder die sonst zur Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Dienstes erforderlich sind. Die Zeit für diese Aufgaben soll unter Beschränkung auf das erforderliche Maß täglich zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 18

Nebentätigkeit

Einem Ersatzdienstleistenden darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

§ 19*

Haftung

(1) Verletzt ein Ersatzdienstleistender schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden in Ausführung dienstlicher Obliegenheiten entstanden, die nicht auf die Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des Bundes gerichtet sind, so haftet der Ersatzdienstleistende nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Ersatzdienstleistende gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschriften des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadenersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Ersatzdienstpflichtigen nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Ersatzdienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 20*

Fürsorge; Urlaub; Geld- und Sachbezüge

(1) Auf den Ersatzdienstpflichtigen finden in Fragen der Fürsorge, der Heilfürsorge, der Geld- und Sachbezüge sowie des Urlaubs die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten.

(2) Der Ersatzdienstleistende erhält an Stelle der einem Soldaten zu gewährenden Uniform unentgeltlich Arbeitskleidung. Er ist verpflichtet, sie bei der Arbeit auf Anordnung zu tragen. Ersatzansprüche für etwaige Abnutzung oder Beschädigung der eigenen Arbeitskleidung bestehen nicht, sofern nicht ein

§ 19 Abs. 2: GG 100-1

§ 19 Abs. 3 u. § 20 Abs. 4: BBG 2030-2

Dienstunfall vorliegt. Dem Ersatzdienstleistenden ist auf Antrag ein angemessener Zuschuß für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes zu gewähren.

(3) Sind bei einem Unfall im Sinne des § 33 Abs. 2 Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die Ersatzdienstleistende üblicherweise mit sich führen, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist dafür angemessener Ersatz zu leisten. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Ersatzdienstleistenden der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

(4) Beim Tode des Ersatzdienstleistenden werden die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat entsprechend angewandt.

§ 21

Personalakten und Beurteilungen

(1) Der Ersatzdienstpflichtige muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Ersatzdienstpflichtige hat auch nach Beendigung seines Ersatzdienstes ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge.

§ 22

Vertrauensmann

(1) Die Ersatzdienstleistenden in jeder Ersatzdienstgruppe und, soweit sie in Organisationen Dienst tun, in jeder Arbeitsgruppe mit fünf und mehr Ersatzdienstleistenden wählen aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann ist mit Vorschlägen in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören.

(3) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

(4) Bei Ersatzdienstpflichtigen, die einzeln oder in Gruppen von weniger als fünf Ersatzdienstpflichtigen den Ersatzdienst leisten, entfällt die Wahl eines Vertrauensmannes. Die Ersatzdienstpflichtigen können sich mit ihren Anliegen an den Betriebsrat (Personalrat) des Betriebes (der Verwaltung) wenden,

in der sie Dienst tun. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Dienststelle hinzuwirken.

§ 23

Seelsorge

Der Ersatzdienstleistende hat einen Anspruch auf ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

§ 24*

Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe

Der Ersatzdienstleistende hat alles in seinen Kräften stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. § 17 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Soldatengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Anträge und Beschwerden

(1) Der Ersatzdienstleistende kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung steht offen.

(2) Richtet die Beschwerde sich gegen den Leiter der Organisation, in der der Ersatzdienstpflichtige seinen Ersatzdienst ableistet, oder gegen den Leiter der Ersatzdienstgruppe, der er angehört, so kann sie beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unmittelbar eingereicht werden.

§ 26

Disziplinarstrafen

(1) Ein Ersatzdienstleistender, der schuldhaft seine Dienstpflicht verletzt, kann mit

1. einem Verweis,
2. einer Ausgangsbeschränkung von drei Tagen bis zu drei Wochen,
3. einer Geldbuße bis zur Hälfte der monatlichen Barbezüge

bestraft werden. Die Strafen unter Nummer 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu bestellender Beamter oder sein hierfür bestellter Vertreter, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen, sind zur Verhängung der Strafen befugt.

(3) Der Leiter der Ersatzdienstgruppe kann Ersatzdienstpflichtige, die den Ersatzdienst in Ersatzdienstgruppen ableisten, mit Verweis und Ausgangsbeschränkung von drei Tagen bestrafen.

(4) Die Disziplinargewalt des Leiters der Ersatzdienstgruppe ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Amt über.

§ 24: § 17 Abs. 4 Satz 2 bis 5 vgl. jetzt § 17 Abs. 4 Satz 2 bis 6 SG

(5) Sind seit der Dienstpflichtverletzung mehr als drei Monate verstrichen, so ist eine disziplinar Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist wird gehemmt, solange Ermittlungen über den Sachverhalt laufen.

§ 27*

Verfahren bei Disziplinarstrafen

(1) Wer zur Verhängung einer Disziplinarstrafe befugt ist, hat zu prüfen, ob eine Dienstpflichtverletzung nach § 26 disziplinar erledigt werden muß oder ob es bei einer Belehrung, Warnung oder Zurechtweisung bewendet bleiben kann. Er hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Bei den zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände festzustellen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Danach ist der Vertrauensmann oder der Betriebsrat (Personalrat) zur Person des Beschuldigten zu hören. Der Sachverhalt ist ihm vorher bekanntzugeben.

(3) Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zu eröffnen ist. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb zwei Wochen nach Eröffnung bei dem nach § 26 Abs. 2 von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellten Beamten oder beim Leiter der Ersatzdienstgruppe schriftlich oder mündlich Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde mündlich eingelegt, so ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Beschwerdeführer zu unterschreiben ist. Binnen einer Woche ist die Beschwerde mit einer Stellungnahme des bestellten Beamten oder im Falle des § 26 Abs. 3 des Leiters der Ersatzdienstgruppe dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Strafe nicht verschärfen.

(5) Gegen die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung kann der Beschuldigte innerhalb zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung der Bundesdisziplinkammer beantragen. Zuständig ist die Bundesdisziplinkammer, in deren Bezirk der Ersatzdienstleistende seinen Dienst leistet. Der Antrag ist schriftlich bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag bei der Bundesdisziplinkammer gestellt wird. Die Bundesdisziplinkammer entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne

mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß, der schriftlich zu begründen ist. Für die Besetzung der Bundesdisziplinkammer und das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung und der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des in §§ 35 und 37 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten nicht rechtskundigen Beisitzers ein Beisitzer tritt, der im Bezirk der Bundesdisziplinkammer Ersatzdienst leistet. Die Bestellung als Beisitzer erfolgt für die Dauer der Ersatzdienstleistung auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch den Bundesminister des Innern.

(6) Wird eine Disziplinarverfügung aufgehoben und ist wegen des gleichen Sachverhalts eine Disziplinarstrafe noch möglich, so darf diese nicht schärfer als die aufgehobene Strafe sein.

§ 28

Vollziehung von Disziplinarstrafen

(1) Der Verweis gilt mit der Eröffnung als vollstreckt.

(2) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße dürfen erst vollzogen werden, wenn die Frist des § 27 Abs. 4 Satz 1 abgelaufen ist, ohne daß der Beschuldigte Beschwerde eingelegt hat, oder wenn der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über die Beschwerde entschieden hat. Auf Antrag des Beschuldigten kann die Bundesdisziplinkammer den Vollzug aussetzen.

§ 29

Gnadenrecht

Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen und des Ausschlusses gemäß § 30 zu; er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

§ 30

Befreiung, Zurückstellung und Ende des Ersatzdienstverhältnisses

(1) Das Ersatzdienstverhältnis endet durch Entlassung oder Ausschluß. §§ 29 bis 31 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ärzte der Bundeswehr und des Wehrbereichsarztes (§ 29 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes) tritt ein vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellter Arzt.

(2) Die Entlassung wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von diesem bestimmten Stelle verfügt.

(3) Ersatzdienstpflichtige, die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 29 des Wehrpflichtgesetzes vor Ablauf der für den Ersatzdienst festgesetzten Zeit entlassen worden sind, werden zum Ersatzdienst nicht mehr einberufen, wenn sie bereits zwei Drittel der für sie festgesetzten Zeit Ersatzdienst geleistet haben. Dies gilt nicht im Falle einer Entlassung nach § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes.

§ 31

Nachdiensten

Ersatzdienstpflichtige, die während des Ersatzdienstes Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als dreißig Tagen verbüßt haben, müssen die hierdurch versäumte Zeit nachdienen. Ausnahmen kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Einzelfällen zulassen.

§ 32

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Dem Ersatzdienstpflichtigen ist nach Beendigung des Ersatzdienstes eine Dienstzeitbescheinigung auszustellen. Auf Antrag ist ihm bei einer Dienstzeit von mindestens vier Wochen ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer seines Dienstes, über seine Führung und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt.

(2) Auf Antrag ist dem Ersatzdienstleistenden eine angemessene Zeit vor dem Ende des Ersatzdienstes ein Dienstzeugnis zu erteilen.

§ 33*

Versorgung

(1) Ein Ersatzdienstpflichtiger, der eine Ersatzdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Ersatzdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Ersatzdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(3) Als Dienstverrichtung gilt auch

1. das Erscheinen eines Ersatzdienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des zivilen Ersatzdienstes zuständigen Stelle,
2. der Weg eines Ersatzdienstpflichtigen bei Antritt und der Rückweg bei Beendigung des Ersatzdienstes,
3. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

(4) Als Ersatzdienstbeschädigung gilt auch eine gesundheitliche Schädigung, die ein Ersatzdienstpflichtiger während seiner Dienstzeit, aber außerhalb des Dienstes dadurch erleidet, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder

2. wegen seiner Zugehörigkeit zum Ersatzdienst aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Ersatzdienstbeschädigung.

(6) § 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Versorgung der Beschädigten nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag folgt, bis zu dem laufende Bezüge auf Grund des Ersatzdienstverhältnisses zustehen.

(7) Treffen Ansprüche aus einer Ersatzdienstbeschädigung mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(8) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach Absatz 1 anzuwenden.

(9) Die Versorgung wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt. § 88 Abs. 3 bis 7 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 34*

Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Ersatzdienstbeschädigung

Ein Ersatzdienstpflichtiger, der Ersatzdienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Ersatzdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Ersatzdienstbeschädigung ist, auf Antrag die Sachleistungen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn er bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist und die Heilbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Sie ist sichergestellt, soweit ein Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger oder durch einen Vertrag gegen Dritte besteht. Kein Anspruch nach Satz 1 besteht, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist.

§ 35*

Ausgleich für Ersatzdienstbeschädigung

(1) Ersatzdienstleistende erhalten wegen der Folgen einer Ersatzdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in Höhe der Grundrente nach § 29 Abs. 1, §§ 30 und 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 2 Satz 1 und § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit Ablauf des Tages, bis zu dem Dienstbezüge zustehen.

DRITTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Eigenmächtige Abwesenheit

(1) Wer eigenmächtig den Ersatzdienst verläßt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Haft bestraft.

(2) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Haft nicht unter drei Wochen.

§ 37

Dienstflucht

(1) Wer eigenmächtig den Ersatzdienst verläßt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Ersatzdienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Ersatzdienst nachzukommen, so kann auf Haft nicht unter drei Wochen erkannt werden.

§ 38

Weigerung, Anordnungen zu befolgen

(1) Mit Gefängnis oder Einschließung bis zu fünf Jahren oder mit Haft wird bestraft,

1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen sie auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Befolgung einer dienstlichen Anordnung, die nicht sofort auszuführen ist, befolgt er sie aber rechtzeitig aus freien Stücken, so kann das Gericht von Strafe absehen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 handelt der Ersatzdienstleistende nicht rechtswidrig, wenn die dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, insbesondere wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen

würde. Dies gilt auch, wenn der Ersatzdienstleistende irrig annimmt, die dienstliche Anordnung sei verbindlich.

(4) Befolgt ein Ersatzdienstleistender eine dienstliche Anordnung nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(5) Nimmt ein Ersatzdienstleistender irrig an, daß eine dienstliche Anordnung aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

§ 39*

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Meldepflicht (§ 11) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle nimmt insoweit auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsmittel- und Schlußvorschriften

§ 40*

Klagen aus dem Dienstverhältnis und Anfechtung von Einberufungsbescheiden

(1) Für Klagen des Ersatzdienstpflichtigen oder früheren Ersatzdienstpflichtigen aus dem Ersatzdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.

(3) Der Bund wird durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(4) Bei Anfechtung von Einberufungsbescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, gelten die Vorschriften der §§ 32, 33 Abs. 7, 9 und 10, §§ 34, 35, 36 Abs. 5, § 47 des Wehrpflichtgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wehersatzamtes der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

§ 39 Abs. 3: OWiG 454-1

§ 40 Abs. 4: Anstelle § 33 Abs. 7, § 33 Abs. 9, § 33 Abs. 10, § 36 Abs. 5 u. § 47 vgl. jetzt § 33 Abs. 4 Satz 1, § 33 Abs. 8, § 33 Abs. 4, § 36 Abs. 2 Satz 3 u. § 33 Abs. 5 Wehrpflichtgesetz

§ 41 *

**Entsprechende Anwendung
weiterer Rechtsvorschriften**

Für Ersatzdienstleistende gelten

1. die Bestimmungen des Ersten, Zweiten und Vierten Abschnitts des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Ersatzdienst die Vorschriften über den Grundwehrdienst oder die Wehrübungen anzuwenden sind und in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers für Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457),
3. sonstige beamtenrechtliche, besoldungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften sowie die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung, die für Wehrpflichtige gelten, die zum Grundwehrdienst oder zu

§ 41 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 5 Buchst. a G v. 21. 4. 1961 I 457
 § 41 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 5 Buchst. b G v. 21. 4. 1961 I 457

einer Wehrübung einberufen worden sind, und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 42 *

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 43

Versorgungsberechtigte im Land Berlin

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auch gewährt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) § 95 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 44 *

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 42: GG 100-1
 § 44: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Ersatzdienstleistenden

55-2-1

Vom 24. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 474, verk. am 28. 4. 1961

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) wird verordnet:

§ 1

Wahlbereiche

Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter werden für den Bereich jeder Ersatzdienstgruppe und, soweit der Ersatzdienst in Organisationen geleistet wird, jeder Arbeitsgruppe mit fünf und mehr Ersatzdienstleistenden gewählt.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Ersatzdienstleistenden, die dem Wahlbereich angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind die Wahlberechtigten des Wahlbereichs, sofern sie nicht im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht mit gerichtlichen Freiheitsstrafen von mehr als 14 Tagen bestraft worden sind.

§ 4

Bestellung des Wahlvorstandes

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes bestellt der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation, in der der Ersatzdienst geleistet wird, auf Vorschlag des Vertrauensmannes drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Von diesem Vorschlag darf er nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

§ 5

Festsetzung des Wahltermins

Ort und Zeit der Stimmabgabe setzt der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation nach Anhörung des Wahlvorstandes unverzüglich fest. Sie soll vier bis sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 6

Bekanntgabe zur Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
4. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
5. den Ort, an dem die Bewerberliste zur Einsicht ausliegt,
6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Ersatzdienstleistende wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Ersatzdienstleistenden unterzeichnet sein muß,
4. die schriftliche Zustimmung des Bewerbes vorliegen muß,
5. jeder Ersatzdienstleistende nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. nur gewählt werden kann, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. ein Ersatzdienstleistender, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten nach den listenmäßigen Unterlagen auf, die ihm der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation zur Verfügung stellt. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegen des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Stimmabgabe Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag soll nicht mehr als zwei Bewerber enthalten und muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften aufweisen oder für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber für die Aufstellung zu ihrer Wahl vorliegt, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Ist ein Ersatzdienstleistender vorgeschlagen worden, der nach § 3 nicht wählbar ist, so sind die Vorschlagenden hiervon zu benachrichtigen; sie können innerhalb von drei Tagen einen anderen Ersatzdienstleistenden benennen.

(3) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

§ 10

Aufstellung der Bewerberliste

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge legt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Ersatzdienstleistenden dem Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Ersatzdienstleistenden nach § 3 wählbar sind; § 9 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die gültig vorgeschlagenen Ersatzdienstleistenden in alphabetischer Reihenfolge (Bewerberliste) zusammen und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe bis zu deren Abschluß bekannt.

§ 11

Einzigster Wahlvorschlag

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag, der nicht mehr als zwei Bewerber enthält, eingereicht worden, so gelten die darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel zwei Bewerber bezeichnen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. In dem Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufzuführen. Die Stimmzettel und Umschläge haben gleiches Aussehen.

(3) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Umschläge gesteckt werden können und daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können, anwesend sein. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 13

Briefwahl

(1) Einem Ersatzdienstleistenden, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen großen Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen; die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 14

Bereitstellen der Mittel

Der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation stellt die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl zur Verfügung.

§ 15

Verbot der Wahlbehinderung

(1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhen von Nachteilen beeinflusst werden.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als zwei Ersatzdienstleistende bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Zum Stellvertreter ist der Ersatzdienstleistende gewählt, der die nächsthöhere Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
3. die Namen des gewählten Vertrauensmannes und des Stellvertreters.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind zu vermerken.

§ 18

**Bekanntgabe der Gewählten,
Aufbewahren der Wahlunterlagen**

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen des Vertrauensmannes und des Stellvertreters unverzüglich durch dreiwöchigen Aushang bekannt. Dem Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit des Vertrauensmannes aufbewahrt.

§ 19

Anfechtung der Wahl

Drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht anfechten.

§ 20

Dauer des Amtes des Vertrauensmannes

(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann

im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vertrauensmannes nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit

1. durch Niederlegung des Amtes (§ 21),
2. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 3).

§ 21

Niederlegung des Amtes

Der Vertrauensmann kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation sein Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 22

Eintritt des Stellvertreters

(1) Endet das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig (§ 20 Abs. 2), so tritt der Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Der Stellvertreter tritt auch ein, wenn der Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 23

Schutz des Vertrauensmannes

(1) Der Vertrauensmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig.

§ 24

Erstmalige Wahl

Die erstmalige Wahl soll spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt sein, in dem die Aufstellung der Ersatzdienstgruppe begonnen oder sich die Arbeitsgruppe bei einer Organisation gebildet hat. Wird die in § 1 bestimmte Mindestzahl von Ersatzdienstleistenden erst später erreicht, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Gesetz

zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) *

Vom 18. August 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1183, verk. am 5. 9. 1961

Überschrift: Art. 1 u. 2 des Gesetzes sind am 6. 9. 1961 in Kraft getreten; die übrigen Art. 3 bis 25 des Gesetzes werden gleichzeitig mit dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen in Kraft treten gem. Art. 26 des Gesetzes.

Nur mit der Überschrift in die Sammlung aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2.

Das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarungen sind im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45 v. 5. 9. 1961 veröffentlicht.

Sachgebiet 56

Prisenrecht

56-1

Prisenordnung *

Vom 28. August 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1585, verk. am 3. 9. 1939

Überschrift: Nur mit der Überschrift in die Sammlung aufgenommen
gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

56-2

Prisengerichtsordnung *

Vom 28. August 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1593, verk. am 3. 9. 1939

Überschrift: Nur mit der Überschrift in die Sammlung aufgenommen
gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	eingef.	= eingefügt
Abs.	= Absatz	EGWStG	= Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz
Abschn.	= Abschnitt	Erl.	= Erlaß
AO	= Reichsabgabenordnung	ESTG	= Einkommensteuergesetz
Art.	= Artikel	EUG	= Eignungsübungsgesetz
aufgeh.	= aufgehoben	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	G	= Gesetz
BBankG	= Bundesbankgesetz	gem.	= gemäß
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	GG	= Grundgesetz
BBG	= Bundesbeamtengesetz	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
BDO	= Bundesdisziplinarordnung	GKG	= Gerichtskostengesetz
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	GMBL.	= Gemeinsames Ministerialblatt
Bek.	= Bekanntmachung	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
BesAbgeltG	= Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	HeimkG	= Heimkehrergesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	HGB	= Handelsgesetzbuch
BLG	= Bundesleistungsgesetz	i. d. F.	= in der Fassung
BMF	= Bundesminister der Finanzen	i. V. m.	= in Verbindung mit
BMI	= Bundesminister des Innern	JGG	= Jugendgerichtsgesetz
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz	KGG	= Kindergeldgesetz
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	KostO	= Kostenordnung
Buchst.	= Buchstabe	KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	MSchG	= Mieterschutzgesetz
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Nr.	= Nummer
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	RdSchr.	= Rundschreiben
bzw.	= beziehungsweise	RVO	= Reichsversicherungsordnung
d.	= der, die, das, des	S.	= Seite
DB	= Durchführungsbestimmung	SBG	= Schwerbeschädigten-gesetz
DV	= Durchführungsverordnung	SG	= Soldatengesetz
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	SGG	= Sozialgerichtsgesetz

SLV	= Soldatenlaufbahn- verordnung
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
SVG	= Soldaten- versorgungsgesetz
u.	= und
UKG	= Umzugskostengesetz
USG	= Unterhaltssicherungs- gesetz
UZV	= Unterhaltszuschuß- verordnung
v.	= vom, von
V	= Verordnung
verk.	= verkündet
vgl.	= vergleiche

VMBl.	= Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung
VwGO	= Verwaltungsgerichts- ordnung
VwVG	= Verwaltungs- vollstreckungsgesetz
VwZG	= Verwaltungszustellungs- gesetz
WBO	= Wehrbeschwerdeordnung
WDO	= Wehrdisziplinarordnung
WiGBl.	= Gesetzblatt der Verwal- tung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WSG	= Wehrsoldgesetz
WStG	= Wehrstrafgesetz
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZVG	= Gesetz über die Zwangs- versteigerung und die Zwangsverwaltung

Ordner (zwei Stück)

für das Sachgebiet 2 - Verwaltung -

mit hellbraunem Kunststoff überzogen,
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz
und Goldprägung auf dem Rücken.

Preis DM 6,- pro Ordner zuzüglich
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128
oder nach Bezahlung aufgrund einer Vorausrechnung.